

# Das Kapital der Kardinäle. Finanzen und Stellung des Kollegiums im 13. Jahrhundert

Andreas Fischer (Berlin/Wien)

## I. EINLEITUNG

An der Existenz einer gemeinsamen Kasse der Kardinäle bestand für Henricus de Segusia kein Zweifel. Seiner Auffassung nach besitze das Kardinalskolleg sehr wohl eine solche. In diese flössen die *servitia communia*; zudem gebe es auch einen besonderen Kämmerer anstelle eines Syndikus, der für die gleichmäßige Verteilung der Gelder unter den einzelnen Kardinälen verantwortlich sei<sup>1)</sup>. Dezidiert wandte sich der Kanonist mit diesen Worten in seiner zwischen 1265 und 1271 fertiggestellten sogenannten *Lectura*, einem Dekretalenkommentar, gegen Stimmen, die dem Kardinalskollegium das *ius capituli* oder das *ius collegii* und somit den Status einer Korporation absprechen wollten: für sie war die Gruppe den Ausführungen des Kirchenrechtlers zufolge eine Ansammlung von Individuen, nicht mehr<sup>2)</sup>. In seiner Entgegnung war die gemeinsame Kasse des Kollegiums dabei das erste, keineswegs aber das einzige Argument für die gegenteilige Sichtweise. Um seinen Standpunkt zu untermauern, verwies er auf weitere für eine Korporation charakteristische Elemente: So kämen die Kardinäle täglich zusammen, hätten als Gruppe das Wahlrecht inne, seien vor allen anderen mit dem Papst vereint und würden allgemein sowie gemeinsam als »heiliges Kolleg«, als *sacrum collegium*, bezeichnet<sup>3)</sup>. Die umrissenen Merkmale erschienen dem Kanonisten aussagekräftig genug, um die nicht näher genannten Kritiker in die Schranken zu weisen.

1) Henricus de Segusio Cardinalis Hostiensis, In Quinque Decretalium libros Commentaria, 2 Bde., Venedig 1581 (ND Torino 1965), hier Bd. 2, ad X 5, 6, 17 *Ad liberandam Terram Sanctam* S. 33 A Nr. 4: *Sed et archam communem habent quo ad servitia communia, et camerarium specialem loco sindici, qui et oblata aequaliter dividit inter eos*. Vgl. dazu Roberto GRISON, Il problema del cardinalato nell'Ostiense, in: AHP 30 (1992) S. 125–157, hier S. 137; Norman ZACOUR, The Cardinals' View of the Papacy, 1150–1300, in: The Religious Roles of the Papacy: Ideals and Realities 1150–1300, hg. von Christopher RYAN (Papers in Mediaeval Studies 8), Toronto 1989, S. 413–438, hier S. 414; Johann Baptist SÄGMÜLLER, Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII., Freiburg im Breisgau 1896, S. 175–177; Giuseppe ALBERIGO, Cardinalato e collegialità. Studi sull'ecclesiologia tra l'XI e il XIV secolo (Testi e ricerche di scienze religiose 5), Firenze 1969, S. 97 f.

2) Hostiensis, Commentaria (wie Anm. 1), ad X 5, 6, 17 *Ad liberandam Terram Sanctam* S. 33 A Nr. 3.

3) Hostiensis, Commentaria (wie Anm. 1), ad X 5, 6, 17 *Ad liberandam Terram Sanctam* S. 33 A Nr. 4.

Niedergeschrieben wurden die zitierten Überlegungen zur Stellung der Kardinäle im Gefüge der Kirche in einem sicherlich nicht unvoreingenommenen Eigeninteresse, da der Autor zu dieser Zeit bereits selbst zur Würde des Kardinalats aufgestiegen war. Seit 1262 gehörte Henricus de Segusia zu der von ihm beschriebenen Gruppe. Papst Urban IV. (1261–1264) hatte ihm im Rahmen seiner zweiten Erhebung das Kardinalbistum von Ostia übertragen, das dem Neukreierten schließlich den Namen gab, unter dem er bekannt werden sollte: Hostiensis<sup>4)</sup>. Die Aussage des kirchenrechtlich versierten Kardinals zur Kasse des Kollegiums zielte daher durchaus darauf ab, die Stellung des Kardinalskollegiums zu verteidigen. Seine Bemühungen bieten damit einen Beleg für die auch an anderer Stelle im 13. Jahrhundert nachweisbaren Korporationsdebatten, die durch die unter den Zeitgenossen umstrittenen Institutionen selbst geführt wurden<sup>5)</sup>. Zugleich darf seine Stellungnahme auch als Ausdruck umfassender Kenntnisse von der Situation an der römischen Kurie verstanden werden. Hostiensis wusste, worüber er schrieb.

Bemerkenswert für die im Folgenden zu behandelnden Zusammenhänge sind die Ausführungen des Kanonisten vor allem aufgrund der Tatsache, dass er die Existenz einer gemeinsamen Kasse und eines eigenen Kämmerers als Charakteristikum der Korporation Kardinalskolleg besonders hervorhob. Ob bereits die Gegner des Kollegialgedankens die aus ihrer Sicht fehlende Kasse der Kardinäle an die Spitze ihrer Argumente gerückt hatten, ist unklar. Zumindest griff Hostiensis diesen Aspekt in seiner Replik zuerst auf. Für ihn bezeugten die Kasse und der Kämmerer unstrittig das Vorhandensein einer *universitas* beziehungsweise eines *collegium*<sup>6)</sup>. Aus der Sicht des Kirchenrechtlers und seiner Zeitgenossen schuf offenbar zunächst und vor allem das institutionalisierte Sammeln und das gleichmäßige Verteilen von Geld einen Rahmen, der die einzelnen Kardinäle an der päpstlichen Kurie zu einer Gruppe vereinte. Anders ausgedrückt: In einer Zeit der zunehmenden Monetarisierung der Wirtschaft, die auch die Kurie erfasste und in den Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft mündete<sup>7)</sup>, war der separate Geldbestand

4) Zu seiner Person s. Andreas FISCHER, Kardinäle im Konklave. Die lange Sedisvakanz der Jahre 1268 bis 1271 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 118), Tübingen 2008, S. 210–224 (mit weiterer Literatur).

5) Vgl. Albrecht KOSCHORKE/Susanne LÜDEMANN/Thomas FRANK/Ethel MATALA DE MAZZA, Der fiktive Staat. Konstruktionen des politischen Körpers in der Geschichte Europas, Frankfurt a. M. 2007, S. 82.

6) Zur Entwicklung der genossenschaftlichen Struktur allgemein Werner MALECZEK, Das Papsttum und die Anfänge der Universität im Mittelalter, in: Römische Historische Mitteilungen 27 (1985), S. 85–143, hier S. 91; ders., Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216. Die Kardinäle unter Coelestin III. und Innocenz III. (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom I, 6), Wien 1984, S. 282; zur *universitas* bei Hostiensis ebd.; ZACOUR, Cardinals' View (wie Anm. 1), S. 419; KOSCHORKE/LÜDEMANN/FRANK/MATALA DE MAZZA, Der fiktive Staat (wie Anm. 5), S. 84.

7) Zur Monetarisierung s. Hans-Jörg GILOMEN, Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, München 2014, S. 79–82; Jacques LE GOFF, Geld im Mittelalter, Stuttgart 2011, S. 29–85; s. auch den Beitrag von Lucia TRAVAINI in diesem Band. Vgl. zudem Chris WICKHAM, The financing of Roman city politics, 1050–1150, in: Europa e Italia. Studi in onore di Giorgio Chittolini. Europe and Italy. Studies in honour of Giorgio

des Kollegiums mehr als die materielle Grundlage der Selbstbehauptung seiner Mitglieder innerhalb der kirchlichen Hierarchie. In der Perspektive des Kanonisten war es insbesondere die Kasse der Kardinäle, die das Kollegium als solches konstituierte und zum Symbol seiner Existenz als klar abgegrenzte Gruppe wurde. Sie repräsentierte die *universitas*, die mehr war als nur die Summe der Individuen; sie brachte zugleich das Überzeitliche zum Ausdruck, das der Gruppe auch beim Ableben einzelner Mitglieder eigen war.

Dass Hostiensis in seiner Entgegnung auf die Kasse der Gruppe rekurrierte, die hier im Übrigen zum ersten Mal überhaupt in der mittelalterlichen Überlieferung auftaucht, führt die hohe Bedeutung der Finanzen des Kollegiums deutlich vor Augen. Zugleich werfen seine Überlegungen Fragen auf, die sich insbesondere auf den von ihm thematisierten Zusammenhang von Kollegialität, der Individualität innerhalb der Gruppe und Geld richten. Die ältere Forschung nahm zwar die Einnahmen und bisweilen auch die Ausgaben des Kardinalskollegs und seiner Mitglieder in den Blick, deutete sie zumeist aber nur als Indikatoren für den Anstieg der Bedeutung und Macht des Kollegiums im Laufe des 13. Jahrhunderts im Sinne einer »oligarchischen Tendenz«, dem stetigen Streben der Kardinäle nach Beteiligung an den päpstlichen Kompetenzen und eben auch Einkünften<sup>8)</sup>. Die jüngere Forschung hat demgegenüber auf die gegenseitige Abhängigkeit von Papst und Kardinälen verwiesen und die Ambivalenz des Verhältnisses unterstrichen. Die Päpste benötigten die Kardinäle als Mitarbeiter und Berater im Rahmen der kurialen Verwaltung und als Legaten an der Peripherie, zumal im 12. und vor allem im 13. Jahrhundert die Zahl der Petitionen ebenso zunahm wie die an der Kurie in Verbindung mit der Appellationsgerichtsbarkeit anhängigen Verfahren, und das Papsttum auch

Chittolini (Reti Medievali. E-Book 15), Firenze 2011, S. 437–453, der die Auswirkungen des Zustroms von Geld nach Rom auch auf die Päpste und Kardinäle beleuchtet (bes. S. 439 f., 447 f. und 452 f.), und zuletzt Jochen JOHRENDT, Verdichtung und Monetarisierung päpstlicher Herrschaft von der papstgeschichtlichen Wende bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts, in: Die Päpste, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER/Michael MATHEUS/Alfried WIECZOREK, Bd. 1: Amt und Herrschaft in Antike, Mittelalter und Renaissance (Publikationen der Reiss-Engelhorn-Museen 74), Regensburg 2016, S. 235–255, bes. S. 248–255 und die S. 237 in Anm. 8 genannte Literatur). Zur Ablösung der Natural- durch die Geldwirtschaft an der Kurie s. die unten Anm. 20 genannte Literatur.

8) Vgl. dazu Jean LULVÈS, Die Machtbestrebungen des Kardinalkollegiums gegenüber dem Papsttum, in: *MIÖG* 35 (1914), S. 455–483; Johann Baptist SÄGMÜLLER, Die oligarchischen Tendenzen des Kardinalskollegs bis Bonifaz VIII., in: *Theologische Quartalschrift* 83 (1901), S. 45–93; s. ferner Norman F. ZACOUR, Papal Regulation of Cardinals' Households in the Fourteenth Century, in: *Speculum* 50 (1975), S. 434–455, hier S. 434 Anm. 1; Klaus GANZER, Der ekklesiologische Standort des Kardinalskollegiums in seinem Wandel – Aufstieg und Niedergang einer kirchlichen Institution, in: *Römische Quartalschrift* 88 (1993), S. 114–133, hier S. 121 f.; Clemens BAUER, Die Epochen der Papstfinanz. Ein Versuch, in: *HZ* 138 (1928), S. 457–503, hier S. 468, der das Kardinalskolleg hinsichtlich seiner wachsenden Einnahmen »immer als Nutznießer der Schwächung papaler Gewalt« sieht. Walter ULLMANN, *The Origins of the Great Schism. A Study in Fourteenth-Century Ecclesiastical History*, London 1948, S. 7 konstatierte gar, dass »the cardinals gradually acquired over the pope unconstitutional and illegal powers.«

jenseits des kurialen Zentrums stärkere Präsenz zeigte<sup>9)</sup>. In der wechselseitigen Bedingtheit von Beanspruchung durch Bittsteller und Entscheidungssuchende und dem päpstlichen Willen zur Etablierung sowie der Durchsetzung der Autorität des apostolischen Stuhls in der Christenheit entwickelten sich die vorhandenen kurialen Instanzen im Laufe des 13. Jahrhunderts zu Institutionen mit geregelten Abläufen und transpersonalen Charakteristika<sup>10)</sup>. Im Zuge dessen nahmen auch die Funktionsbereiche der Verwaltungsorgane festere Gestalt an und grenzten sich – bei allen nach wie vor vorhandenen Überschneidungen – deutlicher voneinander ab<sup>11)</sup>. Dies galt jedoch nicht für das Kardinals-

9) Zur Zunahme der Verfahren s. Patrick ZUTSHI, *The Roman curia and papal jurisdiction in the twelfth and thirteenth centuries*, in: *Die Ordnung der Kommunikation und die Kommunikation der Ordnungen*, Bd. 2: *Zentralität: Papsttum und Orden im Europa des 12. und 13. Jahrhunderts*, hg. von Cristina ANDENNA/Gordon BLENEMANN/Klaus HERBERS/Gert MELVILLE (Aurora. Schriften der Villa Vigoni 1.2), Stuttgart 2013, S. 213–227, bes. S. 213–218. Zur Rolle der Kardinäle s. Werner MALECZEK, *Das Kardinalskollegium von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts*, in: *Pensiero e sperimentazioni istituzionali nella 'Societas Christiana' (1046–1250)*. Atti della sedicesima Settimana internazionale di studio, Mendola, 26–31 agosto 2004, hg. von Giancarlo ANDENNA, Milano 2007, S. 237–263, hier S. 251–257; Andreas FISCHER, *Die Kardinäle von 1216 bis 1304: zwischen eigenständigem Handeln und päpstlicher Autorität*, in: *Geschichte des Kardinalats im Mittelalter*, hg. von Jürgen DENDORFER/Ralf LÜTZELSCHWAB (Päpste und Papsttum 39), Stuttgart 2011, S. 155–224, hier S. 177–183 und 192 f.; SÄGMÜLLER, *Thätigkeit* (wie Anm. 1); Klaus GANZER, *Das römische Kardinalkollegium*, in: *Le istituzioni ecclesiastiche della »Societas christiana« dei secoli XI–XII*. Papato, cardinalato ed episcopato. Atti della quinta settimana internazionale di studio, Mendola 26–31 agosto 1971 (Miscellanea del Centro di Studi Medioevali 7), Milano 1974, S. 153–184, bes. S. 166–172; auch Bernhard SCHIMMELPFENNIG, *Das Papsttum im hohen Mittelalter: eine Institution?*, in: *Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde*, hg. von Gert MELVILLE (Norm und Struktur 1), Köln/Weimar/Wien 1992, S. 209–229, hier S. 221 f.

10) Zum Institutionalisierungsprozess s. SCHIMMELPFENNIG, *Papsttum* (wie Anm. 9), bes. S. 225–228; ferner Patrick ZUTSHI, *Petitioners, popes, proctors: the development of curial institutions, c. 1150–1250*, in: *Pensiero e sperimentazioni istituzionali* (wie Anm. 9), S. 265–293, bes. S. 265, 278, 283 f., 290 f. und 293 (zum Wechselverhältnis der Nachfrage durch Bittsteller und dem Streben des Papsttums nach Durchsetzung seiner Autorität) und S. 275–278 (zu den Kardinälen); Thomas W. SMITH, *The Development of Papal Provisions in Medieval Europe*, in: *History Compass* 13 (2015), S. 110–121, bes. S. 111 und 117.

11) SCHIMMELPFENNIG, *Papsttum* (wie Anm. 9), S. 223–228, der auch »Grauzonen« thematisiert, mit denen »Zwischenstufen im Prozeß der Institutionalisierung« aufgezeigt werden sollen (Zitat S. 226). Vgl. ferner zur Geschichte der Kurie Karl JORDAN, *Die Entstehung der römischen Kurie*. Ein Versuch, in: *ZRG Kan.* 38 (1939), S. 97–152; Borwin RUSCH, *Die Behörden und Hofbeamten der päpstlichen Kurie des 13. Jahrhunderts* (Schriften der Albertus-Universität. Geisteswissenschaftliche Reihe 3), Königsberg/Berlin 1936; für die spätere Zeit Walter von HOFMANN, *Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden. Vom Schisma bis zur Reformation*, 2 Bde. (Bibliothek des Königlich Preußischen Historischen Instituts in Rom 12 und 13), Rom 1914; vor allem aber Brigide SCHWARZ, *Kurie*, in: *TRE* 20 (1990), S. 343–347 (mit weiterer Literatur); dies., *The Roman Curia (until about 1300)*, in: *The History of Courts and Procedure in Medieval Canon Law*, hg. von Wilfried HARTMANN/Kenneth PENNINGTON (History of Medieval Canon Law), Washington, D.C. 2016, S. 160–228, bes. S. 196–228; Andreas FISCHER, *Kontinuität und Institutionalisierung im 13. Jahrhundert*. Zum Fortbestand der Ämter an der römischen Kurie nach dem Tod des

kollegium, über dessen institutionelle Umrisse wie gezeigt von den Zeitgenossen gleichwohl diskutiert wurde<sup>12</sup>). Obschon die Päpste mehr und mehr Aufgaben an die Kardinäle delegierten, waren sie zugleich nur zögerlich bereit, dem Kollegium entsprechende Zuständigkeiten oder Rechte schriftlich zu verbriefen. Die päpstliche Vollgewalt sollte durch kein Zugeständnis geschmälert werden<sup>13</sup>). Doch auch in dieser Perspektive wurde der Bedeutung der kardinalizischen Finanzen für ihre Stellung, also das Verhältnis von Papsttum und Kardinalskolleg, aber ebenso für die Verbindungen zwischen den Kardi-

Papstes, in: *MIÖG* 124 (2016) S. 322–349. S. auch die zuletzt erschienenen Beiträge von Stefan WEISS zur Kammer, von Andreas MEYER zur Kanzlei und von Kirsi SALONEN zur Pönitentiarie und zur Rota (*Audientia sacri palatii*) in: *A Companion to the Medieval Papacy. Growth of an Ideology and Institution*, hg. von Keith SISSON/Atria A. LARSON (Brill's Companions to the Christian Tradition. A Series of Handbooks and Reference Works on the Intellectual and Religious Life of Europe, 500–1800 70), Leiden/Boston 2016, S. 220–288 sowie die Übersicht in Claudia MÄRTL, Zwischen Reformdiskurs und Finanzbedarf. Zur Organisation der römischen Kurie des 15. Jahrhunderts, in: *Die Päpste. Amt und Herrschaft in Antike, Mittelalter und Renaissance*, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER/Michael MATHEUS/Alfred WIECZOREK, Bd. 1 (Publikationen der Reiss-Engelhorn-Museen 74), Regensburg 2016, S. 403–430, hier S. 414 f.

12) Zum Kardinalskollegium als »institutioneller Einheit« s. SCHIMMELPFENNIG, Papsttum (wie Anm. 9), S. 220.

13) MALECZEK, Kardinalskollegium (wie Anm. 9), S. 242–245, 253–257 und 263; ders., Papst (wie Anm. 6), S. 270–282, bes. S. 271; ders., Das Kardinalat von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (mit besonderer Blickrichtung auf die Iberische Halbinsel), in: *Das begrenzte Papsttum. Spielräume päpstlichen Handelns. Legaten – delegierte Richter – Grenzen*, hg. von Klaus HERBERS/Fernando LÓPEZ ALSINA/Frank ENGEL (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 25), Berlin/Boston 2013, S. 65–81, bes. S. 69–71 und 75; auch Agostino PARAVICINI BAGLIANI, Hat das Papsttum seiner *plenitudo potestatis* Grenzen gesetzt? (1050–1300), in: *Das begrenzte Papsttum*, S. 29–41, bes. S. 31 f.; vgl. ferner Karl UBL, Warum der Papst keine Simonie begehen kann. Debatten über päpstliche Souveränität im Umkreis Bonifaz' VIII., in: *Die Päpste. Amt und Herrschaft in Antike, Mittelalter und Renaissance*, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER/Michael MATHEUS/Alfred WIECZOREK, Bd. 1 (Publikationen der Reiss-Engelhorn-Museen 74), Regensburg 2016, S. 387–401, hier S. 388 f. und 400 f. Zu den Legationen der Kardinäle s. Claudia ZEY, Vervielfältigungen päpstlicher Präsenz und Autorität: Boten und Legaten, in: *Die Päpste. Amt und Herrschaft in Antike, Mittelalter und Renaissance*, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER/Michael MATHEUS/Alfred WIECZOREK, Bd. 1 (Publikationen der Reiss-Engelhorn-Museen 74), Regensburg 2016, S. 257–274, hier S. 270–274; zum Forschungsstand s. DIES., Stand und Perspektiven der Erforschung des päpstlichen Legatenwesens im Hochmittelalter, in: *Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter*, hg. von Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen Neue Folge 19), Berlin/Boston 2012, S. 157–166, bes. S. 161 f.; ferner dies., Entstehung und erste Konsolidierung. Das Kardinalskollegium zwischen 1049 und 1143, in: *Geschichte des Kardinalats* (wie Anm. 9), S. 63–94, hier S. 83 f.; Werner MALECZEK, Die Kardinäle von 1143 bis 1216. Exklusive Papstwähler und erste Agenten der päpstlichen plenitudo potestatis, in: *Geschichte des Kardinalats* (wie Anm. 9), S. 95–154, hier S. 139–146 und FISCHER, Die Kardinäle von 1216 bis 1304 (wie Anm. 9), S. 177–179; auch Heinrich FINKE, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. Funde und Forschungen (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 2), Münster 1902, S. 82.

nälen und Personen außerhalb der Kurie, bislang vergleichsweise geringe Aufmerksamkeit in der Forschung zuteil.

Im Folgenden sollen daher die Wechselwirkungen zwischen den Finanzen und dem Beziehungsgeflecht der Kardinäle untersucht werden. Es geht dabei darum, die Zusammenhänge zwischen dem sozialen Kapital im Sinne des Status und der persönlichen Verbindungen der Würdenträger und deren ökonomischem Kapital, ihrer finanziellen Ausstattung, zu entschlüsseln<sup>14)</sup>. Die Einbeziehung des Letztgenannten erscheint auch deshalb besonders interessant, weil der Terminus »Kapital« im Zeichen des auftretenden wirtschaftlichen Wandels im 13. Jahrhundert erstmals sowohl als Begriff als auch als Konzept im Sinne einer investierten Summe, die eine ungewisse Höhe an Profit bringt, verwendet wurde<sup>15)</sup>. Dies und die damit einhergehende zunehmende Monetarisierung der Wirtschaft des 13. Jahrhunderts, die zunehmende Verwendung von Geld, bilden den Hintergrund für die Analyse der Finanzen der Kardinäle und ihre Auswirkungen auf die Stellung der einzelnen Würdenträger sowie des gesamten Kollegiums. In diesem Zusammenhang soll ergründet werden, welche Rolle das ökonomische Kapital und sein Gebrauch für die Kardinäle grundsätzlich spielte. Unter Einbeziehung der Einnahmen und Ausgaben wird dabei untersucht, in welchem Maße die Mitglieder des Kollegiums wirtschaftlich dachten, ob tatsächlich allein die »Ökonomie der Gabe« und die *caritas* den Rahmen für finanzielle Handlungen der Kardinäle und das entsprechende Bewusstsein boten, wie man in Teilen der Forschung annimmt<sup>16)</sup>. Ebenso wie die Finanzen der Päpste als »ökonomisches Korrelat« zur Entwicklung ihrer Politik zu verstehen sind<sup>17)</sup>, dürfte das Wechselverhältnis von Status des Kardinalkollegiums und dessen wirtschaftlicher

14) Zur Begrifflichkeit und Konzeption s. Pierre BOURDIEU, Ökonomisches Kapital, soziales Kapital, kulturelles Kapital, in: Soziale Ungleichheiten, hg. von Reinhard KRECKEL (Soziale Welt, Sonderbd. 2), Göttingen 1983, S. 183–198.

15) Pierre de Jean Olivi, *Traité des Contrats*, hg. von Sylvain PIRON (Bibliothèque scolastique. Série »Textes«), Paris 2012, bes. S. 208–224 Nr. 27–52 und S. 232 Nr. 63; vgl. dazu ebd. S. 67 f. und 70. S. zur letztgenannten Stelle auch Michael WOLFF, Mehrwert und Impetus bei Petrus Johannis Olivi. Wissenschaftlicher Paradigmenwechsel im Kontext gesellschaftlicher Veränderungen im späten Mittelalter, in: Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, hg. von Jürgen MIETHKE/Klaus SCHREINER, Sigmaringen 1994, S. 413–423, hier S. 417; zum Hintergrund der Abhandlung s. Sylvain PIRON, Marchands et confesseurs. Le *Traité des contrats* d'Olivi dans son contexte (Narbonne, fin XIII<sup>e</sup>–début XIV<sup>e</sup> siècle), in: *L'argent au Moyen Âge. Idéologie, finances, fiscalité, monnaie. Actes du 28<sup>e</sup> congrès de la Société des Historiens Médiévistes de l'Enseignement Supérieur Public*, 30 mai–1<sup>er</sup> juin 1997, Clermont-Ferrand (Publications de la Sorbonne. Série histoire ancienne et médiévale 51), Paris 1998, S. 289–308. Vgl. zum Kapitalismus mittelalterlicher Prägung Jürgen KOCKA, *Geschichte des Kapitalismus*, München 2013, S. 14 und bes. 38, 43–46; s. auch BAUER, *Epochen* (wie Anm. 8), der in der Papstfinanz einen gewichtigen Faktor bei der Ausbildung eines »Frühkapitalismus« sieht (S. 499–503); anders LE GOFF, *Geld* (wie Anm. 7), S. 11, 231–233, 239 und 243.

16) Vgl. dazu LE GOFF, *Geld* (wie Anm. 7), S. 231–239. Einen anderen Ansatz verfolgt Pierre de Jean Olivi, *Traité des Contrats* (wie Anm. 15), S. 25 f.

17) BAUER, *Epochen* (wie Anm. 8), S. 457.

Grundlage interessante Einblicke in die Handlungen und Handlungsmotivationen seiner Mitglieder und der gesamten Gruppe bieten. Hierbei gilt es auch, das Spannungsverhältnis von Individuum und Gruppe in wirtschaftlicher Hinsicht zu beleuchten, also den von Hostiensis und den Kritikern des Kollegiums thematisierten Streitpunkt und die gemeinschaftsstiftende Wirkung der Kasse einer Analyse zu unterziehen. In diesem Kontext soll etwa der Frage nachgegangen werden, in welchem Verhältnis der Zustrom von Geld in die Reihen des Kardinalskollegiums zur Binnenhierarchie der Gruppe stand und wie er sich auf die Formierung des Kollegiums selbst auswirkte. Die in der Analyse erzielten Erkenntnisse vermögen zuletzt einen Einblick in die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Institutionalisierungsprozesses, dessen Ergebnis Hostiensis verteidigte, zu gewähren. Sie geben auch einen Hinweis darauf, wer die Kritiker der Kardinäle waren, derer sich der Kanonist erwehren musste.

Der so umrissenen Vorgehensweise entsprechend gliedert sich die Darstellung in drei Abschnitte: im ersten stehen die aus kirchlichen Quellen stammenden Einkünfte im Zentrum, deren Untersuchung Einblicke in das Verhältnis von Papsttum und Kardinalskollegium im Sinne einer »Innensicht« ermöglichen soll. Dabei werden ausschließlich die Einnahmen thematisiert, die den Kardinälen in ihrer Stellung als engste Mitarbeiter des Papstes zufließen. Die aus dem Besitz ihrer Familien stammenden finanziellen Mittel, über die manche Mitglieder des Kollegiums im Unterschied zu anderen verfügen konnten, werden in diesem Abschnitt nicht behandelt, zumal sie in den Quellen insgesamt nur selten und in diesen Fällen kaum quantitativ zu erfassen sind; dennoch stellen sie einen gewichtigen Faktor für die hier angesprochenen Fragen dar, den es bei der Betrachtung einzelner Kardinäle zu berücksichtigen gilt. In einem zweiten Schritt wird der Fokus auf die Zuwendungen von außen und die damit verbundene Wahrnehmung der Kardinäle in ihrer Auswirkung auf den Geldzufluss verschoben. Im Zentrum der Betrachtung stehen hier insbesondere Zahlungen, die Aufschluss über die Binnenhierarchie im Kardinalskollegium geben können. Nur in Auswahl werden in diesem Zusammenhang einzelne, an bestimmte Situationen geknüpfte Zuwendungen von außen an die Mitglieder des Kardinalskollegiums thematisiert, die vor allem in Briefen oder – im Fall von Kommunen – in Ratsprotokollen nachweisbar sind und gute Indikatoren für engere Beziehungen zwischen dem Geldgeber und dem Empfänger darstellen<sup>18)</sup>. Zuletzt rücken in einem dritten

18) Zu den finanziellen und politischen Verbindungen von Kardinälen zu Städten s. etwa Daniel WALEY, *The Papal State in the Thirteenth Century*, London/New York 1961, S. 224 mit den dort angeführten Nachweisen. Vgl. zu Briefen, die finanzielle Zuwendungen thematisieren, beispielsweise das jüngst entdeckte Schreiben Friedrichs II. an den jüngeren Kardinal Petrus Capuanus, in dem er ihm eine Entlohnung in Aussicht stellt; Josef RIEDMANN, *Unbekannte Schreiben Kaiser Friedrichs II. und Konrads IV. in einer Handschrift der Universitätsbibliothek Innsbruck. Forschungsbericht und vorläufige Analyse*, in: DA 62 (2006), S. 135–200, hier S. 155 Nr. 10 (vgl. auch ebd. S. 157 Nr. 19 zu einem weiteren unbekanntem Brief an einen Kardinal); zu Petrus und dem Staufer s. MALECZEK, *Papst* (wie Anm. 6), S. 265 Anm. 97. Die Zahl ähnlicher Belege ließe sich deutlich erhöhen.

Abschnitt die Ausgaben der Kardinäle, der Gebrauch ihres ökonomischen Kapitals verbunden mit der Interaktion mit ihrem Beziehungsgeflecht, ihrem sozialen Kapital, in den Vordergrund.

## II. DIE EINKÜNFTE DES KOLLEGIUMS AUS KIRCHLICHEN QUELLEN UND DIE VERWALTUNG DER GELDER

Die Quellen zu den Einnahmen der Kardinäle im Betrachtungszeitraum sind disparat. Die gesonderte Registrierung der kardinalizischen Einkünfte lässt sich erst am Ende des 13. Jahrhunderts nachweisen. So gilt der erste, ab 1295 geführte Band der Reihe *Obligations et Solutiones* im Archivio Segreto Vaticano, der in der Forschung als »Register des Kardinalskollegiums« bezeichnet wird, als Beginn einer systematischen Buchführung der Kardinäle. Für die Zeit vor 1295 ist man daher auf unterschiedliche Dokumente wie päpstliche Verfügungen und Anweisungen in den Registern der einzelnen Päpste und vor allem Briefe angewiesen, wenn man Einblick in die finanzielle Ausstattung der Mitglieder des Kardinalskollegs gewinnen will<sup>19)</sup>. Vieles bleibt dabei schemenhaft und kann hinsichtlich des Ursprungs und der Ausformung oft kaum präzise eingeordnet werden; Rückschlüsse von den Verhältnissen in avignonesischer Zeit sind mit Vorsicht zu ziehen. Gleichwohl erlaubt die karge Quellenlage einen Überblick, der in einer entwicklungsge-

19) Zur Quellenlage und den Anfängen der Registrierung s. Johann Peter KIRSCH, Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im XIII. und XIV. Jahrhundert (Kirchengeschichtliche Studien II, 4), Münster 1895, S. 3 f., 58 (mit der Bezeichnung von *Obligations et Solutiones* 1 als »Register des Kollegiums«; vgl. zu dieser Handschrift auch Regestum Clementis papae V, ed. cura et studio monachorum ordinis s. Benedicti, Appendices, Bd. 1, Roma 1892, S. 181–355, hier S. 181 f. und S. 199–204 Anm. 2 von S. 199) und 66–68; ferner Paul Maria BAUMGARTEN, Untersuchungen und Urkunden über die Camera Collegii Cardinalium für die Zeit von 1295 bis 1437, Leipzig 1898, S. XXV; Libri rationum camerae Bonifatii Papae VIII (Archivum Secretum Vaticanum, Collect. 446 necnon Intr. et ex. 5), hg. von Tilmann SCHMIDT (Littera Antiqua 2), Città del Vaticano 1984, S. XXVf. (mit der Bezeichnung von *Obligations et Solutiones* 1 als »Register des Kardinalskollegiums« ebd. S. XXV; ähnlich Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII., hg. von Emil GÖLLER [Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316–1378 1], Paderborn 1910, S. 13\* mit der Bezeichnung als »Obligationsregister der Kardinalskammer«). Zur Verteilung an die Kardinäle s. KIRSCH, Finanzverwaltung, S. 96–127 Nr. XV mit dem teilweisen, Einträge bis 1298 umfassenden Druck des entsprechenden Registers; vgl. auch ebd. S. 127 f. zum ausführlicheren, Einträge bis einschließlich Dezember 1304 beinhaltenden Codex *Obligations et Solutiones* 1 A); zu dieser Handschrift s. zudem noch die Ausführungen von BAUMGARTEN, Untersuchungen, S. XXVII–XXXII, der zahlreiche Einträge aus dem Register in seiner Darstellung abdruckt (vgl. das chronologische Verzeichnis ebd. S. 292–297); Friedrich BAETHGEN, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung unter Bonifaz VIII., in: QFIAB 20 (1928/29), S. 114–237, wieder abgedruckt in: ders., Mediaevalia. Aufsätze, Nachrufe, Besprechungen (Schriften der MGH 17, 1), Stuttgart 1960, S. 228–295, hier S. 232.

schichtlichen Perspektive die schrittweise Zunahme der Einnahmen der Kardinäle im Verlauf des 13. Jahrhunderts vor Augen führt.

Zu den ältesten Einkünften des Kardinalskollegiums zählten die Erträge aus den jeweiligen Titelnkirchen, bei denen es sich zumeist um Naturalien gehandelt haben dürfte<sup>20</sup>. Unter den regelmäßigen (oder besser: stehenden, weil zwar beständig zu entrichtenden, aber nur unregelmäßig fließenden<sup>21</sup>) Einnahmen der Kardinäle sind sie vergleichsweise schwach belegt. Und auch hinsichtlich der Einkünfte aus den suburbikarischen Diözesen, die von den Kardinalbischöfen verwendet wurden, liefern die Quellen nur wenige Einblicke. Zumeist sind es Konfliktfälle, die die Bedeutung der örtlichen Besitzungen auch in finanzieller Hinsicht unterstreichen, wie etwa am Beispiel der Entfremdung kirchlichen Besitzes im bis zur erneuten Besetzung mit Hostiensis durch Urban IV. lange vakanten Bistum Ostia (und Velletri) oder anhand des Streits des Kardinalbischofs von Sabina mit der Abtei Farfa um zwei Kirchen im Pontifikat Innocenz' III. (1198–1216) veranschaulicht werden kann<sup>22</sup>.

20) Zu den Einkünften aus den Titelnkirchen in Gestalt von Naturalien s. KIRSCH, Finanzverwaltung (wie Anm. 19), S. 69 und Volkert PFAFF, Die Einnahmen der römischen Kurie am Ende des 12. Jahrhunderts, in: VSWG 40 (1953), S. 97–118, hier S. 98. Bisweilen wurden den Kardinälen wohl auch vakante Titelnkirchen und deren Besitz übertragen, um ihre Einkünfte zu steigern, wie entsprechende päpstliche Verfügungen zugunsten Benedetto Caetani zeigen; s. *Les registres d'Honorius IV*, hg. von Maurice PROU (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 2e sér. 7), Paris 1888, Nr. 826 (Häuser der Kirche SS. Quattro Coronati) und *Les registres de Nicolas IV*, hg. von Ernest LANGLOIS, 2 Bde. (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 2e sér. 5, 1–2), Paris 1886–1905, Nr. 7346 (S. Susanna). Vgl. dazu Peter HERDE, Bonifaz VIII. (1294–1303). Erster Halbbd.: Benedikt Caetani (Päpste und Papsttum 43/1), Stuttgart 2015, S. 92, 143 und 145. Zusätzlich scheint der Kardinal auch S. Agata dei Goti und die seit 1276 gleichfalls nicht mit einem Kardinal besetzte Kirche S. Angelo in Pescheria zugesprochen bekommen zu haben, und im Zuge seiner Erhebung zum Kardinalpriester von S. Martino ai Monti durfte er seine alte Kirche S. Nicola in Carcere Tulliano behalten; s. HERDE, Bonifaz VIII., S. 145 und 195. Eine Zusammenstellung der Einkünfte aus den kardinalizischen Bistümern und Titelnkirchen ist in Vorbereitung. – Zur großen Bedeutung von Naturalleistungen zur Versorgung der Angehörigen des kurialen Apparats auch im späteren 13. Jahrhundert s. BAETHGEN, Quellen (wie Anm. 19), S. 240–254; Agostino PARAVICINI BAGLIANI, *La vita quotidiana alla corte dei papi nel Duecento*, Roma/Bari 1996, S. 103 f.; vgl. auch Ludwig DEHIO, Der Übergang von Natural- zu Geldbesoldung an der Kurie, in: VSWG 8 (1910), S. 56–78, bes. S. 57, 61, 64 f. zum Wandel und seinen Gründen; ferner Agostino PARAVICINI BAGLIANI, *Per una storia economica e finanziaria della corte papale preavignonese*, in: *Gli spazi economici della Chiesa nell'Occidente mediterraneo (secoli XII – metà XIV)*. Sedicesimo Convegno Internazionale di Studi, Pistoia, 16–19 maggio 1997 (Atti del Centro Italiano di Studi di Storia e d'Arte Pistoia 16), Pistoia 1999, S. 19–42, hier S. 26.

21) Zu dieser Unterscheidung s. KIRSCH, Finanzverwaltung (wie Anm. 19), S. 51.

22) S. dazu *Les registres d'Urban IV*, hg. von Jean GUIRAUD/Suzanne CLÉMENCET, 4 Bde. (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 2e sér. 13, 1–4), Paris 1901–1958, Nr. C 229 (1263 März 15) und *Les registres de Clément IV*, hg. von Édouard JORDAN (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 2e sér. 11), Paris 1893–1945, Nr. 862 (wohl zwischen 1265 Juni 28 und 1266 Mai); s. ferner auch ebd. Nr. 1744 (1265 Juli 1). – Zur Auseinandersetzung zwischen dem Kardinalbischof von Sabina und Farfa s. *Die Register Innocenz' III*. 12. Bd., 12. Pontifikatsjahr, 1209/1210. Texte und Indices, bearb. von

Günstiger ist die Überlieferungssituation hinsichtlich von Einnahmen aus dem – im weiteren Sinne – päpstlichen Fundus. So lassen sich Anteile des Kardinalskollegiums an verschiedenen Zahlungseingängen an der Kurie nachweisen. Dazu zählen die *servitia communia*, die die Bischöfe und Äbte im Rahmen ihrer Ernennung an der Kurie zu leisten hatten, wie auch die Visitationsgelder, die die Präläten anlässlich der teilweise in regelmäßigen Abständen erfolgenden Besuche in Rom (*ad limina*) zu unterschiedlichen Terminen zahlen mussten<sup>23</sup>). Daneben fiel den Kardinälen auch ein Teil der Censur- und Pächterträge von kirchlichen Gütern, aber auch von Städten des Kirchenstaates, dem westlich der Rhône gelegenen, seit 1273/74 zum Besitz der römischen Kirche gehörenden Comtat Venaissin und Benevent sowie von abhängigen Gebieten wie etwa dem Königreich Sizilien zu<sup>24</sup>). Der sogenannte »Peterspfennig«, der von England, Polen und den nordischen Ländern entrichtet wurde, gehört gleichfalls in diese Kategorie<sup>25</sup>); das Kardinalskollegium besaß auch daran einen hälftigen Anteil, während der Rekognitionszins, der von unter dem päpstlichen Schutz stehenden Kirchen geleistet wurde, im 13. Jahrhundert allein an die apostolische Kammer und nicht an die Kardinäle gegangen zu sein scheint<sup>26</sup>).

Neben diese stehenden Einkünfte traten einzelne Zuwendungen des Papstes. Besonders die den Kardinälen vom Pontifex zugestandenen Pfründen erwiesen sich dabei als einträgliche und teilweise hoch dotierte Einnahmequellen. Päpstliche Provisionen an lokalen Kirchen nahmen allgemein im 13. Jahrhundert zu; in der Forschung wird namentlich die Verfügung *Licet ecclesiarum* Clemens' IV. (1265–1268), mit der Pfründen und

Andrea SOMMERLECHNER/Othmar HAGENEDER gemeinsam mit Christoph EGGER/Rainer MURAUER/Reinhard SELINGER/Herwig WEIGL (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturforum in Rom, II. Abteilung, Quellen, 1. Reihe), Wien 2012, S. 170–175 Nr. 92 f. S. auch ebd. 9. Bd., 9. Pontifikatsjahr, 1206/1207. Texte und Indices, bearb. von Andrea SOMMERLECHNER gemeinsam mit Othmar HAGENEDER/Christoph EGGER/Rainer MURAUER/Herwig WEIGL, Wien 2004, S. 181 f. Nr. 99 zur Problematik der dem Kardinalbistum entfremdeten Rechte. Den Hinweis auf diese Stellen verdanke ich Herwig Weigl.

23) Zu diesen Einkünften und zum Kreis der zu regelmäßiger Zahlung verpflichteten Präläten s. *Libri rationum* (wie Anm. 19), S. XXVIII–XXXII; KIRSCH, *Finanzverwaltung* (wie Anm. 19), S. 22–24; BAUMGARTEN, *Untersuchungen* (wie Anm. 19), S. 47 f. Nr. 78 f. und S. 52 Nr. 88a; BAUER, *Epochen* (wie Anm. 8), S. 469 f.

24) KIRSCH, *Finanzverwaltung* (wie Anm. 19), S. 25–36 (korrigierend BAUMGARTEN, *Untersuchungen* [wie Anm. 19], S. 150 f. Nr. 231); *Libri rationum* (wie Anm. 19), S. XXXII–XXXVIII. Zu Strafgeldern der Juden im Comtat Venaissin, die ebenfalls auf die Kardinäle verteilt wurden, s. BAUMGARTEN, *Untersuchungen* (wie Anm. 19), S. 176 Nr. 265 f.; vgl. auch ebd. S. 177 Nr. 268.

25) KIRSCH, *Finanzverwaltung* (wie Anm. 19), S. 25, 35 f.; *Libri rationum* (wie Anm. 19), S. XXXIV; s. auch Burkhard ROBERG, *Peterspfennig*, in: *Lex.MA* 6 (1993), Sp. 1942; ferner PFAFF, *Einnahmen* (wie Anm. 20), S. 107.

26) *Libri rationum* (wie Anm. 19), S. XXXIII; vgl. KIRSCH, *Finanzverwaltung* (wie Anm. 19), S. 29. Zur päpstlichen Kammer und ihrem Leiter s. RUSCH, *Behörden* (wie Anm. 11), S. 20–38; PARVICINI BAGLIANI, *Vita quotidiana* (wie Anm. 20), S. 69 f.

Ämter der an der Kurie verstorbenen Kleriker an den Papst fallen sollten, als wichtiger Einschnitt in der Entwicklung der Reservierung von Benefizien interpretiert, von der die Angehörigen der Kurie massiv profitierten<sup>27</sup>). Tatsächlich war es bereits zuvor ebenso wie danach gängige Praxis gewesen, insbesondere diejenigen Kardinäle mit Pfründen zu providieren, denen die Päpste eine bessere finanzielle Ausstattung zukommen lassen wollten – sei es aufgrund ihrer Verdienste, ihrer Verwandtschaft mit dem jeweiligen Inhaber der *cathedra Petri* oder schlicht wegen ihrer Bedürftigkeit<sup>28</sup>). Es galt, einzelne Mitglieder des Kollegiums durch diese Pfründen auszuzeichnen und ihnen päpstliches Wohlwollen zu demonstrieren. Aus dem gleichen Grund erhielten die Kardinäle zu bestimmten Anlässen vom Papst Präsente. Insbesondere bei ihrem Amtsantritt erwiesen sich die Nachfolger Petri dabei als ausgesprochen großzügig. Bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts wurde den Kardinälen das *presbyterium* als päpstliches Geschenk an bestimmten Festtagen zuteil; spätere Päpste überließen den Mitgliedern des Kollegiums Anteile an den Summen, die sie bei ihrem Amtsantritt in der Kammer vorfanden oder die von dieser aus den in der Vakanz aufgelaufenen Rückständen noch einzufordern war<sup>29</sup>). Bonifaz VIII. (1294–1303)

27) Zur Entwicklung der päpstlichen Provisionen und dem Nutzen, den die Kardinäle daraus zogen, s. ZUTSHI, *Petitioners* (wie Anm. 10), S. 291 f.; PARAVICINI BAGLIANI, *Vita quotidiana* (wie Anm. 20), S. 112 f. Zu *Licet ecclesiarum* s. SMITH, *Development* (wie Anm. 10), S. 111 und 113 f.; FRANCISCO J. HERNÁNDEZ/PETER LINEHAN, *The Mozarabic Cardinal. The Life and Times of Gonzalo Pérez Gudiel* (Millennio Medievale 44. Strumenti e studi n. s. 5), Firenze 2004, S. 170; MARKUS DENZEL, *Kurialer Zahlungsverkehr im 13. und 14. Jahrhundert. Servitien- und Annatenzahlungen aus dem Bistum Bamberg* (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 42), Stuttgart 1991, S. 67 f.; ARMAND JAMME/OLIVIER PONCET, *L'écriture, la mémoire et l'argent. Un autre regard sur les officiers et offices pontificaux (XIII<sup>e</sup>–XVII<sup>e</sup> siècle)*, in: *Offices, écrit et papauté (XIII<sup>e</sup>–XVII<sup>e</sup> siècle)*, hg. von DENS. (Collection de l'École Française de Rome 386), Roma 2007, S. 1–13, hier S. 4, wo der Effekt des Dokuments auf die sich herausbildende Schriftlichkeit und die damit verbundene Bürokratisierung thematisiert wird.

28) S. dazu unten S. 228–232.

29) Diese Verfahrensweise ist zwar erst für das beginnende 14. Jahrhundert sicher belegt, könnte aber auch schon in den Jahrzehnten zuvor in Gebrauch gewesen sein; KIRSCH, *Finanzverwaltung* (wie Anm. 19), S. 37; ausführlicher Paul Maria BAUMGARTEN, *Miscellanea Cameralia II*, in: *Römische Quartalschrift* 22 (1908), S. 36–55, hier S. 36–47 mit Belegen aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Nicht zu verwechseln sind diese Zuwendungen nach der erfolgten Wahl des Papstes mit den erst ab 1352 nachweisbaren Wahlkapitulationen. Zu den Geschenken und dem *presbyterium* s. ferner KIRSCH, *Finanzverwaltung* (wie Anm. 19), S. 4, 44 und 128; PARAVICINI BAGLIANI, *Vita quotidiana* (wie Anm. 20), S. 104; vgl. auch S. 230 zum Empfang von Oblationen. Zum Empfang durch die Kardinäle schon am Ende des 12. Jahrhunderts s. Cencius' *Ordo Romanus XII c. 4*, in: *Le Liber censuum de l'Église Romaine*, hg. von Paul FABRE/LOUIS DUCHESNE, 3 Bde. (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 2e série 6), Paris 1910–1952, Bd. 1, S. 290–316, hier S. 291. Die Auszahlung des Osterpresbyteriums im Jahr 1299 an die Kardinäle ist verzeichnet in *Libri rationum* (wie Anm. 19), S. 81 Nr. 494. Zur Verteilung s. das Zeremoniale Gregors X. in: Stephen VAN DIJK, *The Ordinal of the Papal Court from Innocent III to Boniface VIII and related documents completed by Joan Hazelden WALKER* (Spicilegium Friburgense 22), Freiburg (Schweiz) 1975, S. 544 f. Vgl. zur Rolle der Geschenke an Kardinäle im 11. und 12. Jahrhundert auch WICKHAM, *Financing* (wie Anm. 7), S. 450–453.

räumte den Mitgliedern des Kardinalskollegs einmal sogar einen Anteil an Zehntgeldern ein, die im Königreich Sizilien erhoben wurden; dies stellte jedoch eine Ausnahme dar<sup>30)</sup>. Neben diesen päpstlichen Gunsterweisen profitierten die Kardinäle aber vor allem von Zuwendungen seitens der Bittsteller an der Kurie, die auf diese Weise ihren Anliegen und Forderungen Nachdruck zu verleihen suchten<sup>31)</sup>. Weitere Einkünfte bezogen die Mitglieder des Kardinalskollegs aus testamentarischen Verfügungen<sup>32)</sup>, und selbst der Verdienst an Wechselkursgeschäften aus den ihnen zustehenden Einnahmen kam ihnen zugute<sup>33)</sup>. Aus diesen Leistungen bildete sich das ökonomische Kapital, das den Kardinälen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Kollegium zur Verfügung stand.

Auch wenn mehrere unterschiedliche Bezugsquellen der Kardinäle bekannt sind, ist die Informationslage zur genauen Genese der kardinalizischen Einkünfte und der Beteiligung des Kollegiums an den päpstlichen Einnahmen insgesamt eher schlecht. Dies liegt vor allem an der bereits erwähnten Zurückhaltung des Papsttums bei der schriftlichen Bestätigung selbst schon bestehender, gewohnheitsrechtlich begründbarer Ansprüche des Kardinalskollegiums. Der Schutz der päpstlichen *plenitudo potestatis* hatte Vorrang, auch vor der Formulierung der finanziellen Teilhabe der Kardinäle an Einnahmen der römischen Kirche. Bisweilen sahen sich die Päpste allerdings genötigt, die Diskrepanz zwischen dem Streben nach Bewahrung ihrer Sonderstellung im kirchlichen Gesamtgefüge und der Rolle der Kardinäle darin, die im 13. Jahrhundert wie schon zuvor in Metaphern wie »Säulen der Kirche« oder »Teil des päpstlichen Leibes« Ausdruck fanden, zu überbrücken und den Befugnissen sowie Aktivitäten des Kardinalskollegs im Vollsinn des Wortes Rechnung zu tragen.

Es dürfte vor diesem Hintergrund kein Zufall sein, dass die Teilhabe des Kollegiums an regelmäßigen päpstlichen Einkünften im 13. Jahrhundert erstmals im Zusammenhang

30) KIRSCH, Finanzverwaltung (wie Anm. 19), S. 96–128 Nr. XV, hier S. 103 (Nr. 62); vgl. ebd. S. 39.

31) S. dazu MALECZEK, Die Kardinäle von 1143 bis 1216 (wie Anm. 13), S. 134 und FISCHER, Die Kardinäle von 1216 bis 1304 (wie Anm. 9), S. 183 sowie unten S. 233 f. und 238–241. – Zu Zuwendungen von Dritten an das Kardinalskollegium s. auch BAUMGARTEN, Untersuchungen (wie Anm. 19), S. 186 f. Nr. 281 f.; ferner Thomas WETZSTEIN, *Noverca omnium ecclesiarum*. Der römische Universalepiskopat des Hochmittelalters im Spiegel der päpstlichen Finanzgeschichte, in: Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter, hg. von Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen Neue Folge 19), Berlin/Boston 2012, S. 13–62, hier S. 46 f. und 52 f. mit Anm. 115 (für die Zeit vor dem 13. Jahrhundert).

32) KIRSCH, Finanzverwaltung (wie Anm. 19), S. 4, 38. S. dazu auch das Testament des Archidiacons von Bologna, Synibaldus de Labro, der dem Kardinaldiakon Matteo Rosso Orsini 200 Goldflorenen hinterließ; Peter LINEHAN, The Will of Synibaldus de Labro, in: *Rivista Internazionale di Diritto Comune* 7 (1996), S. 135–147; wieder abgedruckt in: DERS., *The Processes of Politics and the Rule of Law. Studies on the Iberian Kingdoms and Papal Rome in the Middle Ages* (Variorum Collected Studies Series 741), Aldershot – Burlington 2002, Nr. IX S. 135–147, hier S. 146; zur Verbindung zum Kardinal und zur von Synibaldus gewünschten Gegenleistung s. ebd. S. 140 f. und 146 f.

33) BAUMGARTEN, Untersuchungen (wie Anm. 19), S. 176 Nr. 266.

mit der Regelung kardinalizischer Kompetenzen im Kirchenstaat thematisiert wurde. Dem *Patrimonium Petri* galt nicht erst seit Beginn der Rekuperationspolitik Innocenz' III. die besondere Aufmerksamkeit des Papsttums, und auch die Kardinäle selbst waren den dortigen Städten und Adeligen durch Obödienzerklärungen und Lehnseide, in die das Kollegium schon im 12. Jahrhundert ausdrücklich eingeschlossen war, teilweise aber auch durch verwandtschaftliche Beziehungen eng verbunden. An diesem neuralgischen Punkt päpstlicher Herrschaft galt es daher, die Kardinäle in besonderem Maße einzubinden. Es war Papst Gregor IX. (1227–1241), der im Jahr 1234 anordnete, dass fortan nur noch Mitglieder des Kardinalskollegiums an der Spitze der Administration der Kirchenstaatsprovinzen stehen dürften. Daneben verfügte er die Überlassung eines Drittels der Einnahmen aus dem *Patrimonium Petri*; die beiden übrigen Drittel sollten dagegen paritätisch der päpstlichen Kammer und dem Kirchenschatz zufließen<sup>34</sup>).

Zwar kann nicht mit Sicherheit geklärt werden, ob die Konstitution Gregors IX. tatsächlich in die Praxis umgesetzt wurde<sup>35</sup>). Gleichwohl erscheint seine Verfügung im Rückblick als Auftakt zur Ausdehnung der Teilhabe des Kardinalskollegiums an den päpstlichen Finanzen auch in anderen Bereichen. Denn im Laufe der folgenden Jahrzehnte gelang es den Kardinälen zunächst offenbar, die Hälfte der *servitia communia* wie auch der Visitationsgelder zugesprochen zu bekommen. Es war unter Alexander IV. (1254–1261) gerade erst für die neugewählten Äbte immediater Klöster und der dem Papsttum direkt unterstehenden, exemten Bischöfe und Erzbischöfe verpflichtend geworden, zur Bestätigung ihrer Erhebung nach Rom zu reisen<sup>36</sup>). Die Kardinäle profitier-

34) Karl HAMPE, Eine unbekanntete Konstitution Gregors IX. zur Verwaltung und Finanzordnung des Kirchenstaates, in: ZKG 45 (1927), S. 190–197, bes. S. 192 (Druck) und S. 195 f. (zu den Einkünften). Der Text ist in der Briefsammlung des Thomas von Capua (IX, 2) überliefert: Die Briefsammlung des Thomas von Capua. Aus den nachgelassenen Unterlagen von Emmy Heller und Hans Martin Schaller hg. von Matthias THUMSER/Jakob FROHMANN, online 2011, [http://www.mgh.de/fileadmin/Downloads/pdf/Thomas\\_von\\_Capua.pdf](http://www.mgh.de/fileadmin/Downloads/pdf/Thomas_von_Capua.pdf) (Abruf am 30.4.2015), S. 213 f. Zur Sammlung zuletzt Jakob FROHMANN, Emmy Heller (1886–1956) und die Überlieferung der Briefsammlung des Thomas von Capua, in: Kuriale Briefkultur im späteren Mittelalter. Gestaltung – Überlieferung – Rezeption, hg. von Tanja BROSER/Andreas FISCHER/Matthias THUMSER (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 37), Köln/Weimar/Wien 2015, S. 153–178. – Zum Kirchenschatz im 13. Jahrhundert s. Adolf GOTTLÖB, Päpstliche Darlehensschulden des 13. Jahrhunderts, in: HJb 20 (1899), S. 665–717, hier S. 667–669; RUSCH, Behörden (wie Anm. 11), S. 35 f.; PARAVICINI BAGLIANI, Vita quotidiana (wie Anm. 20), S. 70–73.

35) Erstmals nachweisbar ist die Beteiligung daran in der Konstitution *Coelestis altitudo* Nikolaus' IV. vom 18. Juli 1289, wo den Kardinälen allerdings der hälftige, nicht der dritte Teil an diesen Einkünften zugesprochen wurde; s. dazu unten S. 221. HAMPE, Konstitution (wie Anm. 34), S. 196 hält die Umsetzung der Konstitution Gregors IX. trotz des fehlenden Eintrags des Textes in das päpstliche Register für plausibel; kritisch dagegen WALEY, Papal State (wie Anm. 18), S. 123, 139 f. und 269 (»abortive legislation«). Vgl. auch MALECZEK, Kardinalat (wie Anm. 13), S. 71.

36) Zu den *servitia* s. William E. LUNT, Papal Revenues in the Middle Ages, 2 Bde. (Records of Civilization. Sources and Studies 19), New York 1934, S. 81–91; ders., Financial Relations of the Papacy with

ten also unmittelbar von einer Neuentwicklung, die ihnen – wenn auch oft mit Verzögerung – erkleckliche Summen einbrachte und zugleich wegen des immer wiederkehrenden Anfalls der Zahlungen zu stehenden Einkünften wurden. Der eingangs referierte Passus aus der *Lectura* des Hostiensis nennt das Vorhandensein einer Kasse des Kardinalskollegiums im Zusammenhang mit den *servitia communia*: man wird vermuten dürfen, dass sich die Kasse selbst und vielleicht auch das im gleichen Kontext ebenfalls erstmals genannte Amt des Kardinalkammerers etablierten, als Mitte des 13. Jahrhunderts die Zahlung dieser Servitien bindend geworden war und die Hälfte der eingegangenen Beträge den Kardinälen zufluss<sup>37)</sup>.

Nur wenige Jahre darauf, zu Beginn des Pontifikats Gregors X. (1271–1276) im Jahr 1272, räumte der Papst dem Kollegium die Hälfte der jährlich anfallenden Zahlungen des Lehnszinses aus dem Königreich Sizilien ein – immerhin die stattliche Summe von 4000 Unzen Gold und somit mehr, als die Kardinäle aus anderen Quellen bezogen zu haben scheinen. Dagegen regte sich allerdings Widerstand. Anfang Juli desselben Jahres brachte ein päpstlicher Kammerkleriker seinen Unmut über die Teilung des Census zum Ausdruck, die er allein in der Unkenntnis des in Kurienangelegenheiten noch unerfahrenen Papstes begründet sah. Konkret ging es ihm um die Feststellung, dass den Kardinälen aus dem Vorgang kein Rechtsanspruch auf einen künftigen Anteil am Lehnszins erwachse<sup>38)</sup>.

England to 1327, Bd. 1 (Studies in Anglo-Papal Relations during the Middle Ages 1), Cambridge, MA 1939, S. 461–479; Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII. (wie Anm. 19), S. 20\*–52\*; Adolf GOTTLÖB, Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert. Eine Studie zur Geschichte des päpstlichen Gebührenwesens (Kirchenrechtliche Abhandlungen 2), Stuttgart 1903 (ND Amsterdam 1962), S. 74–88; Hermann HOBERG, Die Servitientaxen der Bistümer im 14. Jahrhundert, in: QFIAB 33 (1944), S. 101–135, bes. S. 101; DENZEL, Zahlungsverkehr (wie Anm. 27), S. 70–83; Libri rationum (wie Anm. 19), S. XXII–XXVIII; PARAVICINI BAGLIANI, Vita quotidiana (wie Anm. 20), S. 107–111; zuletzt auch Stephan REINKE, Kurie – Kammer – Kollektoren. Die Magister Albertus de Parma und Sinitius als päpstliche Kuriale und Nuntien im 13. Jahrhundert (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 30), Wien/Köln/Weimar 2012, S. 32 mit Anm. 147.

37) Zum Amt des Kardinalkammerers, dessen Kompetenzen für das 13. Jahrhundert nur in Umrissen erkennbar sind, s. KIRSCH, Finanzverwaltung (wie Anm. 19), S. 41–46, 49, 51–53, 55, und BAUMGARTEN, Untersuchungen (wie Anm. 19), S. XLIII–LVIII, LXXX–LXXXII (beide teilweise unter Heranziehung von späteren Belegen); vgl. dazu auch das Folgende und unten S. 223–226.

38) Zum Protest des Berengar de Séguret s. Liber censuum 1 (wie Anm. 29), S. 27; ferner FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 433 f.; KIRSCH, Finanzverwaltung (wie Anm. 19), S. 4; Hermann GRAUERT, Magister Heinrich der Poet in Würzburg und die römische Kurie (Abhandlungen der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse 27. Bd., 1. und 2. Abhandlung), München 1912, S. 231 f.; GOTTLÖB, Servitientaxe (wie Anm. 36), S. 65 mit Anm. 1; SÄGMÜLLER, Thätigkeit (wie Anm. 1), S. 190; Richard STERNFELD, Der Kardinal Johann Gaëtan Orsini (Papst Nikolaus III.) 1244–1277. Ein Beitrag zur Geschichte der Römischen Kurie im 13. Jahrhundert (Historische Studien 52), Berlin 1905, S. 195 f. und 321–326. Der Vorgang wiederholte sich zwei Jahre später; s. dazu ASV, Misc. Arm. XV, T. 228 fol. 68r–v (Nr. 2) (Garampi 98 fol. 36r mit der Datierung 1273, die wegen der Ortsangabe Lyon allerdings auf 1274 zu korrigieren ist). Zur Entwicklung des Lehnszinses s. JOHRENDT, Verdichtung (wie Anm. 7), S. 250.

Für das Kollegium sprach der Kardinalkämmerer Guillaume de Bray, der sich hier zum ersten Mal in einem kurialen Dokument nachweisen lässt. Ob er auf einem Rechtsanspruch auf Teilhabe am Census aus dem *regnum Sicilie* bestand, geht aus dem Protokoll der Einrede des päpstlichen Kammerklerikers zwar nicht hervor; unbekannt ist auch, worauf sich Guillaume de Bray grundsätzlich berief, als er vom Papst die Zahlung der 4000 Unzen Gold verlangte. Die Kardinäle dürften ihre Forderung aber nicht zuletzt deswegen als berechtigt angesehen haben, weil sie es waren, die in der zurückliegenden Vakanz Karl von Anjou, dem König von Sizilien, mehrfach Zahlungsaufschub gewährt und den Census nach Ablauf der jeweiligen Frist letztlich auch entgegengenommen hatten<sup>39)</sup>. Aus der Durchführung dieser Handlungen anstelle des Papstes ließ sich zweifellos ein Anspruch auf Beteiligung an der finanziellen Leistung ableiten.

Nicht zuletzt deshalb scheint der Protest des päpstlichen Kammerklerikers wirkungslos geblieben zu sein. Die Einkünfte aus dem Census des Regno zählten zu den Einnahmen, die den Kardinälen von Nikolaus IV. (1288–1292) im Jahr 1289 in der Bulle *Coelestis altitudo* – dem Markstein kardinalizischer Finanzen im 13. Jahrhundert – schriftlich garantiert wurden<sup>40)</sup>. Gleichermäßen zugestanden wurde dem Kardinalskolleg in diesem päpstlichen Erlass auch die Erträge aus den Städten und Besitzungen im Kirchenstaat, darunter auch dem Comtat Venaissin und der Stadt Benevent, sowie den Einnahmen aus Sardinien, Korsika und anderen, ungenannten Inseln. Diesmal bekamen sie allerdings die Hälfte, nicht – wie 1234 noch – nur ein Drittel der Beträge zugesprochen. Ausgenommen von dieser Regelung wurden bald nach der Ausstellung der Bulle allerdings die Erträge aus insgesamt 40 Kommunen in der Mark Ancona, denen Nikolaus IV. in den Jahren 1290 und 1291 die freie Podestawahl und bestimmte jurisdiktionelle Befugnisse gegen finanzielle Pauschalleistungen überließ. Entrichtet wurden diese Gefälle

39) Zum Zahlungsaufschub für 1269 s. das Dankschreiben Karls von Juni 21 (Lucera) mit dem inserierten Brief der Kardinäle von Juni 8 (Viterbo) in *Codice diplomatico del regno di Carlo I. e II. d'Angiò*, hg. von Giuseppe DEL GIUDICE, Bd. 1 und 2, 1, Napoli 1863/1869, hier Bd. 1, S. 174 f. Anm. 1 (I registri della cancelleria angioina, ricostruiti da Riccardo FILANGIERI con la collaborazione degli archivisti napoletani, Bd. 1: 1265–1269 und Bd. 2: 1265–1281 [Testi e documenti di storia napoletana pubblicati dall'Accademia Pontaniana 1 und 2], Napoli 1950/1952, hier Bd. 2, S. 105 f. Nr. 388); vgl. ASV, Misc. Arm. XV, T. 228 fol. 24v–25r Nr. 60 (GARAMPI 98 fol. 21v). Die Zahlung eines Teils der Gesamtsumme (6000 Unzen) erfolgte in der ersten Novemberwoche; s. Reg. Clément IV (wie Anm. 22), Nr. 719. Zur Stundung im Jahr 1270 s. ebd. Nr. 720 und 721. Auch in 1271 erging ein entsprechendes Ersuchen Karls von Anjou an die Kardinäle; ebd. Nr. 722.

40) Druck bei *Codex diplomaticus domini temporalis S. Sedis*, hg. von Augustin THEINER, Bd. 1, Rom 1861, S. 304 Nr. 468 (Reg. Nicolas IV [wie Anm. 20], Nr. 2217; POTTHAST 23010). Vgl. dazu KIRSCH, Finanzverwaltung (wie Anm. 19), S. 4; BAETHGEN, Quellen (wie Anm. 19), S. 233; WALEY, Papal State (wie Anm. 18), S. 223 f.; Peter PARTNER, *The Lands of St Peter. The Papal State in the Middle Ages and the Early Renaissance*, London 1972, S. 284; vgl. auch Thomas M. KRÜGER, *Leitungsgewalt und Kollegialität. Vom benediktinischen Beratungsrecht zum Konstitutionalismus deutscher Domkapitel und des Kardinalkollegs (ca. 500–1500)* (Studien zur Germania Sacra. Neue Folge 2), Berlin/Boston 2013, S. 159 f.

von den Städten ausschließlich an die apostolische Kammer; die Kardinäle erhielten daran keinen Anteil<sup>41</sup>). Das Kollegium wurde aber *Coelestis altitudo* zufolge auch an den päpstlichen Einkünften aus England beteiligt, was sich offenbar auf den Peterspfennig bezog, der auch von Polen und den skandinavischen Reichen gezahlt wurde. Aufgrund fehlender Nachweise lassen sich kaum Aussagen treffen, ob die in der Bulle thematisierten Anteile der Kardinäle im 13. Jahrhundert auch bei ihnen eingingen<sup>42</sup>). Tatsache ist jedenfalls, dass es dem Kardinalskolleg im Laufe dieser Zeit gelang, die Bandbreite und damit auch die Höhe seiner Einnahmen auszubauen. Fakt ist allerdings auch, dass die Kardinäle dabei nicht mit der planvollen Systematik vorgingen, die man ihnen in der älteren Forschung in teleologischem, gegen die Macht des Papsttums gerichtetem Sinne oft unterstellt hat<sup>43</sup>). Die Zunahme der Einkünfte des Kollegiums im 13. Jahrhundert war das Resultat ihrer gestiegenen Bedeutung und gewachsener Ansprüche, die beide von den Päpsten der Zeit aktiv gefördert wurden. Sie dürfen damit als Ergebnis kardinalizischer wie päpstlicher Bemühungen gleichermaßen gelten.

Die Verwaltung der umrissenen Einnahmen des Kollegiums oblag im 13. Jahrhundert zunächst offenbar ausschließlich Kaufleuten, welche die eingegangenen Gelder nicht nur der Kardinäle verwahrten. Zu den Sozietäten, denen die Kurie allgemein das Vertrauen schenkte, zählten insbesondere die Bonsignori, Berardini und Guidi aus Siena, im letzten Viertel des Jahrhunderts neben den Mozzi und Spini aus Florenz vor allem die Ammanati und Chiarenti aus Pistoia<sup>44</sup>). Sie waren es, die den Mitgliedern des Kardinalskollegiums

41) Zu den Maßnahmen Nikolaus' IV. s. Reg. Nicolas IV (wie Anm. 20), Nr. 3187, 3545–3570, 4477–4487 und 5411 f.; zur Überweisung der Gelder s. Libri rationum (wie Anm. 19), S. 12 Nr. 53 und S. 227 Nr. 1748; vgl. ebd. S. XXXV–XXXVII. S. dazu auch WALEY, Papal State (wie Anm. 18), S. 222 f. und 269.

42) Nachweise über den tatsächlichen Eingang des Anteils der Kardinäle an den umrissenen Geldern finden sich zumeist erst im 14. Jahrhundert. Im Pontifikat Clemens' V. war an der Kurie offenkundig unbekannt, ob das Kollegium in den zurückliegenden Jahren Beträge aus dem Peterspfennig bezogen hatte; vgl. BAUMGARTEN, Untersuchungen (wie Anm. 19), S. 166 f. Nr. 255 f. Zur Ungewissheit über die vollständige Umsetzung von *Coelestis altitudo* s. WALEY, Papal State (wie Anm. 18), S. 269. Ebenso unklar ist, ob die Kardinäle in voravignonesischer Zeit am Census der mit Rom verbundenen Kirchen und Klöster teilhatten; s. dazu KIRSCH, Finanzverwaltung (wie Anm. 19), S. 29 und 36.

43) S. dazu die oben in Anm. 8 zitierte Literatur.

44) Libri rationum (wie Anm. 19), S. XLIf. und XLV–XLVIII; BAETHGEN, Quellen (wie Anm. 19), S. 234–237; Bruno DINI, I mercanti-banchieri e la sede apostolica (XIII – prima metà del XIV secolo), in: Gli spazi economici (wie Anm. 20), S. 43–62, hier S. 50 f. S. dazu auch Agostino PARAVICINI BAGLIANI, Les laïcs à la cour des papes du XIII<sup>e</sup> siècle, in: Pfaffen und Laien – ein mittelalterlicher Antagonismus? Freiburger Colloquium 1996, hg. von Eckart Conrad LUTZ/Ernst TREMP (Scriinium Friburgense 10), Freiburg/Schweiz 1999, S. 115–134, hier S. 131; ders., Vita quotidiana (wie Anm. 20), S. 74 f.; RUSCH, Behörden (wie Anm. 11), S. 37 f., der auch die Bonsignori zu den wichtigen Bankern aus Siena zählt. Vgl. ferner GOTTLÖB, Darlehensschulden (wie Anm. 34), S. 693–698 und Armand JAMME, De la banque à la Chambre? Naissance et mutations d'une culture comptable dans les provinces papales entre XIII<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècle, in: Offices (wie Anm. 34), S. 97–251, S. 104 f. Allgemein stellt die genaue Aufarbeitung des Wechselverhältnisses von Kurie und Kaufleuten im 13. Jahrhundert ein Desiderat der Forschung dar; s. dazu ebd. S. 97 Anm. 1. Vgl. aber

über Wechsel den Zugriff auf die an der Peripherie der Christenheit in ihrem Namen erhobenen Gelder ermöglichten. Beispielhaft verdeutlicht den Ablauf ein Dokument von Anfang Oktober 1268, in dem zwei Kaufleute der Sozietät der Bonsignori aus Siena dem Prior und dem Kapitel von Ely den Empfang von 40 Mark Sterling bestätigten<sup>45</sup>). Dabei handelte es sich um die jährlich anfallende Zahlung aus einer Pfründe Giordano Pirontis, des Kardinaldiakons von SS. Cosma e Damiano. Die Kaufleute, denen das Geld vom Kämmerer aus Ely und einem seiner Mitbrüder ausgehändigt wurde, handelten auf Geheiß des Prokurators Giordano Pirontis, Matteo de Brandusio, der offenkundig mit der Wahrnehmung der finanziellen Interessen des Kardinals in England betraut war, als Repräsentanten des Geistlichen<sup>46</sup>). Über den weiteren Weg des Geldes in die Kasse des Kardinals lassen sich dem Dokument keine Informationen entnehmen. Es kann allerdings angenommen werden, dass die von den Kaufleuten angenommene Summe nicht an den Prokurator und von ihm direkt an Giordano Pironti übergeben, sondern wohl durch die Sozietät über einen Wechsel dem Kardinal an der Kurie zur Verfügung gestellt wurde.

Denn in ähnlicher Weise wurden den Mitgliedern des Kardinalskollegiums zumeist auch ihre Anteile an den päpstlichen Einkünften übermittelt, auf die sie als Angehöriger der Gruppe Anspruch hatten. Erkenntnisse über diese Transfer- und Verteilungspraxis an der Kurie des ausgehenden 13. Jahrhunderts ermöglicht das bereits erwähnte einzigartige und daher als Quelle unschätzbar wertvolle Verzeichnis der Einnahmenverteilung aus den Jahren nach 1295<sup>47</sup>). Den dortigen Einträgen zufolge bekam der Kardinalkämmerer die geschuldeten Gelder bisweilen zwar direkt ausgehändigt, doch wurden sie in der Regel offenbar zunächst bei den Kaufmannsozietäten hinterlegt, die sie den Kardinälen zur Verfügung stellten. Die Zuteilung der gemeinschaftlich gebührenden Gelder an die einzelnen Mitglieder des Kollegiums oblag in beiden Fällen jedoch dem Kämmerer des Kollegiums, dem dabei Prokuratoren wie etwa Petrus de Montechiello, der für die Nie-

BAUER, Epochen (wie Anm. 8), S. 465–467 und vor allem die Beiträge von Armand JAMME und Marco VENDITTELLI in diesem Band.

45) S. die Edition des Dokuments bei Nicholas VINCENT, *The Will of Giordano Pironti, Cardinal Deacon of SS. Cosma e Damiano (d. 1269)*, in: *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 67 (2013), S. 373–396, hier S. 396 Nr. 2; vgl. dazu auch ebd. S. 386.

46) VINCENT, *Will* (wie Anm. 45), S. 396 Nr. 2: [...] *substituti a Matheo de Brandusio procuratore venerabil(is) patris domini Iordani sanctorum Cosme et Damian(i) diacon(i) cardinal(is)* [...] handelten die Kaufleute [...] *procuratorio nomine prefati cardinal(is)* [...]. Zu Matteo s. ebd. S. 385 f. Bereits in den Jahren zuvor hatte Giordano Pironti Prokuratoren vor Ort, die sich um seine englischen Pfründen kümmerten; ebd. S. 382 und 385. Bisweilen sandten die Kardinäle allerdings auch Angehörige ihrer *familia* an die Peripherie, um ihnen zugesagte Gelder direkt in Empfang zu nehmen; s. dazu HERNÁNDEZ/LINEHAN, *The Mozarabic Cardinal* (wie Anm. 27), S. 206 Anm. 86. – Allgemein zu den Möglichkeiten des Geldtransfers von der Peripherie an die Kurie über persönliche Präsenz, geistliche Kollektoren und Kaufleute s. DENZEL, *Zahlungsverkehr* (wie Anm. 27), S. 84–121.

47) S. den teilweisen Druck bei KIRSCH, *Finanzverwaltung* (wie Anm. 19), S. 96–127 Nr. XV. Vgl. dazu auch die oben Anm. 19 angegebene Literatur.

derschrift des genannten Registers verantwortlich zeichnete, oder – seit Beginn des 14. Jahrhunderts deutlich nachweisbar – sogenannte *clerici collegii* zur Seite standen, die als *receptatores et distributores pecuniarum sacri collegii* nun auch in zunehmendem Maße die distributiven Aufgaben der Kaufleute übernahmen<sup>48</sup>). Im Fall der aus Benefizien stammenden Summen, die einzelnen Mitgliedern des Kollegiums zukamen, zeichneten offenbar – wie am Beispiel von Giordano Pironti erkennbar wurde – die Kardinäle selbst für deren Transfer und Weitergabe an sie verantwortlich; ebenso wie Prokuratoren an der Peripherie die Gelder einforderten, mussten die Kardinäle bei den ihnen individuell zustehenden Einkünften ihre Interessen selbst vertreten. Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Einnahmen des Kollegiums nahm dagegen der Kardinalkämmerer diese Aufgabe als Repräsentant der gesamten Gruppe wahr, wie das Register der Verteilung der Einkünfte aus den Jahren nach 1295 bezeugt. Dabei konnte er sich auf ältere Verzeichnisse von Einkünften und Besitzungen stützen, die an der Kurie vorlagen und als Quelle zum Abgleich genutzt wurden<sup>49</sup>). Auf dieser Grundlage leistete der Kardinalkämmerer seine Arbeit. Ihm fiel die Bemessung sowie die Zuweisung des jeweiligen Anteils an die Kardinäle zu, und er verfügte die Ausgabe der von ihm festgelegten Summe durch die Kaufleute.

Einen tiefen Einblick in den Beginn der Zuteilung gemeinschaftlicher Einkünfte auf die einzelnen Kardinäle durch den Kämmerer des Kollegiums gewährt ein bislang in dieser Hinsicht unberücksichtigt gebliebenes Dokument aus dem Kapitelarchiv von Toledo<sup>50</sup>). Dabei ist das Schriftstück, das auf den 3. Februar 1281 datiert, aus zwei Gründen besonders bemerkenswert. Zum einen handelt sich dabei um die – soweit ersichtlich –

48) S. dazu KIRSCH, Finanzverwaltung (wie Anm. 19), S. 46–50; BAUMGARTEN, Untersuchungen (wie Anm. 19), S. LVIII–LXXVIII, LXXXIII–LXXXVI (unter Heranziehung späterer Belege). Zu Petrus de Montechiello s. ebd. S. LXIf. und CIC–CCVIII.

49) Zur Bezugnahme auf ältere Verzeichnisse im Register der Einnahmenverteilung aus den Jahren nach 1295 s. *Obligationes et Solutiones* 1 fol. 11 (nach KIRSCH, Finanzverwaltung [wie Anm. 19], S. 66). Neben dem *Liber Censuum* gaben auch zwei wohl in der langen Sedisvakanz nach dem Tod Clemens' IV. 1268 fertiggestellte Register Auskunft über die päpstlichen Besitzungen, Einnahmen und jurisdiktionellen Ansprüche im Kirchenstaat Auskunft; s. dazu Edith PÁSZTOR, *Censi e possessi della Chiesa Romana nel Duecento: due registri pontifici inediti*, in: AHP 15 (1977), S. 139–193, mit Druck des *Regestum Census Curie Romane* S. 143–157 und des *Registrum de hiisque ad Romanam Ecclesiam pertinet et in quibus iurisdictionem habet* S. 157–193. Vgl. dazu DIES., *Contributo alla storia dei registri pontifici del secolo XIII*, in: *Bullettino dell'Archivio Paleografico Italiano* III/1 (1962), S. 37–83; wiederabgedruckt in: dies., *Onus Apostolicae Sedis. Curia romana e cardinalato nei secoli XI–XV*, Roma 1999, S. 63–99, hier S. 67 f. Anm. 22 und S. 89 f.; dies., *Ricostruzione parziale di un registro pontificio deperdito del secolo XIII*, in: *Mélanges Eugène Tisserant*, Bd. 5: *Archives vaticanes, histoire ecclésiastique* (Studi e Testi 235), Città del Vaticano 1964, S. 199–207; wiederabgedruckt in: dies., *Onus Apostolicae Sedis. Curia romana e cardinalato nei secoli XI–XV*, Roma 1999, S. 101–109.

50) *Archivo de la Catedral de Toledo*, Z. 11, B.3.9, Edition im Anhang. Regest bei HERNÁNDEZ/LINEHAN, *The Mozarabic Cardinal* (wie Anm. 27), S. 509 Nr. 5; vgl. zum Zusammenhang ebd. S. 207.

bislang älteste Originalurkunde eines Kardinalkämmerers<sup>51)</sup>, zum anderen noch dazu um ein Dokument aus papstloser Zeit, konkret: aus der Sedisvakanz zwischen dem Tod Nikolaus' III. (1277–1280) im August 1280 und der Wahl Martins IV. (1281–1285) im Februar des Folgejahres. Der Aussteller ist Guillaume de Bray, der erste nachweisbare Kämmerer des Kollegiums, dem er selbst als Kardinalpriester von S. Marco seit 1262 angehörte – auf ihn bezog sich die eingangs zitierte Äußerung von Hostiensis in seiner *Lectura*, auch wenn sein Name im Text nicht explizit genannt wird<sup>52)</sup>. In seinem Schriftstück bestätigte der Kardinal den Empfang unter anderem von 2000 kleinen Turnosen seitens der Sozietät der Ammanati, die der Erzbischof von Toledo, Gonzalo Pérez Gudiel, der 1298/99 selbst kurzfristig Kardinal werden sollte, anlässlich seiner Erhebung als Servitien an das Kollegium gezahlt hatte; zuvor hatte er bei den Pistoieser Kaufleuten eine Anleihe in größerer Höhe getätigt<sup>53)</sup>. Hier war das Geld also von einer Sozietät geliehen und umgehend an den Kardinalkämmerer ausgezahlt worden; da der Geistliche, der die Servitien schuldete, vor Ort war, bedurfte es nicht der Transferleistung der Kaufleute, doch fungierten diese als Bankiers, die die dem Erzbischof von Toledo gewährte Darlehenssumme umgehend an Guillaume de Bray weiterleiteten.

Das Dokument offenbart die Kontinuität der Arbeit des Kämmerers auch in papstloser Zeit. Wie die verschiedenen Instanzen der kurialen Verwaltung setzte auch er seine Tätigkeit ungebrochen fort, ein klares Indiz für den Charakter der kardinalizischen Kasse als sich verfestigende Institution, der der Kardinalkämmerer vorstand. Ferner offenbart das Schriftstück, dass der Kardinalkämmerer ausdrücklich im Namen und in Stellvertretung des Kardinalskollegiums (*nomine et vice predicti collegii*) handelte, als er den diesem zustehenden Servitienanteil entgegennahm. Der Bezug zur Korporation tritt dabei umso deutlicher hervor, wenn man eine andere Passage des Textes berücksichtigt, in der zwischen dem an Papst und Kardinäle entrichteten *servitium commune* und der davon getrennten, gleichwohl ebenfalls verpflichtenden Zahlung von *servitia minuta*, die auch als *servitia consueta pro familia* oder *pro familiaribus* bezeichnet werden, unterschieden

51) Ähnliche Dokumente verzeichnet BAUMGARTEN, Untersuchungen (wie Anm. 19), S. 239 Nr. 333 (aus dem Jahr 1311) und S. 241 f. Nr. 337 (aus dem Jahr 1326).

52) S. oben S. 207. Zur Biographie Guillaumes s. FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 199–209; zur Position als Kardinalkämmerer ebd. S. 205 mit Anm. 1102 und die Auflistung bei KIRSCH, Finanzverwaltung (wie Anm. 19), S. 44 und BAUMGARTEN, Untersuchungen (wie Anm. 19), S. LI.

53) Zum Erzbischof und späteren Kardinalbischof von Albano s. HERNÁNDEZ/LINEHAN, The Mozarabic Cardinal (wie Anm. 27), bes. S. 378–380 zur Kardinalserhebung; ferner S. 207 zur hier beschriebenen Anleihe bei den Ammanati und das Regest zum Dokument S. 508 Nr. 3. S. auch Peter LINEHAN, An Archbishop and his Bankers: Gonzalo Pérez Gudiel of Toledo 1280–1283, in: The Growth of the Bank as Institution and the Development of Money-Business Law, hg. von Vito PIERGIOVANNI (Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History – Vergleichende Untersuchungen zur kontinentaleuropäischen und anglo-amerikanischen Rechtsgeschichte 12), Berlin 1993, S. 11–17.

wird<sup>54</sup>). Auffällig ist dabei, dass allein an dieser Stelle des Dokuments von den Kardinälen im Plural die Rede ist. Die zitierte Bezugnahme des Kardinalkämmerers auf das Kollegium, also die Gesamtheit seiner Mitglieder, gewinnt so an Gewicht. Die individuelle Vielgestaltigkeit der Gruppe trat in dieser Formulierung hinter der rechtlichen Fiktion der Körperschaft zurück, die vom Kämmerer des Kollegiums repräsentiert wurde.

Dass der Kardinalkämmerer mit den Geldern des Erzbischofs von Toledo in der Hand unmittelbar die Berechnung des jedem Kardinal zufallenden Anteils und auch die Ausgabe der eingegangenen Zahlung vornahm, darf anzunehmen sein – größere eingegangene Beträge wurden offenbar umgehend unter die Mitglieder des Kollegiums verteilt, zumal, wenn sie dem Kardinalkämmerer unmittelbar zur Verfügung standen, während man sonst wartete, bis größere Summen aufgelaufen waren<sup>55</sup>). Angesichts der Quellenlage bleibt jedoch im Dunkeln, wem und in welcher Höhe genau Geld zugewiesen wurde. Die Vorgaben waren klar. Nach Aussage des Hostiensis und auch der Verfügung Nikolaus' IV. *Coelestis altitudo* zufolge sollte eine eingegangene Summe durch den Kardinalkämmerer gleichmäßig (*aequaliter*) unter den Kardinälen verteilt werden. Gleichwohl erfolgte die Ausgabe der Zahlungen, sei es durch den Kämmerer des Kollegiums selbst oder durch Kaufleute auf seine Weisung hin, nach bestimmten Prinzipien, die zur Bemessung des jeweiligen Anteils dienten. Zunächst war vor allem die Anwesenheit der Kardinäle an der Kurie zum Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung (*obligatio*)<sup>56</sup>) im Falle der Servitien oder des Fälligkeitstermins bei den Census-Zahlungen entscheidend. Nur wer in diesen Momenten tatsächlich zugegen war, erhielt überhaupt seinen Anteil, der vom Kardinalkämmerer eigens auf *cedulae* festgehalten wurde<sup>57</sup>). Damit wird der Charakter der Zahlungen

54) Abrechnungsverzeichnisse vom Ende des 13. und dem beginnenden 14. Jahrhundert bestätigen diesen Befund. In den beiden Rechnungsbüchern für das fünfte und achte Jahr des Pontifikats Bonifaz' VIII. tauchen die *servitia minuta* nicht auf; Libri Rationum (wie Anm. 19), S. XXIV. Sie dürften in einem eigenen Register beziehungsweise Rechnungsbuch, das gewiss vom Kardinalkämmerer geführt wurde, verzeichnet worden sein. Zu den *servitia minuta* s. auch KIRSCH, Finanzverwaltung (wie Anm. 19), S. 12 f.; zu ihrer Verteilung unter die Kardinäle auch LUNT, Papal Revenues 1 (wie Anm. 36), S. 89 f.; ferner DEHIO, Übergang (wie Anm. 20), S. 63. Vgl. daneben auch den *Modus dividendi quinque minuta servitia camere et collegii* vom Beginn des 14. Jahrhunderts, der auch Zuwendungen an die Familiaren der Kardinäle beinhaltet. Er findet sich zuletzt gedruckt bei Amato Pietro FRUTAZ, La famiglia pontificia in un documento dell'inizio del sec. XIV, in: Paleographica Diplomatica et Archivistica. Studi in onore di Giulio Battelli, Bd. 2 (Storia e Letteratura 140), Roma 1979, S. 277–323, hier S. 320–323; s. dazu auch PARAVICINI BAGLIANI, Vita quotidiana (wie Anm. 20), S. 110; ferner zu den *servitia minuta* GOTTLOB, Servitentaxe (wie Anm. 36), S. 100–118; DENZEL, Zahlungsverkehr (wie Anm. 27), S. 80 f.

55) Dies ist auch in anderen Fällen nachweisbar; s. KIRSCH, Finanzverwaltung (wie Anm. 19), S. 63 zu den Verteilungsintervallen.

56) Zur *obligatio* s. KIRSCH, Finanzverwaltung (wie Anm. 19), S. 14, 46, 52 f.

57) S. dazu KIRSCH, Finanzverwaltung (wie Anm. 19), S. 27, 57–63. Das älteste erhaltene Register dieser Zahlungsanweisungen im Archivio Segreto Vaticano enthält *cedulae* aus den Jahren 1314 bis 1323; ebd. S. 70. Zu den *cedulae* und Quittungen s. auch die Dokumente bei BAUMGARTEN, Untersuchungen (wie Anm. 19), S. 229 f. Nr. 320 f.

deutlich: sie stellten ein Entgelt für den Kuriendienst dar, ein Sachverhalt, der sich in der Bezeichnung von Geldern, die unter den Kardinälen zu verteilen waren, als *divisiones consistoriales* am Ende des 13. Jahrhunderts ebenfalls niederschlug<sup>58</sup>). Abwesende Legaten erhielten als Ersatz die Prokurationen und lebten von den Zuwendungen aus ihrem Legationssprengel<sup>59</sup>). Über die Präsenz der Kardinäle an der Kurie wurde offenbar schon am Ende des 13. Jahrhunderts genau Buch geführt<sup>60</sup>); Zahlungen gingen auch an bereits verstorbene Kardinäle beziehungsweise an deren Testamentsexekutoren, sofern erstere bei einem der Termine zur Zahlungsverpflichtung anwesend waren, die Ausschüttung aber noch nicht erfolgt war<sup>61</sup>).

Die zahlenmäßige Zusammensetzung des Kollegiums wirkte sich auf die Höhe des jeweiligen Betrages aus. Stieg die Anzahl der Kardinäle, nahm die Höhe des Betrages ab, der dem Einzelnen zugewiesen wurde. Es überrascht vor diesem Hintergrund wenig, dass die Mitglieder des Kardinalskollegiums offenbar ein Mitbestimmungsrecht bei der Er-

58) KIRSCH, Finanzverwaltung (wie Anm. 19), S. 96–128 Nr. XV, hier S. 97; vgl. ebd. S. 58.

59) Karl RUSS, Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII. (Görres-Gesellschaft. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 13), Paderborn 1912, S. 188–204; Carlrichard BRÜHL, Zur Geschichte der *procuratio canonica* vornehmlich im 11. und 12. Jahrhundert, in: Le istituzioni ecclesiastiche (wie Anm. 9), S. 419–431; MALECZEK, Kardinalskollegium (wie Anm. 9), S. 249 f.; vgl. auch die Dokumente bei BAUMGARTEN, Untersuchungen (wie Anm. 19), S. 1–12, bes. S. 1–4 Nr. 1–8. S. ferner Antonín KALOUS, Financing a Legation: Papal Legates and Money in the Later Middle Ages, in: Money and Finance in Central Europe during the Later Middle Ages, hg. von Roman ZAORAL (Palgrave Studies in the History of Finance), Basingstoke 2016, S. 205–221, hier S. 206 f., und den Beitrag von Pascal MONTAUBIN in diesem Band. Zu Einzelfällen s. zudem Dieter GIRGENSOHN, Die Zisterzienser von Brondolo wehren sich gegen Besteuerung. Über die *procuraciones* päpstlicher Legaten im 13. Jahrhundert, in: Vielfalt und Aktualität des Mittelalters. Festschrift für Wolfgang Petke zum 65. Geburtstag, hg. von Sabine AREND (u. a.) (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 48), Bielefeld 2006, S. 95–127, hier S. 100–105; auch Werner MALECZEK, Ein unbeachtetes Zeugnis für den Kanonisten Guido da Baisio (gest. 1313) aus dem Steiermärkischen Landesarchiv. Papst- und Legatenurkunden für die Kartausen Seitz, Geirach und Freudenthal, in: Festschrift Gerhard Pferschy zum 70. Geburtstag, red. von Gernot Peter OBERSTEINER (Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 42/Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark, Sonderbd. 25/Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives 26), Graz 2000, S. 185–206, bes. S. 189 f.

60) KIRSCH, Finanzverwaltung (wie Anm. 19), S. 58 f.; vgl. auch die Auflistung von Kardinälen im Register der Verteilungen an das Kardinalskollegium unter Bonifaz VIII., die unter der Bezeichnung steht: *Nomina autem cardinalium inter quos facta est dicta divisio haec sunt* [...]; ferner ebd. S. 96–128 Nr. XV, hier S. 98 (Nr. 4): [...] *qui erant viventes in curia ante electionem factam de domino Celestino V.* (Zitat von S. 58).

61) Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII. (wie Anm. 19), S. 439 Anm. b und S. 444 f.; KIRSCH, Finanzverwaltung (wie Anm. 19), S. 61–63 und 102 f. Vgl. dazu auch HERNÁNDEZ/LINEHAN, The Mozarabic Cardinal (wie Anm. 27), S. 396: der spanische Kardinal Gonzalo Pérez Gudiel erhielt seinen Anteil der Steuerhebung unter den Juden des Comtat Venaissin und aus dem sizilischen Census, obschon er bereits verstorben war, wobei Testamentsexekutoren für ihn auftraten. Meldete sich kein Erbe, fielen die Gelder an die päpstliche Kammer; BAUMGARTEN, Untersuchungen (wie Anm. 19), S. 104 f. Nr. 153 und S. 110 f. Nr. 157. Stieg der Kardinal zum Papst auf, wurde die ihm zustehende Summe bei Ausschüttung ebenfalls der päpstlichen Kammer zugewiesen; ebd. S. 51 Nr. 88.

weiterung ihres Kreises beanspruchten und dieses – auch ohne formelle Grundlage – bisweilen durchsetzen konnten<sup>62</sup>. Unter Alexander IV. führten Zwistigkeiten in der Gruppe um den Wunsch eines Kardinals, mehreren seiner Verwandten den Purpur zu verleihen, zu einem heftigen Konflikt und zum Verzicht des Papstes auf eine Kreation. Hier wie im Falle Clemens' IV., der aufgrund seiner Bemühungen, die Kardinäle in seine Entscheidungen einzubinden, als »parlamentarischer Papst« bezeichnet worden ist<sup>63</sup>, und der in seinem Pontifikat zwischen 1265 und 1268 ebenfalls von einer Erhebung weiterer Kardinäle Abstand nahm, könnten neben anderen Vorbehalten auch Bedenken des Kollegiums hinsichtlich der Schrumpfung der Einkünfte jedes Einzelnen bei einer Aufstockung des Personenbestandes eine Rolle gespielt haben. Beide Päpste wollten offenkundig das Verhältnis zu ihren Kardinälen nicht gefährden und nahmen in diesem Kontext wohl auch auf die ökonomischen Interessen des Kollegiums Rücksicht.

Ohnehin war die wirtschaftliche Förderung ihrer Kardinäle den Päpsten ein Anliegen, zumal sich die Mitglieder des Kollegiums teils erheblich hinsichtlich ihrer finanziellen Möglichkeiten unterschieden. Neu kreierte Kardinäle, die aus Adelsgeschlechtern insbesondere des mittelitalischen Raums stammten, konnten auch nach ihrer Berufung in den Kreis der päpstlichen Berater auf die Ressourcen ihrer Familien zurückgreifen, die sie ihrerseits im Zuge ihrer Tätigkeit am päpstlichen Hof zu mehren trachteten. Den Kardinälen, die nicht über diesen Hintergrund verfügten, von weit entfernten Orten an die Kurie gelangt oder aus einem Orden heraus zum Kardinalat erhoben worden waren, standen ungleich geringere Mittel zur Verfügung<sup>64</sup>. Die zunehmende Bedeutung der Kardinäle im kurialen Getriebe und ihr dadurch gesteigerter Rang innerhalb des hierarchischen Gefüges der Gesamtkirche verlangten jedoch im Laufe des 13. Jahrhunderts offenbar mehr und mehr nach einer standesgemäßen Ausstattung, über deren Umfang und Charakteristika keines der Zeugnisse jener Zeit informiert, obgleich allem Anschein nach klare Vorstellungen darüber bestanden<sup>65</sup>. Schon Honorius III. (1216–1227) legte daher in

62) KRÜGER, Leitungsgewalt (wie Anm. 40), S. 152 f.; FISCHER, Die Kardinäle von 1216 bis 1304 (wie Anm. 9), S. 166 f.; zur fehlenden Kreation unter Alexander IV. und Clemens IV. s. auch PARAVICINI BAGLIANI, Vita quotidiana (wie Anm. 20), S. 137.

63) Karl HAMPE, Geschichte Konradins von Hohenstaufen, Leipzig<sup>3</sup>1942, S. 71 Anm. 2 von S. 70. Vgl. zu dieser Einschätzung auch Natalie SCHÖPP, Papst Hadrian V. (Kardinal Ottobuono Fieschi) (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 49), Heidelberg 1916, S. 219.

64) Vgl. MALECZEK, Papst (wie Anm. 6), S. 260.

65) S. dazu die unten in Anm. 68 zitierte Äußerung Papst Urbans IV.; vgl. auch Les registres de Nicolas III, hg. von Jules GAY/Suzanne VITTE (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 2e sér. 14), Paris 1898–1938, Nr. 244 (1278 April 23; POTTHAST 21311; vgl. auch ebd. Nr. 245 vom selben Tag), wo Nikolaus III. dem soeben zum Kardinalpriester erhobenen Generalminister der Franziskaner und päpstlichen Legaten Girolamo d'Ascoli, dem späteren Nikolaus IV., gestattet, Prokurationen zu verlangen, die seinem neuen, mit einer größeren *familia* und größerem Aufwand einhergehenden höheren Stand entsprächen. Vgl. dazu auch RUESS, Stellung (wie Anm. 59), S. 191 Anm. 2. Auch mit der Erlangung des Bischofsrangs im Kardinalskollegium scheinen gehobener Ansprüche an die Repräsentation und somit auch

*Super muros Jerusalem* vom 28. Januar 1225 fest, dass die englischen Kirchen zwei Benefizien für die Kurienvertreter zur Verfügung stellen, die Klöster, Kollegiatkirchen und die bischöflichen Mensen hingegen eine Geldsonderleistung im Wert von einer Präbende erbringen müssten. Mit den daraus erzielten Einkünften sollten die Bedürfnisse der Kardinäle und anderer Kurialer gedeckt werden<sup>66</sup>). Und nicht nur den Inhabern der *cathedra Petri* waren der finanzielle Bedarf und die Nöte der Kardinäle bewusst. Auch Hostiensis sah in seiner während des Pontifikats Clemens' IV. oder kurz danach fertiggestellten *Lectura* den Papst grundsätzlich in der Pflicht, Fürsorge für das Wohlergehen der Kardinäle zu tragen. So verlangte er, der Papst müsse, auch wenn er es vielleicht anders wolle, die Mitglieder seines Kollegiums lieben wie sich selbst und sie in all ihren Notwendigkeiten (*necessitates*) finanziell unterstützen (*subvenire*). Hostiensis schrieb dabei nicht ganz ohne eigenes Interesse: insbesondere zu Beginn des Pontifikats hatte der Kardinal offenbar unter finanziellen Nöten zu leiden<sup>67</sup>). Zugleich zeigt die von ihm gewählte Formulierung, dass die Päpste den Mitgliedern des Kollegiums durchaus ihre Unterstützung hätten versagen können. Etwaige Spannungen mit einzelnen Kardinälen wären vom Pontifex durch den Entzug seiner finanziellen Gunsterweise beantwortet worden.

Ein solches Verhalten ist freilich nirgends bezeugt, im Gegenteil. Zumindest einige Päpste nahmen auf die finanzielle Schwäche einzelner Kardinäle Rücksicht und versuchten gezielt, ihrer Unterfinanzierung entgegenzusteuern. So wandte sich Urban IV. (1261–1264) im Jahr nach seiner zweiten Kardinalskreation im Mai 1262, bei der er auch den Zisterzienser Guido in den Kreis des Kollegiums berufen hatte, an dessen Orden und forderte diesen dazu auf, den neuen Kardinal mit einer Geldsumme jährlich zu bezuschussen. Dies erfordere, so der Papst, die Würde der römischen Kirche, und dies gerate auch dem Ansehen ihrer Ordensgemeinschaft zur Zierde<sup>68</sup>). Urban war es auch, der einem

an die Ausgaben geknüpft gewesen zu sein; s. dazu die bei Herde, Bonifaz VIII. (wie Anm. 20), S. 144 mit Anm. 686 zitierte Aussage Nikolaus' IV. – Über die mobilen Güter im Besitz der Kardinäle bieten allgemein die Testamente einige Informationen; s. Agostino PARAVICINI BAGLIANI, *I Testamenti dei Cardinali del Duecento* (Miscellanea della Società Romana di Storia Patria 25), Roma 1980. Einblicke in den Besitzstand eines Kardinals gewähren daneben auch die Inventare von Wertgegenständen, die von mehreren Kardinälen des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts überliefert sind; s. die Edition bei Valentina BRANCONE, *Il tesoro dei cardinali del Duecento. Inventari di libri e beni mobili* (Micrologus' Library 31), Firenze 2009. Weitere Güter von unterschiedlichen Kardinälen verzeichnet PARAVICINI BAGLIANI, *Vita quotidiana* (wie Anm. 20), S. 147–151.

66) *Thesaurus novus anecdotorum*, hg. von Edmond MARTÈNE/Ursin DURAND, Bde. 1 und 2, Paris 1717, hier Bd. 1, Sp. 929–931 (POTTHAST 7349; *Regesta Honorii Papae III*, hg. von Petrus PRESSUTTI, Bd. 2, Roma 1895 [ND Hildesheim/New York 1978], Nr. 5284). PARAVICINI BAGLIANI, *Per una storia economica* (wie Anm. 20), S. 20 f.; ders., *Vita quotidiana* (wie Anm. 20), S. 112 f.

67) FISCHER, *Kardinäle* (wie Anm. 4), S. 221.

68) POTTHAST 18755 (fehlt im Register Urbans IV.), hier zitiert nach SÄGMÜLLER, *Thätigkeit* (wie Anm. 1), S. 187 Anm. 1: *Universitatem vestram rogandam duximus et monendam per apostolica scripta, praecipiendo mandantes, quatenus hilariter et unanimiter disponatis, quod idem cardinalis talem a vobis annuam provi-*

anderen von ihm neu Kreierten, Guillaume de Bray, Güter aus dem Besitz zweier französischer Benediktinerkloster übertrug, um ihn finanziell zu fördern<sup>69</sup>). Weiteren Mitgliedern des Kollegiums leistete er zu Beginn seiner Amtszeit Unterstützung beim Eintreiben noch ausstehender, im Zuge der Erhebung von Prälaten im Pontifikat Alexanders IV. angefallener Servitienzahlungen von den Schuldnern<sup>70</sup>). Der Papst scheute auch nicht davor zurück, den englischen König um Hilfe bei der Rückerstattung von Geldern zu bitten, die Kardinäle Florentiner Kaufleuten zur Verfügung gestellt hatten<sup>71</sup>). Kardinalische Investitionen im Kirchenstaat sicherte er ebenfalls ab. So nahm Urban IV. den Kardinaldiakon von S. Angelo, Riccardo Annibaldi, in einem an diesen gerichteten Schreiben ausdrücklich vom allgemeinen päpstlichen Verbot des Verkaufs von Gütern an Landfremde aus, als dieser mit Bürgern von Anagni ein entsprechendes Geschäft abschloss. Vom Bischof der Stadt gegen Riccardo Annibaldis Vertragspartner verhängte Strafmaßnahmen wurden aufgehoben<sup>72</sup>). Auch einer Transaktion seines Kardinals Giordano Pironti leistete der Papst Unterstützung, als er dessen Geschäftspartner das Recht einräumte, das aus dem Verkauf von Gütern an den Kardinal gewonnene Geld erneut in den Erwerb von Besitz in der Campagna und Marittima zu investieren<sup>73</sup>). Allgemein begünstigte der Papst die Bemühungen der aus dem Gebiet des Kirchenstaats und anderen Teilen Italiens stammenden Mitglieder seines Kollegiums, den Landbesitz ihrer Familien zu schützen und zu arrondieren. Für die Sicherheit der Kapitalanlagen seiner Kardinäle garantierte Urban dabei ebenso wie er für ihre regelmäßigen Einkünfte sorgte.

*sionem habeat, de qua, sicut decus requirit Romanae ecclesiae et vestri decet honestatem ordinis, possit honorifice sustentari.* Vgl. zur statusgemäßen Ausstattung der Kardinäle auch Pierre Dubois, *De Recuperatione Terre Sancte. Traité de politique générale*, hg. von Charles-Victor LANGLOIS (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire), Paris 1891, S. 27 Nr. 35 vom Anfang des 14. Jahrhunderts; vgl. ferner ebd. S. 34 f. Nr. 41 f. S. dazu auch den Beitrag von Thomas WETZSTEIN in diesem Band. 69) Reg. Urbain IV (wie Anm. 22), Nr. 438 (1263 November 5) und 442 (1263 November 3). Zu Guillaume de Bray s. FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 202.

70) Über diese Maßnahme informiert eine Reihe von zwölf Schreiben, die im Kameralregister Urbans IV. unter der Überschrift *Littere directae magistro Alberto de Parma, scriptori nostro, pro exigendis in diversis locis pecuniis promissis cardinalibus* geschlossen eingetragen wurden; Reg. Urbain IV (wie Anm. 22), Nr. C 31–36 (1261 Oktober 23–28). Vgl. dazu REINKE, Kurie (wie Anm. 36), S. 30–49, auch 54–57, 103.

71) S. unten S. 253.

72) Reg. Urbain IV (wie Anm. 22), Nr. 793 (vgl. ebd. Nr. 2844; Elmar FLEUCHAUS, *Die Briefsammlung des Berard von Neapel. Überlieferung – Regesten* [MGH Hilfsmittel 17], München 1998, S. 531 Nr. 544 [Regest]); vgl. auch ebd. Nr. 782 (1264 März 29; POTTHAST 18844) und 783 (1264 April 1). Vgl. dazu Thérèse BOESPFLUG-MONTECCHI, Riccardo Annibaldi, cardinal de Saint-Ange, in: *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 46 (1992), S. 30–50, hier S. 44 f., zum Territorium auch S. 49 f.; vgl. ferner Giorgio FALCO, *Sulla formazione e la costituzione della Signoria dei Caetani (1283–1303)*, in: *Rivista Storica Italiana* 45 (1928), S. 225–278, hier S. 250. Zum Kardinal selbst s. FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 14–29.

73) Reg. Urbain IV (wie Anm. 22), Nr. 864 (1264 Juli 23). Zum Kardinal und seiner Familie s. FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 185–191, bes. S. 188–190 zu seiner Erwerbspolitik.

Sein unmittelbarer Nachfolger Clemens IV. nahm sich der Versorgung des Kardinalskollegiums in systematischer Weise an. Er suchte mehreren bedürftigen Kardinälen eine Grundsicherung von jeweils 300 Mark zu verschaffen. Dabei erläuterte er seinen Verteilungsschlüssel in einem Brief an den Kardinal Ottobuono Fieschi: die Mitglieder des Kollegiums, welche nichts hätten, bekämen eine Summe in dieser Höhe, die etwas besäßen, erhielten den bis zu 300 Mark fehlenden Betrag, denjenigen, welche über mehr verfügten, werde hingegen nichts gegeben<sup>74</sup>). Daneben suchte der Papst ebenso immer wieder, bestimmte Kardinäle mit Zuwendungen zu bedenken<sup>75</sup>). Auch der bereits erwähnte Nikolaus IV. unterstützte einzelne Kardinäle finanziell. Im Juni 1288 überließ er Latino Malabranca und Bernardo de Berardi die Einnahmen der Kirche beziehungsweise den Besitz von in ihren Kardinalbistümern Ostia und Velletri sowie Palestrina gelegenen Orten und Kastellen, dem Kardinaldiakon Benedetto Caetani und späteren Papst Bonifaz VIII. die Herrschaft (*dominium*) über zwei Kastelle<sup>76</sup>). Die genauen Umstände der Übertragungen sind unbekannt. Im Falle Bernardos suchte der Papst offenbar einem Neuling im Kreis der Kardinäle – er war gerade einen Monat zuvor von ihm selbst kreierte worden<sup>77</sup>) – eine festere finanzielle Grundlage zu schaffen, während die Vergabe an Latino Malabranca und Benedetto Caetani möglicherweise ihrer bedeutenden Stellung am Papsthof geschuldet war, die sie auch während des Pontifikats Nikolaus' IV. beibehalten sollten<sup>78</sup>). Die Förderung von Kardinälen erstreckte sich im 13. Jahrhundert allgemein

74) Epistole et dictamina Clementis pape quarti, hg. von Matthias THUMSER, online 2007, <http://userpage.fu-berlin.de/~sekrethu/pdf/clemens.pdf> (Aufruf am 30.4.2015), S. 68 f. Nr. 109 (1265 November 12, Perugia; POTTHAST 19445): *Bene est nobis et fratribus per Dei gratiam, quamvis nec affluamus deliciis nec divitiis abundemus. Et propter fratrum inopiam, quam equo animo tolerare non possumus, nuper decrevimus singulis fratribus indigentibus, si nichil omnino habeant, trecentas marchas reddituum commendare, donec aliter sit provisum aliquid, sed minus habentibus eandem quantitatem supplere tantum vel plus possidentibus nichil dare.* Vgl. SÄGMÜLLER, Tätigkeit (wie Anm. 1), S. 187 mit Anm. 2.

75) S. dazu Epistole Clementis pape quarti (wie Anm. 74), S. 59 f. Nr. 93 (Reg. Clément IV [wie Anm. 22], Nr. 962; POTTHAST 19390), Nr. 104 (Reg. Clément IV [wie Anm. 22], Nr. 973; POTTHAST 19420), Nr. 109 (Reg. Clément IV [wie Anm. 22], Nr. 978; POTTHAST 19445) und Nr. 120 (Reg. Clément IV [wie Anm. 22], Nr. 989; Fritz SCHILLMANN, Die Formularsammlung des Marinus von Eboli, Bd. 1: Entstehung und Inhalt [Bibliothek des Preussischen Historischen Instituts in Rom 16], Rom 1929, S. 344 Nr. 2926; fehlt bei POTTHAST).

76) Reg. Nicolas IV (wie Anm. 20), Nr. 7059–7064 und 7072–7075. Vgl. dazu KIRSCH, Finanzverwaltung (wie Anm. 19), S. 2 Anm. 2.

77) Zelina ZAFARANA, Berardo, in: Dizionario Biografico degli Italiani 8 (1966), S. 777 f.

78) Zu Latino Malabranca s. Marco VENDITTELLI, Malabranca, Latino, in: Dizionario Biografico degli Italiani 67 (2006), S. 699–703. Zu Benedetto Caetani und seiner Erwerbspolitik s. Bettina ARNOLD, Die Erwerbung des Kastells Sismano durch Kardinal Benedetto Caetani (Bonifaz VIII.) im Jahr 1289, in: QFIAB 71 (1991), S. 164–194; FALCO, Formazione (wie Anm. 72); Anna ESPOSITO, La famiglia Caetani, in: Bonifacio VIII. Atti del XXXIX Convegno storico internazionale, Todi, 13–16 ottobre 2002 (Centro Italiano di Studi sul Basso Medioevo – Accademia Tudertina/Centro di Studi sulla Spiritualità medievale

auch auf die Vergabe von Benefizien, die so oft an der Peripherie, namentlich im England des Matthäus Paris, Anlass zu – freilich übertriebenen – Klagen gab<sup>79)</sup>. Insbesondere in diesem Bereich erfolgte die Unterstützung entlang verwandtschaftlicher Verbindungslinien – der Nepotismus war nicht nur ein wichtiges Motiv bei der Vergabe der Kardinalswürden, sondern auch bei der Ausstattung der in den Kreis des Kollegiums aufgestiegenen Personen und deren Familiaren<sup>80)</sup>.

Allgemein war die finanzielle Förderung der Päpste für ihre Kardinäle von unterschiedlichen Rücksichtnahmen geprägt, die aber letztlich alle auf den eigenen Machterhalt und das reibungslose Funktionieren des kurialen Apparats abzielten. Den von ihnen neu Kreierten und den eigenen Verwandten sowie den bedeutenden Würdenträgern wurde ihre besondere Aufmerksamkeit zuteil, wobei manche Inhaber der *cathedra Petri* die vorhandenen Ungleichheiten stärker auszutarieren suchten als andere. Die Päpste folgten damit den gleichen Zwängen, die schon zur Teilhabe der Kardinäle an den kirchlichen Einkünften überhaupt geführt hatten. Sie waren als Mitarbeiter an der Spitze der *ecclesia* unverzichtbar geworden und hatten sich über ihre Mitsprache bei Entscheidungen einen Anteil an den Finanzen erworben. Damit wuchs zugleich die Verantwortlichkeit und mit ihr das Engagement der Kardinäle, das nun durch die Regelmäßigkeit zusehends festere Formen annahm und das ökonomische Kapital der Kardinäle schließlich in institutionalisierte Strukturen wie die kollegiale Kasse leitete<sup>81)</sup>.

### III. AUSSEN UND INNEN: GELDZUFLUSS UND BINNENHIERARCHIE

Das Kapital der Kardinäle speiste sich jedoch nicht nur aus päpstlich-kirchlichen Quellen. Auch außerhalb der Kurie wurde der bekannte Geldbedarf der Kardinäle vornehmlich als Instrument der Einflussnahme betrachtet und genutzt<sup>82)</sup>. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts war die Verteilung von Geschenken an den Papst, die Kardinäle und auch andere Kuriale bereits gängige Praxis. Dies galt ungeachtet der unter Innocenz III., der schon als

dell'Università degli Studi di Perugia, Nuova Serie 16), Spoleto 2003, S. 67–88, bes. S. 67–73; zuletzt HERDE, Bonifaz VIII. (wie Anm. 20), S. 152–154 und 164–167.

79) S. dazu Robert BRENTANO, *Two Churches. England and Italy in the Thirteenth Century*, Princeton 1968, S. 5; Richard VAUGHAN, *Matthew Paris* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, New Series 6), Cambridge 1958, S. 140 f.; VINCENT, Will (wie Anm. 45), S. 383 und 391; zuletzt SMITH, *Development* (wie Anm. 10), S. 111–113.

80) S. dazu Sandro CAROCCI, *Il nepotismo nel medioevo. Papi, cardinali e famiglie nobili* (La corte dei papi 4), Roma 1999, bes. S. 63–86 zum Nepotismus der Kardinäle.

81) S. dazu auch SCHWARZ, *Kurie* (wie Anm. 11), S. 344: »Sie [die Kardinäle] erreichen nun eine erhebliche Beteiligung an den Einnahmen des Papstes; eigene Kassenführung stärkt, hier wie auch sonst, den korporativen Zusammenhalt.«

82) Christoph EGGER, *Henry III's England and the Curia*, in: *England and Europe in the Reign of Henry III* (1216–1272), hg. von Björn K. U. WEILER/Ifor W. ROWLANDS, Aldershot 2002, S. 215–231, hier S. 217.

Kardinal diesbezüglich hervorgetreten war, getroffenen Regelung, wonach die Annahme von Geschenken erst nach dem Ablauf eines Prozesses erfolgen sollte<sup>83</sup>). Jenseits des päpstlichen Hofes scheint man allenthalben davon ausgegangen zu sein, dass vor Ort nur etwas durch Aufwendungen in Gestalt von Geschenken und Geld zu erreichen sei. Mehrere entsprechende Äußerungen und Handlungen bezeugen, wie geläufig die Vorstellung unter den Zeitgenossen war, zur Durchsetzung von Anliegen an der Kurie zunächst eigene Mittel investieren und dabei insbesondere auch die Kardinäle berücksichtigen zu müssen<sup>84</sup>). Die Eindrücke von Bittstellern verdeutlichen auch die zunehmende Bedeutung des Geldes, das sich im Vergleich zu persönlichen Geschenken als effektvolleres, weil an der Kurie selbst offenbar gefragteres Mittel zum Zweck erwies. Giraldus Cambrensis etwa musste hilflos mit ansehen, wie er in einem langwierigen Prozess an der Kurie Innocenz' III. an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert unterlag, offenbar auch, weil er – seiner finanziellen Mittel beraubt – anders als sein Widersacher kein Geld zu verteilen vermochte<sup>85</sup>). Die Vorgänge und Zustände an der Kurie betrachtete man von außen mit Unmut: Zweifellos beflügelt durch den gesteigerten Einsatz von Geld erschien den Petenten die Prachtentfaltung am päpstlichen Hof und in seinem Umfeld als Kehrseite eines Systems, das in ihren Augen auf der wirtschaftlichen Ausnutzung der christlichen Peripherie beruhte. Doch ungeachtet der verbreiteten Kritik an den als Missständen empfundenen Praktiken an der Kurie, die sich hinsichtlich der Kardinäle zumeist auf das

83) S. dazu MALECZEK, *Papst* (wie Anm. 6), S. 261 und PARAVICINI BAGLIANI, *Vita quotidiana* (wie Anm. 20), S. 119 nach dem Zeugnis des Thomas of Marlborough. Zu seinem Fall s. auch ZUTSHI, *Roman curia* (wie Anm. 9), S. 225.

84) S. dazu die Beispiele bei Andreas FISCHER, *Die Grenzen der Verflechtung: Funktionsweisen und Reichweite kardinalizischer Beziehungen im 13. Jahrhundert*, in: *Die Grenzen des Netzwerks, 1200–1600*, hg. von Kerstin HITZBLECK/Klara HÜBNER, Ostfildern 2014, S. 93–112, hier S. 95–98; ders., *Personelle Verflechtung und politisches Handeln: Zur Wahrnehmung und Funktion kardinalizischer Beziehungen im 13. Jahrhundert*, in: *Die Kardinäle des Mittelalters und der frühen Renaissance*, hg. von Jürgen DENDORFER/Ralf LÜTZELSCHWAB (*Millennio Medievale* 95. Strumenti e studi n. s. 33), Firenze 2013, S. 15–36, hier S. 21 f. Vgl. auch MALECZEK, *Papst* (wie Anm. 6), S. 260–263; ferner Thomas Walsingham, *Gesta abbatum monasterii sancti Albani*, hg. von Henry Thomas RILEY, Bd. 1: 793–1290 (*Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores* 28, 4, 1), London 1867, S. 308 f. Dort finden sich die Kardinäle als die Freunde des Königs unter denjenigen Kurialen, denen Geschenke gemacht werden müssen, weil die Angelegenheit nicht an der Kurie vorangebracht werden kann; vgl. PARAVICINI BAGLIANI, *Per una storia economica* (wie Anm. 20), S. 21; ders., *Vita quotidiana* (wie Anm. 20), S. 108. S. ferner die Äußerung des Bischofs Thomas von Hereford unten S. 239.

85) Dies war zumindest sein eigener Eindruck, der sich allerdings durchaus mit der Realität gedeckt haben dürfte; s. Giraldus Cambrensis, *De Jure et Statu Menevensis Ecclesiae Distinctiones VII*, in: *Giraldi Cambrensis Opera*, III. *Vita S. Davidis*, hg. von John S. BREWER (*Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores* 21, 3), London 1863, S. 99–373, hier S. 178 f. und 257. Vgl. dazu FISCHER, *Die Grenzen der Verflechtung* (wie Anm. 84), S. 95 f. und 98; PARAVICINI BAGLIANI, *Vita quotidiana* (wie Anm. 20), S. 117–119. Ebd. S. 127 f. zusammengetragene Beispiele zeigen gleichwohl, dass Sachgeschenke nach wie vor wichtig blieben.

Kollegium als Ganzes erstreckten, bisweilen aber doch auch auf einzelne Vertreter desselben abzielten, hielt man mit den Geschenken und Zahlungen das System der Gaben am Laufen – und finanzierte somit den Apparat, den man zur Durchsetzung der eigenen Interessen benötigte.

Vom Gleichheitsprinzip, das man auf der päpstlichen und kirchenrechtlichen Seite als Ideal imaginierte, war man dabei weit entfernt. Der Herrscher Süditaliens, Karl II. von Anjou, ließ nachweislich neun von elf Kardinälen des Kollegiums, tatsächlich aber wohl allen Mitgliedern desselben, seit dem Jahr 1291 jährliche Pensionen zukommen. Offiziell begründet wurden die Zahlungen mit der Rolle der Kardinäle als »Defensoren« seines Königreichs<sup>86</sup>. Die Verfügung des Anjou erscheint aber vor allem deshalb bemerkenswert, weil sie zwei Gruppen von Kardinälen unterschied: ein Teil des Kollegiums bekam 100 Unzen Gold, der andere hingegen nur 50 Unzen Gold im Jahr zugewiesen. Dabei scheint die Gruppe der höher dotierten Würdenträger aus älteren Kardinälen, die der mit weniger Gold bedachten aus jüngeren Vertretern des Kardinalkollegs bestanden zu haben. Karl II. orientierte seine Zuwendungen offenbar an der Altersstruktur des Kollegiums, weitgehend unabhängig vom Zeitpunkt der Berufung der betreffenden Person in die Umgebung des Papstes.

Warum die Verteilung der Beträge auf diese Weise erfolgte, ist nur schwer zu erschließen. Die mit der gängigen Vorstellung vom Alter einhergehenden Charakteristika Weisheit, Lebenserfahrung und die ihm entgegenzubringende Ehrfurcht besaßen biblische Wurzeln<sup>87</sup>, was allerdings keineswegs zwingend auf einen kurialen, am päpstlichen Hof gebräuchlichen Kontext verweist. Auffällig ist immerhin, dass das Altersprinzip bei den Kardinälen intern durchaus eine Rolle spielte. So besaß der älteste Kardinaldiakon während der Sedisvakanz ein Erststimmrecht bei internen Voten; zudem oblag es ihm, nach

86) Giuseppe DEL GIUDICE, *La famiglia di Re Manfredi*, Napoli <sup>2</sup>1896, S. 222 Anm. (fehlerhaftes Regest: Camillo MINIERI RICCIO, *Studi storici su' fascicoli angioini dell'Archivio della Regia Zecca di Napoli*, Napoli 1863, S. 45 f.). Vgl. Peter HERDE, *Cölestin V. (1294) (Peter vom Morrone). Der Engelpapst. Mit einem Urkundenanhang und Edition zweier Viten (Päpste und Papsttum 16)*, Stuttgart 1981, S. 45 f., der die Ausführungen von Friedrich BAETHGEN, *Beiträge zur Geschichte Cölestins V. (Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft. Geisteswissenschaftliche Klasse, 10. Jahr, Heft 4)*, Halle 1934, S. 267–317, hier S. 291 Anm. 1 und Johannes HALLER, *Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit*, Bd. 5: *Der Einsturz*, Stuttgart <sup>2</sup>1953, S. 91 korrigiert. S. ferner FISCHER, *Personelle Verflechtung* (wie Anm. 84), S. 22 f.

87) S. dazu Josef SCHARBERT, *Das Alter und die Alten in der Bibel*, in: *Saeculum* 30 (1979), S. 338–354, hier S. 344–346 und 352 (mit dem Verweis auf die entsprechenden Bibelstellen aus AT und NT). – In diesem Zusammenhang erscheint es bemerkenswert, dass auch Papst Nikolaus IV. in seiner an Kardinal Benedetto Caetani gerichteten Verfügung über weitere Finanzmittel die Meinung zum Ausdruck brachte, der in seiner Jugend an Einkünften reiche Geistliche dürfe nun, da er in das Greisenalter eintrete, keine Not leiden; s. dazu Herde, *Bonifaz VIII.* (wie Anm. 20), S. 144. Allerdings wird damit nur auf das an der Kurie offenbar vorhandene Bewusstsein einer allgemeinen Notwendigkeit der Versorgung der Kardinäle auch im Alter hingewiesen. Für die grundsätzliche finanzielle Bevorzugung älterer Kardinäle gegenüber ihren jüngeren Amtskollegen, wie sie sich aus dem Verteilungsschlüssel Karls II. von Anjou ablesen lässt, bietet diese Überlegung des Papstes keine Basis.

der Wahl des Papstes die Immantation zu vollziehen und diesen zu krönen<sup>88</sup>). Bald nach der Zuweisung der Jahrespension durch den Anjou kam Matteo Rosso Orsini als Kardinaldiakon von S. Maria in Porticu diesen Aufgaben bei der Erhebung Peters vom Morone zu Papst Cölestin V. nach, wie er es schon bei dessen Vorgänger vollführt hatte und später auch bei seinen Nachfolgern tat<sup>89</sup>). Diesmal betraf das Altersprinzip aber nicht ein, sondern gleich mehrere Mitglieder der Gruppe. Hatte die Gruppe älterer Kardinäle im Kollegium gegen Karl II. von Anjou einen Vorrang bei den Zahlungen durchgesetzt, indem sie sich vielleicht auf ihre Erfahrung (*experientia*) berief, die als Begriff und autoritatives Konzept in den kirchlichen Rechtswissenschaften und auch an der römischen Kurie – nachweislich seit 1274 – immer wichtiger wurde<sup>90</sup>)? Unstrittig dürfte sein, dass die älteren Kardinäle zumeist über umfangreichere Verbindungen verfügten – erforderte ihr dadurch erhöhtes Sozialkapital vielleicht einen gesteigerten ökonomischen Einsatz, den der König in einer Kosten/Nutzen-Rechnung zu leisten bereit war? Vieles deutet gerade vor dem Hintergrund der Verteilungsmodalitäten, über die der Kardinalkämmerer wachte und Buch führte, sowie der skizzierten, über die zurückliegenden Jahrzehnte gewachsenen Finanzautonomie des Kollegiums im ausgehenden 13. Jahrhundert darauf hin, dass es die Initiative eines Teils der Kardinäle und nicht allein die Ehrfurcht Karls II. von Anjou vor dem Alter war, die zu dieser Aufteilung der Zahlungen führte, zumal der Vorgang selbst zweifellos mit den betroffenen Mitgliedern des Kollegiums im Vorfeld abgesprochen war.

Resümierend bleiben zwei Punkte festzuhalten: zum einen wollte der angiovinische Herrscher Süditaliens mit den Jahrespensionen seinen Einfluss auf die Kardinäle wahren; er tat es darin anderen europäischen Herrschern im 13. Jahrhundert gleich, die ebenfalls einzelnen Mitgliedern des Kollegiums teils hohe jährliche Zuwendungen zukommen ließen<sup>91</sup>). Zum anderen stabilisierte er durch seinen Verteilungsschlüssel eine bestimmte Hierarchie innerhalb der Gruppe, die nicht mit dem von Hostiensis und Nikolaus IV. in Verbindung mit der Aufteilung der päpstlichen Einkünfte thematisierten Ideal der Gleichmäßigkeit übereinstimmte. Anders als diese Art der Zuweisung der Beträge sug-

88) SCHIMMELPFENNIG, Papsttum (wie Anm. 9), S. 221; Richard ZOEPPFEL, Die Papstwahlen und die mit ihnen im nächsten Zusammenhange stehenden Ceremonien in ihrer Entwicklung vom 11. bis zum 14. Jahrhundert. Nebst einer Beilage: Die Doppelwahl des Jahres 1130, Göttingen 1871, S. 172, 175, 179, 265.

89) Jacobus Gaietani Stefaneschi, *Opus metricum*, in: Monumenta Coelestiniana. Quellen zur Geschichte des Papstes Coelestin V., hg. von Franz Xaver SEPPELT (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 19), Paderborn 1921, S. 1–146, S. 64 f. V. 184–188. Vgl. FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 236 f. mit Anm. 1285; HERDE, Cölestin V. (wie Anm. 86), S. 82 f.

90) Knut Wolfgang NÖRR, Ideen und Wirklichkeiten: Zur kirchlichen Rechtssetzung im 13. Jahrhundert, ZRG Kan. 82 (1996), S. 1–12, hier S. 6–11.

91) S. dazu den Überblick bei CAROCCI, Nepotismo (wie Anm. 80), S. 69.

gerierte, war das Kardinalskollegium eben auch in finanzieller Hinsicht keine Ansammlung von Gleichen.

Nach außen versuchte man in bestimmten Situationen bewusst darüber hinwegzutäuschen. So nahmen die Kardinäle in der langen Sedisvakanz der Jahre 1268 bis 1271 etwa mehrere finanzielle Transaktionen vor, wobei sie nicht in die eigene, zu diesem Zeitpunkt bereits existente Kasse griffen. Vielmehr bedienten sie sich des päpstlichen Schatzes, um über die Verpfändung wertvoller Herrscherthrone an Geld zu kommen. Treffend wurde in diesem Zusammenhang bemerkt, dass die Kardinäle allerdings mit dem Geld des Papstes nicht auch dessen Kreditwürdigkeit übernahmen<sup>92</sup>. Zwar kam es durchaus vor, dass einige Mitglieder des Kollegiums *plena sede*, also zu Lebzeiten des Pontifex, Leihgeschäfte mit Kaufleuten anstelle des Papstes oder des Vertreters der Kammer beurkundeten<sup>93</sup>. Die Sozietäten, die in der Vakanz die Pfandstücke entgegennahmen und den Gegenwert an die Kardinäle auszahlten, sahen offenbar die Sicherheit des Geschäfts nur gewährleistet, wenn alle Mitglieder des Kollegiums der Vereinbarung beitraten. Konnten nicht alle Kardinäle aus Gründen der Abwesenheit von der Kurie oder der Erkrankung zugegen sein, lieferten sie ihre Zustimmung nach. In den entsprechenden Dokumenten aus der wertvollsten Quelle zu diesem Aspekt, dem Protokollbuch des Kammernotars Bassus<sup>94</sup>, ist der nachträgliche Konsens der betreffenden Kardinäle ausdrücklich vermerkt<sup>95</sup>. Sie lassen am Willen der Kardinäle zum gemeinschaftlichen Auftreten kaum ei-

92) S. dazu Norbert KAMP, Die Herrscherthrone im Schatz der Kardinäle 1268–1271, in: Festschrift Percy Ernst Schramm zu seinem siebzigsten Geburtstag von Schülern und Freunden zugeeignet, hg. von Peter CLASSEN/Peter SCHEIBERT, Bd. 1, Wiesbaden 1964, S. 157–174, bes. S. 162. Vgl. auch unten S. 242 und 252. Zur Kreditwürdigkeit der Päpste im 13. Jahrhundert allgemein s. GOTTLÖB, Darlehensschulden (wie Anm. 34), S. 691; ebd. S. 705–712 zur Praxis der Verpfändungen.

93) Thesaurus 2 (wie Anm. 66), Sp. 152 Nr. 88 (Reg. Clément IV [wie Anm. 22], Nr. 1468; POTTHAST 19251), wonach der Kämmerer allerdings das von den drei Kardinälen Radulf von Albano, Goffredo d'Alatri und Giordano Pironti ausgestellte Dokument ebenfalls besiegelt hatte – ganz ohne Einbindung der Kammer ging also das Verfahren nicht vonstatten. Zum Vorgang vgl. auch Sp. 152 Nr. 87 (Reg. Clément [wie Anm. 22] Nr. 1467; POTTHAST 19250). S. dazu ferner GOTTLÖB, Darlehensschulden (wie Anm. 34), S. 703.

94) ASV, Misc. Arm. XV, T. 228; zur Quelle s. Norbert KAMP, Una fonte poco nota sul Conclave del 1268–71: i protocolli del notaio Basso della Camera Apostolica, in: Atti del Convegno di studio. VII centenario del 1° Conclave (1268–1271), Viterbo 1975, S. 63–68; ders., Herrscherthrone (wie Anm. 92), bes. S. 158–160; ferner Paul Maria BAUMGARTEN, Miscellanea Diplomatica 2, in: Römische Quartalschrift 28 (1914), S. 87\*–129\*, hier S. 98\*f.; zuletzt Stephan REINKE, Probleme einer Edition des Protokollbuches des Kammernotars Bassus de Civitate (1266–1276), in: QFIAB 82 (2002), S. 677–701; ders., Kurie (wie Anm. 36), S. 2.

95) S. die bei KAMP, Herrscherthrone (wie Anm. 92), S. 170 f. Nr. 1 und 2 edierten Stücke aus den Bassus-Protokollen. Am 12. Juni 1269 wiesen die in Viterbo anwesenden Mitglieder des Kardinalskollegiums die Kaufleute Bonaventura Berardini und Francesco Guidi aus Siena stellvertretend für ihre Sozietät an, die im Folgenden einzeln aufgezählten Gelder aufzubringen, die dann *pro custodia castrorum et aliis necessitatibus presentibus* zu verwenden waren. Die nicht anwesenden Kardinäle Uberto von S. Eustachio und Matteo

nen Zweifel und legen im Ganzen nahe, dass dies von ihren Geschäftspartnern verlangt wurde. Es bedurfte der Einigkeit (der *unanimitas*) hier wie in anderen Streitfragen, um nach außen Geschlossenheit zu demonstrieren und die eigene Autorität vor allem in papstloser Zeit zu vermitteln. Dies galt auch und gerade hinsichtlich der Geldgeber, die auf der einstimmigen Vertragsbindung des Gesamtkollegiums bestanden haben dürften. Nicht einmal der Kardinalkämmerer Guillaume de Bray spielte in den Transaktionen mit den Kaufleuten in der Sedisvakanz eine herausragende Rolle; er fungierte nicht als Alleinvertreter der Gruppe nach außen<sup>96</sup>. Allgemein trat der einzelne Kardinal hinter die Korporation zurück.

Innerhalb der Gruppe selbst herrschte aber eine grundsätzlich andere Einstellung, wie die Ereignisse um die Colonna-Kardinäle am Ende des 13. Jahrhunderts zeigen. Pietro Colonna, Kardinaldiakon von S. Eustachio, wurde zusammen mit seinem Onkel Giacomo, dem Kardinaldiakon von S. Maria in Via Lata, von König Jakob II. von Aragón in ihrem Kampf gegen die Kardinäle aus der Orsini-Familie und Karl II. von Anjou finanziell unterstützt<sup>97</sup>. Zu diesem Zweck sollten die beiden Colonna nach dem Willen des aragonesischen Herrschers in den Genuss einer stattlichen jährlichen Pension in Höhe von 1000 Unzen Gold und einer weiteren Zahlung von 500 Unzen Gold kommen. Pietro Colonna vermochte allerdings die ihnen zugedachten Beträge nicht anzunehmen. Er ließ den König in einem Brief wissen, dass er das Geld Kaufleuten überlassen musste, da die übrigen Kardinäle von ihrem Geschäft erfahren hatten. Dennoch bat er seinen Gönner darum, bei Bedarf auch weiterhin finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen<sup>98</sup>. Als die Kardinäle schließlich von Bonifaz VIII. im Jahr 1297 im Rahmen des großen Konflikts zwischen dem Papst und den Colonna ihrer Würde entkleidet wurden, ließ er ihnen ihre Einkünfte entziehen und verteilte sie hälftig auf die päpstliche Kasse und die restlichen Mitglieder des Kardinalskollegiums<sup>99</sup>. Die Rivalitäten waren groß unter den Kardinälen,

Rosso Orsini von S. Maria in Porticu ratifizierten die Vereinbarung später, wie Bassus ausdrücklich festhielt; ASV, Misc. Arm. XV, T. 228 fol. 11r Nr. 22 (Regest: GARAMPI 98 fol. 20).

96) Zu seiner Beteiligung an den Vorgängen s. die Dokumente bei KAMP, Herrscherthron (wie Anm. 92), S. 170 f. Nr. 1 und 2 und S. 172 f. Nr. 4, hier S. 173.

97) FINKE, Aus den Tagen (wie Anm. 13), S. XI–XIV Nr. 2, hier S. XI; vgl. zum Hintergrund ebd. S. 108–125. Die Gemengelage im Konflikt war wohl komplexer als es die Gegenüberstellung von Orsini- und Colonna-Kardinälen in der Quelle suggeriert; vgl. FISCHER, Die Kardinäle von 1216 bis 1304 (wie Anm. 9), S. 172. Zu dieser Auseinandersetzung allgemein Agostino PARAVICINI BAGLIANI, Bonifacio VIII (Biblioteca di cultura storica 245), Torino 2003, S. 137–205.

98) Zur jährlichen Zahlung s. Acta Aragonensia. Quellen zur deutschen, italienischen, französischen, spanischen, zur Kirchen- und Kulturgeschichte aus der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II. (1291–1327), hg. von Heinrich FINKE, Bd. 1, Berlin/Leipzig 1908, S. 18 Nr. 12; zur Überlassung an die Kaufleute und zur Bitte um weitere Unterstützung ebd. S. 15–17 Nr. 11, hier S. 15. Vgl. dazu auch HERNÁNDEZ/LINEHAN, The Mozarabic Cardinal (wie Anm. 27), S. 382.

99) KIRSCH, Finanzverwaltung (wie Anm. 19), S. 96–128 Nr. XV, hier S. 102; vgl. auch S. 103 (Nr. 62). Vgl. dazu ferner BAUMGARTEN, Untersuchungen (wie Anm. 19), S. 190 f. Nr. 288a und b.

und sie wurden oft nur durch äußeren Zwang überdeckt. Stand das Kardinalskollegium nicht – wie in Zeiten der Sedisvakanz – als Autorität unter dem Druck, Einigkeit zu demonstrieren, war Konkurrenz das Leitbild, nicht die *aequalitas*<sup>100</sup>.

Anderen Petenten, Rat- und Entscheidungssuchenden war dies offenkundig ebenfalls bewusst. Anders als Karl II. von Anjou ließen sie sich aber von alternativen Kriterien bei ihrer Annäherung an das Kollegium leiten. Entscheidend für sie waren das Ansehen und der Einfluss eines Kardinals beim jeweiligen Papst. Seine Stellung im Machtgefüge der Kurie lag der Bewertung als Investitionsobjekt durch die Bittsteller zugrunde. Den Mitgliedern des Kardinalskollegiums war dies bekannt, und sie versuchten sich diesen Umstand im Zeichen der unter ihnen bestehenden Konkurrenz zunutze zu machen. Ottaviano Ubaldini soll sich beispielsweise nach Konsistoriumssitzungen von den Kardinälen, die zu ihren Unterkünften eilten, abgesetzt und weiter in unmittelbarer Nähe zum Sitzungsraum aufgehalten haben, um all jenen, die im Saal des päpstlichen Palastes warten, zu suggerieren, dass er der letzte und daher wichtigste der Kardinäle sei, der sich noch immer mit dem Papst bespreche. Sein Ziel sei es letztlich gewesen, so wird weiter berichtet, von den Petenten unter dem bestehenden Eindruck in besonderem Maße mit Geschenken bedacht zu werden<sup>101</sup>.

Tatsächlich ließen die Bittsteller ihre Zuwendungen zielgerichtet erfolgen, um die eigenen Interessen durchzusetzen. Mehrere Texte bezeugen die Überweisung eines jährlichen Betrages an bestimmte Kardinäle, oft einzelne Mitglieder des Kollegiums, bisweilen auch mehrere gleichzeitig (etwa durch Gonzalo Pérez Gudiel und John Peckham)<sup>102</sup>.

100) Zur *aequalitas* in wirtschaftsethischem Kontext s. BAUER, Epochen (wie Anm. 8), S. 500 f. Zur Konkurrenz in finanzieller Hinsicht s. die Verteidigungsschrift für Bonifaz VIII. in FINKE, Aus den Tagen (wie Anm. 13), S. LXIX–XCIX Nr. 18, hier S. XC (vgl. ebd. S. 81); zur Situation in avignonesischer Zeit s. Ralf LÜTZELSCHWAB, Papst und Kardinäle – zwischen Konsens und Konflikt, in: Geschichte des Kardinalats (wie Anm. 9), S. 264–281, hier S. 274; s. ferner auch ZACOUR, Cardinals' View (wie Anm. 1), S. 426 f. Eine Ausnahme könnte der Verzicht Matteo Rosso Orsinis auf seinen Anteil an Einkünften aus dem Kirchenstaat darstellen, den er Anfang Oktober 1304 zugunsten der Schulden des Kardinalskollegiums leistete: [...] *in solutionem debitorum collegii et expensarum factarum pro ipsius collegii negociis peragendis* [...]; BAUMGARTEN, Untersuchungen (wie Anm. 19), S. 162 f. Nr. 247, das Zitat S. 162. Allerdings lässt sich die Überlassung seines Anteils an das Kollegium auch als demonstrativer Akt der finanziellen Möglichkeiten des Kardinals interpretieren. Mit der Übernahme der aufgelaufenen Verpflichtungen der gesamten Gruppe vermochte Matteo Rosso Orsini seinen Kollegen zu zeigen, wie sehr er ihnen in monetärer Hinsicht überlegen war. Neben dem Zugewinn an Prestige konnte sich dem Kardinal damit zugleich die Gelegenheit geboten haben, seine Position in der Binnenhierarchie der Gruppe zu stärken und sich die anderen Mitglieder des Kollegiums zu verpflichten.

101) Salimbene de Adam, Cronica, hg. von Giuseppe SCALIA, 2 Bde. (Corpus Christianorum Continuatio Mediaevalis 125 und 125 A), Turnhout 1998–1999, hier Bd. 2, S. 584 f. (mit einer weiteren Anekdote zum Verhältnis des Kardinals zum Geld ebd. S. 584); vgl. PARAVICINI BAGLIANI, Vita quotidiana (wie Anm. 20), S. 122.

102) HERNÁNDEZ/LINEHAN, The Mozarabic Cardinal (wie Anm. 27), S. 372 und Registrum epistolarum fratris Johannis Peckham, archiepiscopi Cantuariensis, hg. von Charles Trice MARTIN (Rerum Britannica-

Keine der Quellen gewährt allerdings so tiefe Einblicke in die Überlegungen eines Bittstellers zur Geldvergabe an Kardinäle wie der Brief des Bischofs Thomas von Hereford vom Juni 1281, den er an seine beiden Prokuratoren am päpstlichen Hof richtete<sup>103</sup>). Diese hatten ihm offenbar in der zurückliegenden Korrespondenz empfohlen, alle Kardinäle zu besuchen (*visitare*), also mit Gaben zu bedenken<sup>104</sup>). Doch der Bischof lehnte ab: Zwar sehe er ein, ja wisse letztlich, dass die Angelegenheiten an der Kurie kaum vorangebracht würden, wenn nicht im Allgemeinen und im Besonderen gezahlt werde. Doch erlaube – zu diesem Schluss sei er nach reiflicher Überlegung gekommen – die Schwere der Schulden und die Bedürftigkeit des Bischofsstuhls eine breite Streuung der Ausgaben nicht. Stattdessen wies er einen Wechsel in Höhe von 100 Pfund Sterling über Kaufleute aus Pistoia an, der von den Prokuratoren umsichtig eingesetzt werden sollte. Der Bischof berief sich in seinem Schreiben auf das Urteil einiger, nicht näher spezifizierter Personen, als er ein bestimmtes Verteilschema anordnete. Danach sollte der Kardinal Hugh of Evesham, Engländer von Geburt, 30 Mark, der Kardinal Gerardo Bianchi, der Auditor im Fall des Bischofs von Hereford, 10 Pfund, seine Familia zusätzlich 5 Mark sowie die Kardinäle Matteo Rosso und Giordano Orsini jeweils 10 Mark erhalten. Weitere relativ hohe Beträge waren für den Vizekanzler, den *Auditor litterarum contradictarum*, aber auch für den einflussreichen Notar Berard von Neapel<sup>105</sup>) und einen weiteren, namentlich nicht genannten Notar vorgesehen, der, so Thomas, weiter hervorrage und dem Papst wichtiger sei. Auch der päpstliche Kammerdiener (*cubicularius*) und der Türsteher (*hostiarius*) sollten bedacht werden. Vom restlichen Geld sollten ferner der spanische Kardinal Ordoño Álvarez, der hier als *dominus noster* bezeichnet und von Thomas zudem gesondert brieflich kontaktiert wurde, und Benedetto Caetani wie die Orsini-Kardinäle zuvor

rum medii aevi scriptores 77), Bd. 1, London 1882, S. 276–280 Nr. 223, hier S. 277 und Bd. 3, London 1885, S. 872 f. Nr. 626, hier S. 873. Vgl. dazu GOTTLÖB, Servitientaxe (wie Anm. 36), S. 141–143 sowie PARAVICINI BAGLIANI, Vita quotidiana (wie Anm. 20), S. 123–125 mit weiteren Beispielen.

103) Registrum Thome de Cantilupo, episcopi Herefordensis, A. D. MCCLXXV–MCCLXXXII, hg. von Robert G. GRIFFITHS (Canterbury and York Series 2), London 1907, S. 273–276.

104) Neben dem Brief des Thomas von Hereford an seine Prokuratoren belegen auch die beiden erhaltenen Rechnungsbücher der Kammer von 1298/99 und 1302/03 den Bedeutungswandel von *visitare*. Ursprünglich als Vorgang der *visitatio liminum*, des Besuchs an den Schwellen der Kirche und der Apostelhäupter, gedacht, erhält der Begriff in der Kombination mit anderen Termini in Wendungen wie *sedem apostolicam visitare*, *cameram visitare* oder *collegium cardinalium visitare* eine Akzentuierung, die durch den Bezug auf kuriale Instanzen selbst als Ausdruck eines fortschreitenden Institutionalisierungsprozesses gelesen werden kann. Seinen vormaligen Gehalt hat der Terminus in den neuen begrifflichen Zusammenhängen verloren. S. zu den Formulierungen Libri Rationum (wie Anm. 19), S. XXIXf., bes. S. XXIX: »[...] zur reinen Zahlungsverpflichtung formalisiert [...]«. Vgl. dazu auch HERNÁNDEZ/LINEHAN, The Mozarabic Cardinal (wie Anm. 27), S. 202; ZUTSHI, Roman curia (wie Anm. 9), S. 224.

105) Zu Berard und seinem – zu diesem Zeitpunkt bereits gesunkenen – Einfluss s. Andreas FISCHER, Berard von Neapel, in: Biographisch-Bibliographischen Kirchenlexikon (BBKL) 36 (2015) Sp. 138–151; ders., Die Ordnung der Sammlung: Papst Nikolaus III. und Berard von Neapel, in: MIÖG 123 (2015), S. 49–61. Zu jährlichen Zuwendungen für ihn s. FLEUCHAUS, Briefsammlung (wie Anm. 72), S. 71–73.

10 Mark erhalten. Die gleiche Summe sollte entweder an Guillaume de Bray, den bereits erwähnten Kardinalkämmerer, oder an einen Kardinal namens Giacomo, eventuell Giacomo Savelli oder Giacomo Colonna, ausgehändigt werden. Es oblag dabei den Prokuratoren, festzustellen, welcher der beiden zum Zeitpunkt der Zahlung dem Papst näher stand (*amicior Domino Pape erit*) und der Förderung der eigenen Angelegenheiten nützlicher sei. Im Umfeld des Bischofs von Hereford gab es zudem Debatten, ob nicht auch der Papst berücksichtigt werden sollte, da dieser persönliche Verbindungen zur ersten Appellationsinstanz, dem Erzbischof von Canterbury, pflegte. Thomas von Hereford aber verwarf das Ansinnen seiner Berater: nur im Falle der Notwendigkeit sollten Zahlungen an den Papst erfolgen, wobei diese dann allerdings durch eine neue Anleihe gefinanziert werden sollten. Die zur Verteilung vorgesehene Summe aus dem aktuellen Wechsel sollte demgegenüber nicht vermindert werden<sup>106</sup>.

Die zuletzt genannte Einschränkung unterstreicht einmal mehr die herausragende Wichtigkeit der Kardinäle. Ihnen vor allem sollte das Geld zukommen, das der Bischof über die Pistoieser Kaufleute seinen Prokuratoren übertragen ließ. Der Papst erschien in seinem Plan nur als Randfigur, für die – falls nötig – erst in einem zweiten Schritt Geld aufgewendet werden sollte. Dabei dürfte die Tatsache eine Rolle gespielt haben, dass der aktuelle Pontifex Martin IV. nach einer schwierigen Wahl erst knapp vier Monate zuvor die *cathedra Petri* bestiegen hatte<sup>107</sup>. Gerade in dieser Situation der Veränderung repräsentierte das Kardinalskollegium die Beständigkeit, nach der die Petenten suchten. Gleichwohl war es für diese bisweilen ebenso unklar wie wichtig zu wissen, welchem der Kardinäle der neue Papst eher zugetan war. Kontinuität und Wandel lagen eben auch hier dicht beieinander, vor allem, wenn es um den Einfluss einzelner Mitglieder des Kollegiums auf das Haupt der Kirche ging. Da der Zugang zum sozialen Kapital der Kardinäle, das heißt zu ihrer Rolle im kurialen Getriebe im Allgemeinen und ihrer Nähe zum Papst im Besonderen, mit Geld erkaufte werden musste, galt es, das eigene finanzielle Kapital wohl überlegt und dosiert zu investieren.

Der pro Kardinal zu betreibende Aufwand war insofern messbar, als Geld ihm Maßstäbe verlieh und Relationen sowie ihre Abschätzung ermöglichte. Auffällig ist vor diesem Hintergrund die Gleichbehandlung einiger Mitglieder des Kollegiums wie der Orsini, des Benedetto Caetani, des Ordoño Álvarez, des Guillaume de Bray beziehungsweise des nicht näher zu bestimmenden Kardinals namens Giacomo, die allesamt die gleiche Summe erhalten sollten, während die Kardinäle Gerardo Bianchi und Hugh of Evesham einen deutlich größeren Anteil zugewiesen bekamen. Bei ersterem war dabei seine

106) Registrum Thome de Cantilupo (wie Anm. 103), S. 274 f. Vgl. dazu FISCHER, Die Grenzen der Verflechtung (wie Anm. 84), S. 101 f.; knapp auch ders., Personelle Verflechtung (wie Anm. 84), S. 21 und 32; ferner PARAVICINI BAGLIANI, Vita quotidiana (wie Anm. 20), S. 120–122; ZUTSHI, Roman curia (wie Anm. 9), S. 224.

107) Zu seiner Wahl s. FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 156 und 232 f.; Richard STERNFELD, Das Konklave von 1280 und die Wahl Martins IV. (1281), in: MIÖG 31 (1910), S. 1–53.

Funktion als Auditor im Fall des Bischofs von Hereford, bei letzterem aber offenkundig die eigens betonte Herkunft aus England ausschlaggebend. Die Unterscheidung nach dem Nationalitätsprinzip, der innerhalb des Kollegiums vor allem während der Papstwahlen in den Sedisvakanzzeiten entgegen anderslautenden Aussagen zeitgenössischer Quellen nur sekundäre Bedeutung zukam<sup>108)</sup>, konnte in der Außenperspektive der Penitenten großes Gewicht erlangen. Im Schreiben des Bischofs von Hereford schlug sich damit ein Trend nieder, der am Ende des 13. Jahrhunderts in dem vom König von Aragón formulierten Ersuchen um die Ernennung eines »Landeskardinals« für sein Königreich gipfelte<sup>109)</sup>. Dahinter verbarg sich neben dem Bedürfnis nach Planungssicherheit auch der Wunsch nach einer Reduktion der Kosten, die zweifellos nicht nur Thomas von Hereford beschäftigte<sup>110)</sup>.

Insgesamt lässt sich an der gezielten Streuung des zur Verfügung stehenden Geldes durch den englischen Bischof nicht nur eine Hierarchisierung der Mitglieder ablesen, die entlang anderer Linien erfolgte als im Fall des Altersprinzips. Es wird vielmehr ebenfalls deutlich, wie die Perspektive von außen den Preis der Kardinäle im wechselseitigen Zusammenspiel mit der Einschätzung der Stellung des einzelnen Würdenträgers an der Kurie bestimmte – und damit über den Zufluss von Geld zugleich über dessen Macht und Einfluss entschied.

Aus den bisherigen Ausführungen wurde vor allem deutlich, woher die Kardinäle ihr ökonomisches Kapital bezogen und wie diese Vorgänge mit ihrem sozialen Kapital in Verbindung standen. Doch was fingen die Kardinäle eigentlich mit ihrem Geld an? Wie sah die tatsächliche Nutzung des ökonomischen Kapitals aus?

#### IV. AUSGABEN UND FINANZPOLITIK: DAS ÖKONOMISCHE HANDELN DER KARDINÄLE

Tatsächlich war ihr Finanzbedarf groß – und er steigerte sich während des 13. Jahrhunderts offenbar zusehends. Der Zuwachs an Einkünften in dieser Zeit, der zu Beginn des Beitrags thematisiert wurde, dokumentiert diese Entwicklung anschaulich. Denn längst reichten die offenbar noch am Ende des 12. Jahrhunderts genügenden Einkünfte aus den Titelkirchen nicht mehr aus, um die Bedürfnisse der Kardinäle zu decken<sup>111)</sup>. Dabei fielen die Ausgaben des Gesamtkollegiums freilich kaum ins Gewicht. Sie beschränkten sich auf relativ geringe Aufwendungen für Boten, die die Korrespondenz der Gruppe an die Pe-

108) FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 245 f. und 249–251. Allgemein zur Vertretung »nationaler« Interessen durch die Kardinäle im 13. Jahrhundert s. auch BRENTANO, *Two Churches* (wie Anm. 79), S. 49.  
109) Johannes VINCKE, *Der Kampf Jakobs II. und Alfons IV. von Aragón um einen Landeskardinal*, in: ZRG Kan. 21 (1932), S. 1–20.

110) S. dazu HERNÁNDEZ/LINEHAN, *The Mozarabic Cardinal* (wie Anm. 27), S. 382.

111) KIRSCH, *Finanzverwaltung* (wie Anm. 19), S. 2; zu den Einkünften am Ende des 12. Jahrhunderts s. PFAFF, *Einnahmen* (wie Anm. 20).

riperie übermittelten, und einzelne Sonderposten wie beispielsweise die Ausrichtung eines feierlichen Leichenbegängnisses für Philipp den Schönen<sup>112</sup>). Einzig in Zeiten der Sedisvakanz, wenn sich die Kardinäle als Repräsentanten der römischen Kirche betrachteten und auch als solche wahrgenommen wurden, musste das Kollegium größere Summen mobilisieren. Neben den üblichen Aufwendungen für die kuriale Hofhaltung, die in reduziertem aber doch umfänglichen Maße auch nach dem Tod des Pontifex weitergeführt wurde, sahen sich die Mitglieder des Kollegiums in den Phasen ohne Papst mit Herausforderungen konfrontiert, die nur unter Aufwendung teils hoher Beträge zu bewältigen waren. So galt es etwa Feldzüge zu führen und Wachmannschaften in den Kastellen zu besolden, um den Besitzstand der römischen Kirche im Kirchenstaat zu sichern<sup>113</sup>). Ferner mussten Gesandte und Boten finanziell ausgestattet werden, um mit der Peripherie weiter in Kontakt bleiben zu können<sup>114</sup>). Bisweilen sahen sich die Kardinäle – wie zur bis heute längsten Sedisvakanz der Kirchengeschichte in den Jahren 1268 bis 1271 bereits erwähnt – angesichts knapper werdender Mittel dazu genötigt, auf den Kirchenschatz zurückzugreifen und wertvolle Stücke in Gestalt von zwei Herrscherthronen an Kaufleute zu verpfänden<sup>115</sup>).

Der Zugriff auf das Vermögen des Papstes, an dessen Stelle das Kollegium nach seinem Tod handelte, dürfte hier wie in früheren Vakanzzeiten das wirtschaftliche Bewusstsein der Kardinäle gestärkt haben. Es trug wohl ebenso wie die in der Vakanz praktizierte Stundung des sizilischen Census<sup>116</sup>) dazu bei, ihre finanziellen Ansprüche auf Beteiligung an den Einkünften der Kirche klar zu äußern. Die Zeitgenossen missbilligten dieses Vorgehen allerdings. Sie forderten Veränderungen, die an grundsätzliche Interessen und Gewohnheiten des Kardinalkollegiums rührten. So verlangte Humbert de Romans im Vorfeld des zweiten Konzils von Lyon 1274 unter dem Eindruck der zurückliegenden Ereignisse von den Kardinälen, in Zeiten der Sedisvakanz keine Güter des Papstes oder der römischen Kirche zu ihrem Gebrauch zu verwenden und weder Servitien noch Ge-

112) BAUMGARTEN, Untersuchungen (wie Anm. 19), S. 189–192 Nr. 287–290; vgl. KIRSCH, Finanzverwaltung (wie Anm. 19), S. 64 f.

113) Zum Feldzug s. FLEUCHAUS, Briefsammlung (wie Anm. 72), S. 665–671 Nr. 816–831; vgl. FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 283–293. Ebenfalls zu dessen Finanzierung und zur Besoldung der Wachmannschaften in den Kastellen s. ASV, Misc. Arm. XV, T. 228, fol. 11r Nr. 22 (Regest: GARAMPI 98 fol. 20) und fol. 37v–38v Nr. 105, hier fol. 38r (Regest: GARAMPI 98 fol. 24v); vgl. KAMP, Herrscherthrone (wie Anm. 92), S. 164.

114) FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 276–293 und 326–328; ders., Zur ursprünglichen Gestalt und frühen Verwendung der Briefsammlung Berards von Neapel, in: Kuriale Briefkultur (wie Anm. 34), S. 201–222, hier S. 210–212. Allgemein ist vor diesem Hintergrund die Auffassung von SCHIMMELPFENNIG, Papsttum (wie Anm. 9), S. 218, dass sich »die Tätigkeiten des Kollegs auf Routinegeschäfte [beschränkten], die vor allem der Finanzierung und dem Weiterbestehen des kurialen Apparats dienten«, zu relativieren.

115) KAMP, Herrscherthrone (wie Anm. 92), S. 157–174, hier S. 162.

116) S. dazu oben S. 221.

schenke entgegenzunehmen; bei Zuwiderhandlung sollte dem betreffenden Mitglied des Kollegiums seine Stimme bei der Papstwahl entzogen werden<sup>117)</sup>. Kritik wie diese trug letztlich dazu bei, dass Gregor X. auf der Kirchenversammlung entsprechende Maßnahmen verfügte und den Kardinälen in künftigen Vakanzen untersagte, auf den kirchlichen Schatz zuzugreifen. Etwaige Bemühungen und finanzielle Aufwendungen sollten hinfort auf den Erhalt des Kirchenstaats und andere *necessaria* beschränkt bleiben.

Gravierender und zugleich auffälliger, gleichsam quellennotorischer waren die Kosten des persönlichen Lebensstils, der von den Kardinälen im Sinne der Würde ihres Amtes auch erwartet wurde, wie die zitierte Bemerkung Urbans IV. zeigte. Ihr Auftreten rief kritische Stimmen außerhalb der Kurie auf den Plan, die in zumeist verallgemeinernder, die Unterschiede nivellierender Tendenz die Gier und Prunksucht des Kollegiums anprangerten. Hugo von Digne geißelte die Kardinäle etwa in einer zwischen 1244 und 1251 vor dem Papst gehaltenen Rede aufgrund ihres Hungers nach Geld, ihres Kleiderluxus und ihrer kulinarischen Ansprüche; auf die Trink- und Essensgewohnheiten sowie die Gewandung der Würdenträger bezog sich auch Heinrich von Würzburg in einer kritischen Schrift aus dem Jahr 1264<sup>118)</sup>. Diese Vorwürfe trafen in ihrer teilweise satirischen Überspitzung indes sicher nicht auf alle Kardinäle zu, und noch war offenbar die Zeit der großen Feste nicht angebrochen, wie sie einzelne Mitglieder des Kollegiums in Avignon zu Ehren des Papstes veranstalteten, um ihr Ansehen zu steigern und ihre Stellung zu festigen. Keine der Quellen des 13. Jahrhunderts berichtet uns von einem vergleichbaren Spektakel wie der Feier, die Kardinal Annibaldo di Ceccano 1343 für Papst Clemens VI. in seinem Palast in Gentilly veranstaltete, als nicht nur riesige Mengen erlesenster Speisen kunstvoll präsentiert, sondern auch der Einsturz einer künstlichen Brücke mit einigen

117) Humbert de Romans, *Opusculum tripartitum*, in: *Fasciculus Rerum Expetendarum et Fugiendarum una cum Appendice sive Tomo II. Scriptorum Veterum*, hg. von Edward BROWN, London 1690, S. 185–228, hier S. 224: *Et videtur, quod inter alia remedia valeret hoc multum, quod durante vacatione nihil possent Cardinales de bonis Papae vel Ecclesiae Romanae in suos usus convertere, et quod nulla possint interim servitia vel dona recipere, et quod si quis contrarium faceret, ipso facto privaretur voce in electione Papae.* Dem Dominikaner zufolge hatten sich die Kardinäle am päpstlichen Schatz gütlich gehalten, um sich die Mäuler zu stopfen: [...] *et de thesauro magno Papae, quem dicuntur cardinales consumpsisse pro ore suo* [...]; ebd. Zur Abhandlung selbst s. FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 436–438 mit der dort angegebenen Literatur.

118) Salimbene de Adam, *Cronica* 1 (wie Anm. 101), S. 341–348; GRAUERT, *Magister* (wie Anm. 38), S. 242–246. Vgl. dazu MALECZEK, *Papst* (wie Anm. 6), S. 268 f. Weitere satirische Bemerkungen zu den Kardinälen verzeichnet John A. YUNCK, *Economic Conservatism, Papal Finance, and the Medieval Satires on Rome*, in: *Mediaeval Studies* 23 (1961), S. 334–351, hier S. 335 f., 339 f. und 344 mit den dort zitierten Quellen; ferner JOHRENDT, *Verdichtung* (wie Anm. 7), S. 252 f., und Jürgen DENDORFER, *Die Kardinäle als die wahren Häupter der Kirche?*, in: *Die Päpste. Amt und Herrschaft in Antike, Mittelalter und Renaissance*, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER/Michael MATHEUS/Alfred WIECZOREK, Bd. 1 (Publikationen der Reiss-Engelhorn-Museen 74), Regensburg 2016, S. 431–446, hier S. 431.

Betrunkenen als unfreiwillig Mitwirkenden ihrer Versenkung im Fluss arrangiert wurde<sup>119</sup>).

Zweifellos spielte Prestigedenken im hier relevanten Betrachtungszeitraum eine Rolle<sup>120</sup>. Und dennoch waren Ausgaben für die von den Kritikern des Kollegiums thematisierten Posten gewiss nicht allein für den gestiegenen Geldbedarf der Kardinäle verantwortlich<sup>121</sup>. Das Gleiche gilt für die Ankäufe von Handschriften mit zumeist theologischer oder rechtswissenschaftlicher Literatur für die durchaus wertvollen Bibliotheken der Kardinäle<sup>122</sup>. Auch die Aufwendungen einzelner Würdenträger, die als Mäzene Autoren oder Künstler förderten, fielen wohl kaum ins Gewicht<sup>123</sup>. Teurer waren da schon der Bau und die Ausstattung von Kirchen sowie die Grabmäler, die manche Mitglieder des Kollegiums zu Lebzeiten in Auftrag gaben<sup>124</sup>; auch die Kosten für die Begräbnisse

119) Blake BEATTIE, Die Kardinäle und das kulturelle Leben im päpstlichen Avignon, in: *Geschichte des Kardinalats* (wie Anm. 9), S. 281–301, hier S. 284; ZACOUR, *Papal Regulation* (wie Anm. 8), S. 441. Zu seiner Person s. Marc DYKMANS, *Le cardinal Annibal de Ceccano (vers 1282–1350). Étude biographique et testament du 17 juin 1348*, in: *Bulletin de l'Institut historique belge de Rome* 43 (1973), S. 145–344; Bernard GUILLEMAIN, Caetani, Annibaldo, in: *Dizionario Biografico degli Italiani* 16 (1973), S. 111–115; knapp auch Ralf LÜTZELSCHWAB, *Wer wird Kardinal? Kardinalskarrieren und Zusammensetzung des Kollegs im 14. Jahrhundert*, in: *Geschichte des Kardinalats* (wie Anm. 9), S. 226–248, hier S. 231.

120) Vgl. dazu auch LE GOFF, *Geld* (wie Anm. 7), S. 194.

121) Auffällig ist zudem, dass sich päpstliche Verfügungen, die den Luxus der Kardinäle einschränken sollten, erst in avignonesischer Zeit nachweisen lassen; s. dazu ZACOUR, *Papal Regulation* (wie Anm. 8), S. 446 f. zu den die Patronage und die Macht der Kardinäle beschränkenden Effekten dieser Maßnahme.

122) Zu den Bibliotheken der Kardinäle s. Agostino PARAVICINI BAGLIANI, *Le biblioteche cardinalizie (secoli XIII–XV)*, in: *I luoghi della memoria scritta. I libri del silenzio. I libri del decoro. I libri della porpora*, hg. von Guglielmo CAVALLO, Roma 1994, S. 295–301, bes. S. 295–297 (mit weiterer Literatur); ders., *Vita quotidiana* (wie Anm. 20), S. 186–188, bes. S. 188 zur Bibliothek des Kardinals Stephan Vancsa; s. ferner auch die bei BRANCONI, *Tesoro* (wie Anm. 65) edierten Inventare von insgesamt 13 Kardinälen des 13. und frühen 14. Jahrhunderts.

123) S. dazu FISCHER, *Kardinäle* (wie Anm. 4), S. 103 mit Anm. 498; Ignaz HÖSL, *Kardinal Jacobus Gaetani Stefaneschi. Ein Beitrag zur Literatur- und Kirchengeschichte des beginnenden 14. Jahrhunderts* (*Historische Studien* 61), Berlin 1908 (ND 1965), S. 113–121; vgl. auch Marc DYKMANS, *Jacques Stefaneschi, élève de Gilles de Rome et cardinal de Saint-Georges (vers 1261–1341)*, in: *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 29 (1975), S. 536–554; zur avignonesischen Zeit ferner LE GOFF, *Geld* (wie Anm. 7), S. 225 f.

124) Zur Fortführung des Baus der dem Heiligen Urban gewidmeten Kirche in Troyes durch Ancher Pantaleon, den Neffen Papst Urbans IV., der das Vorhaben initiiert hatte, im Allgemeinen und dem darin befindlichen Taufbecken im Besonderen s. Julian GARDNER, *Cardinal Ancher and the Piscina in Saint-Urban at Troyes*, in: *Architectural Studies in Memory of Richard Krautheimer*, hg. von Cecil STRIKER, Mainz 1996, S. 79–82; FISCHER, *Kardinäle* (wie Anm. 4), S. 175 f. Zum Grabmal dieses Kardinals in S. Prassede ebd. S. 179; zuletzt Marco GUARDO, *Titulus e tumulus. Epitafi di pontefici e cardinali alla corte dei papi del XIII secolo* (*La corte dei papi* 17), Roma 2008 mit der Edition des Epitaphs Anchers (mit dem Verweis auf den Geburtsort Troyes); zum Grabmal des Kardinals Gonzalo Pérez Gudiel s. HERNÁNDEZ/LINEHAN, *The Mozarabic Cardinal* (wie Anm. 27), 394 f.; allgemein dazu vgl. auch PARAVICINI BAGLIANI, *Vita quotidiana* (wie Anm. 20), S. 245.

konnten sich auf höhere Summen belaufen, insbesondere wenn sie mit Aufwendungen für das Jahrtagsgedächtnis und Spenden für die Armen verbunden waren<sup>125</sup>). Die testamentarischen Verfügungen, in denen oft das Heilige Land mit bisweilen hohen Summen bedacht wurde, führten hingegen in der Regel zu Ausschüttungen von Geld, es sei denn, der Kardinal war – wie im Fall von Tommaso d’Ocre bezeugt – am Ende seines Lebens stark verschuldet<sup>126</sup>). Vornehmlich waren es aber wohl die *familiae* der Kardinäle, die schon im 13. Jahrhundert über die gesamte Dauer eines Kardinalats eine personelle Stärke von fast 60 (so im Fall Johanns von Toledo), im 14. Jahrhundert sogar von 80 Familiaren (so bei Luca Fieschi) erreichen konnten, welche die Kosten nach oben trieben<sup>127</sup>). Die Haushalte der Kardinäle entwickelten sich parallel zu den wachsenden Aufgaben der Würdenträger hin zu regelrechten Höfen, die der Repräsentation dienten und einen Spiegel für die weitreichenden Verbindungen der Kardinäle boten, deren Unterhalt zugleich aber auch große Summen verschlang. Zwar sind die sogenannten *librata* oder *livrées*, eine An-

125) S. dazu die Zusammenstellung bei PARAVICINI BAGLIANI, *Vita quotidiana* (wie Anm. 20), S. 243.

126) Die Testamente der Kardinäle des 13. Jahrhunderts sind zusammengestellt bei PARAVICINI BAGLIANI, *Testamenti* (wie Anm. 65); zum letzten Willen des Kardinals Giordano Pironi s. EGGER, *Henry III’s England* (wie Anm. 82), S. 222 f. (mit der Edition S. 228–231) und zuletzt VINCENT, *Will* (wie Anm. 45), S. 387–392 (mit der Edition S. 393–396 Nr. 1). Zu den Stiftungen für das Heilige Land s. *Bullarium Franciscanum Romanorum pontificum constitutiones, epistolas, ac diplomata continens tribus ordinibus Minorum, Clarissarum, et Poenitentium a seraphico Patriarcha Sancto Francisco institutis concessa ab illorum exordio ad nostra usque tempora*, hg. von Johannes Hyacinthus SBARALEA, Bd. 3: A Clemente III. ad Honorium III., Rom 1765, S. 174 (POTTHAST 20524; *Les registres de Grégoire X*, hg. von Jean GUIRAUD [Bibliothèque des Écoles françaises d’Athènes et de Rome 2e sér. 12], Paris 1892–1960, Nr. 363; vgl. auch Nr. 364); FISCHER, *Kardinäle* (wie Anm. 4), S. 142 mit Anm. 720. Eine Stiftung zugunsten des Heiligen Landes tätigte zu Lebzeiten Ottobuono Fieschi, wenn auch schon in seiner Stellung als Papst; Reg. Nicolas IV (wie Anm. 20), Nr. 2259. Zu Tommaso d’Ocre s. die Anweisungen in seinem Testament; PARAVICINI BAGLIANI, *Testamenti* (wie Anm. 65), S. 321–335, hier S. 321–323; ders., *Vita quotidiana* (wie Anm. 20), S. 151 f.

127) S. etwa aus den Bassus-Protokollen ASV, Misc. Arm. XV, T. 228 fol. 11v: [...] *pro expensis dominorum cardinalium et familie ordinate et expensis etiam aliis oportunitis*; vgl. KAMP, *Herrscherthrone* (wie Anm. 92), S. 164. Zur *familia* allgemein s. PARAVICINI BAGLIANI, *Vita quotidiana* (wie Anm. 20), S. 140 sowie 143–146 und vor allem ders., *Cardinali di curia e »familiae« cardinalizie dal 1227 al 1254*, 2 Bde. (*Italia sacra* 18–19), Padova 1972, S. 445–516. S. ferner ebd. S. 242–255; FISCHER, *Kardinäle* (wie Anm. 4), S. 59 f. mit Anm. 254 (zur *familia* des Kardinals Johann von Toledo); BEATTIE, *Kardinäle* (wie Anm. 119), S. 283 und ZACOUR, *Papal Regulation* (wie Anm. 8), S. 449–453 (zur *familia* des Kardinals Luca Fieschi). Agostino PARAVICINI BAGLIANI, *Der Papst auf Reisen im Mittelalter*, in: *Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposium des Mediävistenverbandes*, hg. von Detlef ALTENBURG/Jörg JARNUT/Hans-Hugo STEINHOFF, Sigmaringen 1991, S. 501–514, hier S. 507 geht von einem Durchschnitt von 20 Familiaren pro Kardinal im 13. Jahrhundert aus. Allgemein sind diese Zahlen schwer zu eruieren. Da sich die Belege zu meist über einen langen Zeitraum verteilen, sagt die Zahl der für einen Kardinal während seiner Amtszeit nachweisbaren Familiaren nur bedingt etwas über die Menge der Personen aus, die zeitgleich zu seinem Haushalt gehörte. Dennoch stellt die Summe der feststellbaren Angehörigen einer *familia* einen gewissen Richtwert für die personelle Stärke derselben dar, den es als Orientierung zu berücksichtigen gilt.

sammlung von Häusern und Wohnungen, welche zur Residenz des Kardinals gehörten und die Angehörigen seiner *familia* beherbergten<sup>128)</sup>, für das 13. Jahrhundert nicht nachweisbar – in dieser Zeit finden sich überhaupt nur wenige Hinweise auf die Wohnorte der Kardinäle in den jeweiligen Aufenthaltsorten der im Kirchenstaat umherziehenden Kurie selbst. Doch die Unterbringung war allgemein ein wichtiger Punkt, der erhebliche Kosten verursachen konnte. Insbesondere während der Übersiedelung des Papsthofes von einem Ort zum anderen waren die Mitglieder des Kardinalskollegiums finanziell auf sich gestellt, sofern sie während des Transfers nicht im Gefolge des *summus pontifex* verblieben. Nur in diesem Fall hatten die Kardinäle Anspruch auf die Verpflegung durch die päpstliche Kammer; das Gleiche galt offenbar auch für die Durchführung von Aufträgen durch den Papst beispielsweise im Kirchenstaat, falls hier nicht ohnehin – wie bei Legationen üblich – die Versorgung des jeweiligen Kardinals durch den Sprengel sichergestellt war<sup>129)</sup>. Wenn man sich aus dem päpstlichen Umfeld entfernte, konnte dies daher hohe Ausgaben nach sich ziehen. Eigenständigkeit musste teuer erkaufte werden.

Für den Aufenthalt in Residenzstädten des Kirchenstaats wurden dagegen umfassende Vorkehrungen getroffen, die im Rahmen einer Lastenverteilung die Kosten für den Papst und Angehörige der Kurie der jeweiligen Kommune aufbürdeten. Dabei zählten die Kardinäle zu den Gruppen, die nach Auskunft der drei Dokumente, die über die Vereinbarungen mit der Kommune Viterbo in den Jahren 1266 und 1278 erhalten geblieben sind, besonders privilegiert waren<sup>130)</sup>. So waren nicht nur die Mitglieder des Kardinals-

128) Vgl. ZACOUR, *Papal Regulation* (wie Anm. 8), S. 442; Marc DYKMANS, *Les palais cardinales d'Avignon. Un supplement du XIVe siècle aux listes du Docteur Pansier*, in: *Mélanges de l'École française de Rome, Moyen-Âge, Temps modernes* 83 (1971), S. 389–438; BEATTIE, *Kardinäle* (wie Anm. 119), S. 282 f. 129) Zur Versorgung durch Tagesgelder, die von der päpstlichen Kammer ausgezahlt wurden, s. PARAVICINI BAGLIANI, *Per una storia economica* (wie Anm. 20), S. 26; ders., *Vita quotidiana* (wie Anm. 20), S. 39; BAETHGEN, *Quellen* (wie Anm. 19), S. 248; ebd. S. 260 f. zur Versorgung des Kardinalkämmerers (wohl Robert, Kardinalpriester von S. Pudenziana), der in päpstlichem Auftrag im Kirchenstaat unterwegs war. Zum Ablauf der Übersiedelung der Kurie s. Paul Maria BAUMGARTEN, *Aus Kanzlei und Kammer. Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgeschichte im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert*, Freiburg im Breisgau 1907, S. 54; zum Hintergrund s. PARAVICINI BAGLIANI, *Papst auf Reisen* (wie Anm. 127), S. 501–514, bes. S. 508; vgl. ferner ebd. 505 und 508 zur separaten Reise von Kardinälen; s. dazu auch ders., *Vita quotidiana* (wie Anm. 20), S. 38. Zu den Einkünften aus den Legationssprengeln s. die oben Anm. 59 angegebene Literatur.

130) Der Text des Vertrags von 1266 ist nach ASV, Misc. Arm. XV, T. 228 fol. 7v–8r Nr. 17 (GARAMPÌ 98 fol. 8r) ediert bei Marc DYKMANS, *Les transferts de la Curie romaine du XIIIe au XVe siècle*, in: *Archivio della (R.) Società Romana di Storia Patria* 103 (1980), S. 91–116, hier S. 113–116; die Vereinbarungen des Jahres 1278 bei Agostino PARAVICINI BAGLIANI, *La mobilità della Curia romana nel secolo XIII. Riflessi locali*, in: *Società e Istituzioni dell'Italia comunale: L'esempio di Perugia (secoli XII–XIV)*, Perugia, 6–9 novembre 1985, Bd. 1, Perugia 1988, S. 155–278, hier S. 271–278 Nr. 1 und 2. Die im *Quaternus protocolorum* des Bassus fehlenden Bestimmungen sind aller Wahrscheinlichkeit mit denen des Vertrags von 1278 identisch und entsprechend zu ergänzen; s. zu diesem Problem DYKMANS, *Transferts*, S. 98 f., und PARAVICINI BAGLIANI, *Mobilità*, S. 198 f. – Allerdings scheinen auch für Perugia entsprechende Vereinbarun-

kollegiums von Mietzahlungen befreit. Vielmehr verpflichtete sich etwa die Stadt Viterbo zudem ausdrücklich dazu, auch den Angehörigen der kardinalizischen Haushalte kostenloses Quartier anzubieten<sup>131)</sup>. Dieses Zugeständnis besaß Gewicht, sahen sich doch diejenigen unter den Zugereisten, welche nicht zum Kreis der privilegierten Kurienangehörigen zählten, bei Anwesenheit des Papstes mit erheblich gesteigerten Mietpreisen konfrontiert. Sie konnten in der Stadt bis zum Vierfachen des Preises vor der Ankunft des päpstlichen Hofes betragen<sup>132)</sup>. Ähnliche Steigerungsraten wird man auch für sonstige Lebenshaltungskosten annehmen können. Allgemein ist wohl davon auszugehen, dass das Preisniveau in einer kurialen Residenzstadt hoch lag, da der Andrang von Petenten auch die Nachfrage in allen Bereichen gesteigert haben dürfte<sup>133)</sup>. Bei den Nahrungsmittelpreisen versuchte man daher ebenfalls seitens der Kurie in den Vereinbarungen mit der Kommune Viterbo vorzusorgen. Legte man in der Vereinbarung des Jahres 1266 noch Höchstpreise für bestimmte Getreidesorten fest, verlangte man im Zuge der Verhandlungen des Jahres 1278 der Gegenseite das Versprechen ab, Grundnahrungsmittel zu einem »gerechten Preis« (*iustum pretium*) zu verkaufen, über dessen Einhaltung eine ge-

gen existiert zu haben; vgl. ebd. S. 197 und vor allem S. 207 f. zur Finanzierung der Unterkunft des Kardinals Matteo Rosso Orsini und seiner Familiaren in der umbrischen Stadt.

131) DYKMANS, *Transferts* (wie Anm. 130), S. 114 Nr. 3; vgl. S. 102 f. Nr. 3; PARAVICINI BAGLIANI, *Mobilità* (wie Anm. 130), S. 272 Nr. 1 § 3 und S. 275 Nr. 2 § 3. Vgl. ferner ebd. S. 199 sowie den ähnlichen Beitrag dess., *La mobilità della corte papale nel secolo XIII*, in: *Itineranza pontificia. La mobilità della curia papale nel Lazio (secoli XII–XIII)*, hg. von Sandro CAROCCI (Istituto Storico Italiano per il Medio Evo. Nuovi Studi Storici 61), Roma 2003, S. 3–78, hier S. 53; ders., *Papst auf Reisen* (wie Anm. 127), S. 510; ders., *Vita quotidiana* (wie Anm. 20), S. 47; Sara MENZINGER, *Viterbo »città papale«: motivazioni e conseguenze della presenza pontificia a Viterbo nel XIII secolo*, in: *Itineranza pontificia. La mobilità della curia papale nel Lazio (secoli XII–XIII)*, hg. von Sandro CAROCCI (Istituto Storico Italiano per il Medio Evo. Nuovi Studi Storici 61), Roma 2003, S. 307–340, hier S. 327; FISCHER, *Kardinäle* (wie Anm. 4), S. 331. Zum Angebot von 1278 und zur Regelung des Wohnungsbedarfs in voravignonesischer Zeit allgemein s. ferner BAUMGARTEN, *Aus Kanzlei und Kammer* (wie Anm. 129), S. 47–53; DEHIO, *Übergang* (wie Anm. 20), S. 65 f. und 72. Nicht immer scheinen die Kardinäle und ihre Familiaren mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Wohnraum pfleglich umgegangen zu sein. Zu den in Perugia in den von ihnen bewohnten Häusern hinterlassenen Schäden s. PARAVICINI BAGLIANI, *Mobilità* (wie Anm. 130), S. 266–268 Nr. 7; vgl. ders., *Vita quotidiana* (wie Anm. 20), S. 53 f.

132) Zu den Mietpreiserhöhungen s. PARAVICINI BAGLIANI, *Mobilità* (wie Anm. 130), S. 213–216; ders., *Mobilità della corte* (wie Anm. 131), S. 67–70; ders., *Papst auf Reisen* (wie Anm. 127), S. 510; MENZINGER, *Viterbo* (wie Anm. 131), S. 327–331. Sie schließt sich S. 329 mit Anm. 53 der Interpretation der in Viterbo, Biblioteca Comunale degli Ardeni, perg. 1338 nachweisbaren Lesart *adraduplare* als Bezeichnung für eine Verdoppelung des Mietsatzes an. Dagegen wird hier an der überzeugenderen Auffassung PARAVICINI BAGLIANIS festgehalten, der zu *quadraduplare* emendiert und dementsprechend eine Steigerung des Mietpreises um 300 Prozent angenommen hatte (ders., *Mobilità* [wie Anm. 130], S. 214 mit Anm. 188; ders., *Mobilità della corte* (wie Anm. 131), S. 68 Anm. 185). Vgl. auch Daniel WALEY, *Viterbo nello Stato della Chiesa nel secolo XIII*, in: *Atti VII centenario del 1° conclave* (wie Anm. 94), S. 97–111, hier S. 105.

133) S. dazu PARAVICINI BAGLIANI, *Vita quotidiana* (wie Anm. 20), S. 52.

meinschaftlich zu besetzende Kommission im Streitfall entscheiden sollte<sup>134</sup>). Die Bezugnahme auf das *iustum pretium* besaß zweifelsohne ihre Vorzüge für die Kurie und die Kardinäle, ließ zugleich aber – anders als die Höchstpreise – genügend Spielraum für eine Marktentwicklung des Preises, die letztlich von Angebot und Nachfrage und deren Schwankungen abhängig war. Gleichwohl sah man sich bisweilen seitens der Kurie zum Eingreifen genötigt. 1284 zwangen Mitglieder des Kardinalskollegiums die Autoritäten der Kommune Perugia dazu, angesichts überhöhter Preise für Getreide, Heu, Stroh und Holz für eine entsprechende Kontrolle zu sorgen<sup>135</sup>). Auch hieran zeigt sich, dass die Versorgung der Kardinäle und ihres vielköpfigen Gefolges mit Lebensmitteln das Potential zu einer Kostensteigerung bot, die die kardinalizischen Kassen selbst erheblich belasten konnte. Insgesamt war die Präsenz der Kurie für die Stadt ein wirtschaftlich bedeutsamer Faktor, der Gewinne in Aussicht stellte, die auch die Zugeständnisse an den Papst und sein Gefolge verschmerzen ließen<sup>136</sup>). Die Mitglieder des Kardinalskollegiums mussten jedoch – ungeachtet der für sie geltenden Vergünstigungen – angesichts der teils großen Zahl der von ihnen zu versorgenden Familiaren durchaus mit hohen Ausgaben rechnen. Vor allem der personelle Apparat kostete sie – wie den Papst selbst – viel Geld, und man geht wohl kaum fehl in der Annahme, darin den größten Anteil der regelmäßigen Ausgaben der Kardinäle auszumachen<sup>137</sup>).

Daneben nutzten die Kardinäle ihre Einkünfte, die regelmäßigen wie die zusätzlichen, allerdings auch, um ihre persönlichen Interessen zu verfolgen. Dass sie durchaus eigenständige wirtschaftliche Ambitionen und die dazugehörigen finanziellen Mittel besaßen, zeigt nicht nur die im 13. Jahrhundert bezeugte Beraubung von Familiaren einzelner Mitglieder des Kollegiums, die ganz offenkundig im Auftrag ihrer Herren mit teilweise

134) DYKMANS, *Transferts* (wie Anm. 130), S. 115 Nr. 7 (vgl. auch ebd. S. 104 Nr. 8) sowie PARAVICINI BAGLIANI, *Vita quotidiana* (wie Anm. 20), S. 47 f. zu den Höchstpreisen; ders., *Mobilità* (wie Anm. 130), S. 273 Nr. 1 § 8 und S. 276 Nr. 2 § 9 zur Vereinbarung von 1278 mit dem Versprechen, *iusto pretio* zu verkaufen; vgl. ebd. S. 209; ders., *Mobilità della corte* (wie Anm. 131), S. 64. Zu den Lebensmittelpreisen s. auch BAUMGARTEN, *Aus Kanzlei und Kammer* (wie Anm. 129), S. 49. Zur Vorstellung vom »gerechten Preis« in dieser Zeit s. John W. BALDWIN, *The Medieval Theories of the Just Price*. Romanists, Canonists, and Theologians in the Twelfth and Thirteenth Centuries, in: *Transactions of the American Philosophical Society*, New Series 49 (1959), S. 1–92, bes. S. 41–58 zum Konzept in der zeitgenössischen Kanonistik.

135) PARAVICINI BAGLIANI, *Vita quotidiana* (wie Anm. 20), S. 52; ders., *Mobilità* (wie Anm. 130), S. 209 f.

136) FISCHER, *Kardinäle* (wie Anm. 4), S. 316, 330–332; BAUMGARTEN, *Aus Kanzlei und Kammer* (wie Anm. 129), S. 66 f.

137) SCHWARZ, *Kurie* (wie Anm. 11), S. 344, die den Anteil der Finanzierung der päpstlichen *familia* auf ca. 50% des Einkommens schätzt – bei den Kardinälen dürfte ein ähnliches Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben für die Angehörigen ihres Haushalts anzunehmen sein. Zu den päpstlichen Aufwendungen für den eigenen Hof an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert s. auch die Zahlen bei LE GOFF, *Geld* (wie Anm. 7), S. 177.

großen Summen unterwegs waren<sup>138</sup>). Offen bleibt in diesen Fällen zwar, wofür die Kardinäle ihr Geld einsetzten. Die Schilderung einiger knapper Episoden zu ausgewählten Mitgliedern des Kollegiums vermag jedoch zu illustrieren, welcher Art die in ihrer Stellung an der Kurie wurzelnden Geschäfte waren und wie sich diese je nach ihren Biographien unterschieden.

Der spätere Papst Hadrian V. (1276), Ottobuono Fieschi, war der Spross eines genuesischen Adelsgeschlechtes, dessen Angehörige als Grafen von Lavagna auch im Umfeld der Stadt reich begütert waren<sup>139</sup>). Als Neffe Sinibaldo Fieschis-Papst Innocenz' IV. (1243–1254) erlangte er Ende 1251/Anfang 1252 die Kardinaldiakonie von S. Adriano. Schon zuvor hatte er vom Nepotismus seines päpstlichen Onkels profitiert und mehrere reich dotierte Benefizien erhalten. Offenbar mit seiner Hilfe war er zudem in den Besitz der umfangreichen Güter des Petrus de Vinea in Süditalien gelangt, den er sich in umsichtiger Weise von den Prätendenten auf den Thron des Königreich Siziliens und dessen Herrscher in der Folge bestätigen ließ<sup>140</sup>). Ottobuono wusste wohl, was er seiner Familie schuldig war. Ebenso wie viele andere Angehörige des Kardinalskollegiums verschaffte er seinen engsten Angehörigen einträgliche Pfründen, in seinem Fall häufig in England, wo er gute Beziehungen zum Königshaus pflegte und auch als Legat tätig war<sup>141</sup>). Im Sommer 1258 nutzte er seine Position an der Kurie unter Alexander IV., um der Kommune Genua

138) S. dazu FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 303–310. – Stephan Vancsa, der Kardinalbischof von Palestrina, beklagte sich in seinem Testament darüber, dass ihm durch Heinrich, einstmals römischer Senator, eine hohe Summe entzogen worden war, deren Restitution er sich erhoffte. Über die Hintergründe des Vorgangs ist nichts bekannt. S. dazu PARAVICINI BAGLIANI, Testamenti (wie Anm. 65), S. 18 Nr. 13 und S. 127–132 Nr. 5, hier S. 130 f.; ders., Un frammento del testamento del cardinale Stephanus Hungarus († 1270) nel codice C 95 dell'Archivio del Capitolo di San Pietro, in: Rivista di Storia della Chiesa in Italia 25 (1971), S. 168–182, hier S. 181. Zum Kardinal selbst s. FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 107–117.

139) Zu seiner Biographie s. ausführlich SCHÖPP, Papst (wie Anm. 63); PARAVICINI BAGLIANI, Cardinali (wie Anm. 127), S. 358–365; FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 90–107 (mit dem Verweis auf weitere Literatur). Die jüngste Arbeit über die Familie von Marina FIRPO, La famiglia Fieschi dei conti di Lavagna. Strutture familiari a Genova e nel contado, Genova 2006 war mir leider nicht zugänglich.

140) S. dazu Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae, hg. von Carl RODENBERG, Bd. 3, Berlin 1894, S. 314 Nr. 346 von 1254 Dezember 21 (Les registres d'Alexandre IV, hg. von Charles Germain Marie BOUREL DE LA RONCIÈRE/Joseph DE LOYE/Pierre DE CENIVAL/Auguste Léonel COULON, 3 Bde. [Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 2e sér. 15, 1–3], Paris 1895–1959, Nr. 796; BFW 8892); vgl. SCHÖPP, Papst (wie Anm. 63), S. 55, bes. Anm. 1 zur Datierung des Stücks; ebd. S. 63; Josef MAUBACH, Die Kardinäle und ihre Politik um die Mitte des 13. Jahrhunderts unter den Päpsten Innocenz IV., Alexander IV., Urban IV., Clemens IV. (1243–1268), Phil. Diss. Bonn 1902, S. 78 f. (zur Bestätigung durch Edmund, den Sohn Heinrichs III. von England); Codice diplomatico 2, 1 (wie Anm. 39), S. 236 f. Anm. 1 (Registri 2 [wie Anm. 39], S. 87 Nr. 314; BFW 14418); vgl. I registri della cancelleria angioina 1 (wie Anm. 39), S. 261 Nr. 288; FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 404 f. und 413 (zur Restitution der Güter durch Karl von Anjou). Zum Nepotismus Innocenz' IV. s. CAROCCI, Nepotismo (wie Anm. 80), S. 118–121, bes. S. 120 f.; zur Förderung Ottobuonos s. auch FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 91 f.

141) FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 94 f.; SCHÖPP, Papst (wie Anm. 63), S. 204.

in ihrem Konflikt mit Pisa und Venedig erst dann Unterstützung zuzusichern, als diese den Fieschi Steuerfreiheit gewährte<sup>142)</sup>. Im Jahr darauf erwarb er für 100 genuesische Pfund alle Rechte und Einkünfte des Kastells Carpena und befriedigte so offensichtlich territoriale Ambitionen seiner Familie<sup>143)</sup>. Dieser suchte er auch Patronatsrechte an seiner Stiftung S. Adriano in Trigoso zu sichern, die er während der langen Sedisvakanz nach dem Tod Clemens' IV. im Jahr 1270 auf seinem Land (*in territorio nostro*) begründete<sup>144)</sup>. Während seiner Legation in England zweigte er einen hohen Geldbetrag aus den ihm zugeleiteten Zehntzahlungen ab, um seiner Nichte eine ansehnliche Mitgift zu verschaffen<sup>145)</sup>. Hier diente der Einsatz seiner Position und seiner wirtschaftlichen Mittel noch dem auch bei anderen Kardinälen nachweisbaren Zweck, die machtpolitische Situation seiner Familie zu verbessern. Wie viele seiner Kollegen machte Ottobuono mit Geld Politik.

Dagegen zeichnet sich in anderen Fällen deutlich ab, dass ökonomische Kategorien und Gewinnstreben allgemein das Handeln des Kardinals leiteten. So nutzte er seine gu-

142) SCHÖPP, Papst (wie Anm. 63), S. 81–87, bes. S. 82 f.; FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 96. Zu den Verhandlungen insgesamt s. Georg CARO, Genua und die Mächte am Mittelmeer 1257–1311. Ein Beitrag zur Geschichte des XIII. Jahrhunderts, 2 Bde., Halle 1895/1899, hier Bd. 1, S. 53–65.

143) Liber iurium reipublicae Genuensis, Bd. 1 (Historiae Patriae Monumenta VII), Turin 1854, Sp. 1297 f. Nr. 919; vgl. SCHÖPP, Papst (wie Anm. 63), S. 88. Ottobuono Fieschi ist ein typischer Vertreter des aus einer Adelsfamilie stammenden Kardinals, der die ihm zu Gebote stehende Macht und Finanzmittel nutzte, um über den Erwerb von Gütern die Territorialpolitik seiner Familie zu fördern. Im 13. Jahrhundert traten insbesondere die aus dem mittelitalischen Raum kommenden Würdenträger, aufgrund der räumlichen Nähe zur Kurie speziell die römischen Kardinäle, besonders hervor; s. dazu auch oben S. 230. Die Belege hierfür ließen sich beliebig vermehren.

144) S. dazu den Abdruck der Stiftungsurkunde von 1270 April 26 mit den entsprechenden Verfügungen in Marina FIRPO, I Fieschi: potere, chiesa e territorio. Sant'Adriano di Trigoso e Santa Maria in Via Lata (Collana di studi Fondazione Conservatorio Fieschi 2), Genova 2007, S. 228–234 Nr. 4 (A), das Zitat S. 229 (Regest: Arturo FERRETTO, Codice Diplomatico delle Relazioni fra la Liguria, la Toscana e la Lunigiana ai Tempi di Dante (1265–1321), Parte Prima: Dal 1265 al 1274 [Atti della Società di Storia Patria 31], Rom 1901, S. 212 Nr. 533); vgl. zum Vorgang ebd. S. 13 f. Zur Kirche selbst s. die Bilder Fig. 4–7 und 16 ebd. nach S. 64. S. ferner FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 102 mit Anm. 493. Seine Familie, namentlich sein Bruder Federico, erhielt auch seine Besitzungen im *regnum Siciliae*; s. PARAVICINI BAGLIANI, Testamenti (wie Anm. 65), S. 142–163 Nr. 7, hier S. 160 f. Zum Zusammenhang mit finanziellen Ausgaben für das Gedenken an den Onkel Ottobuonos, den Fieschi-Papst Innocenz IV., s. Michael BORGOLTE, Nepotismus und Papstmemoria, in: Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Karl Schmid zum fünfundsechzigsten Geburtstag, hg. von Gerd ALTHOFF/Dieter GEUENICH/Otto Gerhard OEXLE/Joachim WOLLASCH, Sigmaringen 1988, S. 541–556, hier S. 546 f. und 549.

145) Ex Willelmi de Rishanger Gestis Edwardi I. regis, hg. von Felix LIEBERMANN (MGH SS 28), Hannover 1888, S. 518 f., hier S. 518 Anm. 3; vgl. Foedera, conventiones, litterae et cujuscunque generis acta publica inter Reges Angliae et alios quosvis Imperatores, Reges, Pontifices, vel Communitates ab ingressu Gulielmi I. in Angliam, A. D. 1066 ad nostra usque tempora habita aut tractata, hg. von Thomas RYMER, Vol. 1, Pars 1: Ab anno M.LXVI. ad annum M.CCLXXII., London 1816, S. 475; SCHÖPP, Papst (wie Anm. 63), S. 204.

ten Beziehungen zu verschiedenen Kaufmannssozietäten, um auf eigene Faust Geldgeschäfte zu betreiben. Nachdem bereits sein Bruder Federico Fieschi Heinrich III. von England mit einem Darlehen unterstützt hatte, das Ottobuono nach einer entsprechenden Weisung Papst Clemens' IV. zur finanziellen Entlastung des Herrschers auf dessen Bitten hin aus den vom Kardinal gesammelten Zehntgeldern zurückzahlen sollte<sup>146</sup>), trat der Kardinal selbst in Geschäftsbeziehungen zum englischen König. Er streckte Heinrich III. eine hohe Summe vor, die dieser von Kaufleuten zu leihen glaubte. Als Pfand wurden diesen acht wertvolle Edelsteine aus dem Klosterschatz von Westminster zur Verfügung gestellt, die nach Rückzahlung des geliehenen Betrages allerdings nicht in den Besitz des Klosters zurückgelangten, sondern vom Kardinal als Zinsleistung (*pro usuris*) einbehalten wurden. Schließlich war es sein Geld gewesen, das er dem König überlassen hatte<sup>147</sup>). Die Heinrich III. gegenüber offenbar aufrechterhaltene Suggestion, die geliehene Summe stamme eigentlich von Kaufleuten, könnte für Bedenken Ottobuonos sprechen, der zweifellos um die in kirchlichen Kreisen immer wieder kontrovers diskutierte Problematik der Zinsnahme und des Wuchers wusste<sup>148</sup>). Dass er die Juwelen dennoch behielt,

146) Foedera 1, 1 (wie Anm. 145), S. 469 (BFW 14310). Vgl. SCHÖPP, Papst (wie Anm. 63), S. 162. Zu Federico Fieschi s. Giovanni NUTI, Fieschi, Federico, in: Dizionario Biografico degli Italiani 47 (1997), S. 442–444.

147) S. dazu Acta Imperii Angliae et Franciae ab a. 1267 ad a. 1313. Dokumente vornehmlich zur Geschichte der auswärtigen Beziehungen Deutschlands, hg. von Fritz KERN, Tübingen 1911, S. 5 Nr. 8; s. ferner auch das von Kern erwähnte, bei SCHÖPP, Papst (wie Anm. 63), S. 342 f. Nr. 6 edierte Dokument. Vgl. dazu insgesamt ebd. S. 205.

148) Hostiensis, der Kollege Ottobuonos im Kreis der Kardinäle, sprach den Kaufleuten in seiner Lectura explizit einen Zins (*interesse*) für den Gewinn zu, der den Kaufleuten entging (*lucrum cessans*), weil sie das verliehene Geld nicht in andere Geschäfte investiert hatten; Hostiensis, Commentaria (wie Anm. 1), ad XV, 19, 16 *Salubriter et infra* S. 58 A Nr. 4. Zugleich aber schrieb er den Klerikern allgemein die Verpflichtung zu, auf die nach Gewinn strebenden Kaufleute mäßigend einzuwirken; Henricus de Segusia, cardinalis Hostiensis, Summa una cum summaribus et adnotationibus Nicolai Superantii, Lyon 1537 (ND Aalen 1962), V, De poenitentibus et remissionibus, Quid de negotiatoribus, fol. 286v; vgl. dazu BALDWIN, Medieval Theories (wie Anm. 134), S. 49. Im Zusammenhang mit dem Glücksspiel äußerte er sich zudem sehr kritisch zum Phänomen des Wuchers und nahm deutlich zu dessen Verwerflichkeit Stellung; s. Hostiensis, Summa, V, De excessibus prelatorum, fol. 260ra, Nr. 4. S. das Zitat in Giovanni CECCARELLI, Il gioco e il peccato. Economia e rischio nel Tardo Medioevo (Collana di storia dell'economia e del credito 12), Bologna 2003, S. 443 f. Nr. 8. Vgl. dazu ebd. S. 55 f., 85 f., 92 und 99–101; insbesondere aber Lotte KÉRY, Aleas fuge – Hostiensis und das Glücksspiel, in: Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag, hg. von Richard H. HELMHOLZ/Paul MIKAT/Jörg MÜLLER/Michael STOLLEIS (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft Neue Folge 91), Paderborn/München/Wien/Zürich 2000, S. 491–522, bes. S. 513; John T. NOONAN, The Scholastic Analysis of Usury, Cambridge, MA 1957, S. 48–51 (zum Wucher) und S. 118, 131 (zum Gewinn); vgl. ferner Niall FERGUSON, The Ascent of Money. A Financial History of the World, London u. a. 2009, S. 72. Insgesamt dürfte der Fieschi-Kardinal mit der Haltung des Kanonisten, der vor allem Kleriker gegenüber den Kaufleuten in die Pflicht nahm, vertraut gewesen sein. Bekannt war dem Kardinal vielleicht auch, dass sich diese sogar bisweilen selbst in ihrem Gewinnstreben zurückhielten. So sollen Kaufleute während des Pontifikats

unterstreicht jedoch deutlich das Übergewicht ökonomischen Interesses, das den Kardinaldiakon von S. Adriano antrieb.

Vom engen Verhältnis Ottobuono Fieschis zu einigen Kaufmannsfamilien profitierten auch andere. Zum einen konnten sich die Kaufleute selbst – wie beispielsweise die Tolomei aus Siena im Jahr 1265 – des Kardinals bedienen, um auf säumige englische Schuldner Druck auszuüben<sup>149)</sup>. Zum anderen zog auch das Kardinalskollegium in finanziell angespannter Lage seinen Nutzen aus den Verbindungen des Genuesen. Ottobuono Fieschi – und nicht etwa der Kardinalkämmerer Guillaume de Bray – wurde 1271 von den Sienser Kaufleuten um Francesco Guidi als Bürge ausgewählt, der der Sozietät für einen von den Kardinälen verpfändeten, gleichwohl im päpstlichen Schatz verbleibenden Thron garantieren sollte<sup>150)</sup>. Der Vorgang bietet ein Indiz für die Rolle des Kardinals bei der Anbahnung der Transaktion; zugleich darf er als Vertrauensbeweis und somit als Hinweis auf das große Gewicht gelten, das persönlichen Beziehungen einzelner Kardinäle zu Kaufleuten bei Geschäften mit ihnen zukam. Sie stellten erkennbar die interne Kompetenzverteilung im Kardinalskollegium in den Schatten.

Urbans IV. gänzlich auf Zinsnahme verzichtet haben, wie Clemens IV. seinen Legaten Simon de Brion, den späteren Papst Martin IV. (1281–1285), wissen ließ; s. Thesaurus 2 (wie Anm. 66), Sp. 103 f. Nr. 5, hier Sp. 103: [...] *absque omnium usurarum seu lucri onere mutuarunt*. Vgl. dazu GOTTLÖB, Darlehensschulden (wie Anm. 34), S. 714. Denkbar ist, dass auch Ottobuono darüber informiert war. – Zum Wucher allgemein s. Hans-Jörg GILOMEN, Wucher und Wirtschaft im Mittelalter, in: HZ 250 (1990), S. 265–301, bes. S. 295 f.; ders., Wucher, in: Lex.MA 9 (1998), Sp. 341–345, bes. Sp. 343 f.; ders., Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 7), S. 93–96; Gerhard RÖSCH, Wucher in Deutschland 1200–1350. Überlegungen zur Normdidaxe und Normrezeption, in: HZ 259 (1994), S. 593–636; auch Ian P. WEI, Intellectual Culture in Medieval Paris. Theologians and the University, c. 1100–1300, Cambridge u. a. 2012, S. 306–323 und 345–355; BAUER, Epochen (wie Anm. 8), S. 500–503; Pierre de Jean Olivi, *Traité des Contrats* (wie Anm. 15), S. 62–67; FERGUSON, *Ascent*, S. 36; LE GOFF, *Geld* (wie Anm. 7), S. 105 f.; s. auch Terence Patrick McLAUGHLIN, The Teaching of the Canonists on Usury, in: *Mediaeval Studies* 1 (1939), S. 81–147, bes. S. 95–111.

149) S. dazu den Brief des Kaufmanns Andrea de' Tolomei vom 29. November 1265; *Lettere volgari del secolo XIII scritte da Senesi*, hg. von Cesare PAOLI/Enea PICCOLOMINI (Scelta di curiosità letterarie inedite o rare. Dispensa 116), Bologna 1871, S. 49–58 Nr. 7; vgl. die Übersetzung bei Arno BORST, *Lebensformen im Mittelalter*, Berlin 1997, S. 401–406, bes. S. 401 und 404 f. S. ferner Adolf SCHAUBE, Ein italienischer Coursbericht von der Messe von Troyes aus dem 13. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte* 5 (1897), S. 248–308, hier S. 251 f.

150) S. dazu KAMP, *Herrscherthrone* (wie Anm. 92), S. 164 und S. 174 Nr. 6. – Als Bürge für den Patriarchen von Aquileja, Gregor von Montelongo, bei der Sozietät der *Bonsignori* fungierte der Kardinal Ottaviano Ubaldini, der schließlich gemeinsam mit dem säumigen Schuldner im Spätsommer 1252 unter Druck geriet und dem Patriarchen dementsprechend in einem Brief seinen Unmut kundtat; *Registri dei cardinali Ugolino d'Ostia e Ottaviano degli Ubaldini*, hg. von Guido LEVI (Fonti per la storia d'Italia 8), Rom 1890, S. 176 f. Nr. 17 (vgl. auch S. 175 f. Nr. 16). Gregor von Montelongo klagte daraufhin dem Kardinalskollegium sein Leid; vgl. dazu Karl HAMPE, Eine Denkschrift Gregors von Montelongo an das Kardinalskollegium über die finanzielle Zerrüttung seines Patriarchats Aquileia aus dem Jahre 1252, in: *MIÖG* 40 (1925), S. 189–204 (mit der Edition des Schreibens an die Kardinäle S. 200–204).

Auch der Papst war sich der Zweckdienlichkeit dieser persönlichen Kontakte bewusst. So aktivierte Urban IV. 1263 – gewiss nicht ohne Zutun Ottobuonos – dessen in Paris lebenden Bruder, um die in Frankreich operierenden Florentiner Kaufleute zur Finanzierung des geplanten Italienzuges Karls von Anjou anzuhalten. Der Verwandte des Fieschi-Kardinals sollte all jene von der Exkommunikation lösen, die wegen der Unterstützung ihrer Stadt für Manfred von Sizilien mit dem Bann belegt worden waren. Binnen zweier Jahre kehrten daraufhin zahlreiche Sozietäten in den Schoß der Kirche zurück<sup>151</sup>. Wen wundert es da, dass zur gleichen Zeit, im Jahr 1264, Urban IV. den englischen König brieflich darum ersuchte, Ottobuono Fieschi und einen weiteren Kardinal, Giordano Pironti, in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Summen zurückzubekommen, die sie Florentiner Kaufleuten geliehen hatten, und zu diesem Zweck sogar eigene Abgesandte damit beauftragte, welche die Geldforderungen in England und Frankreich eintreiben lassen sollten<sup>152</sup>?

Alle Seiten profitierten von diesem Geschäftsgeflecht, und der Papst war nicht nur in diesem Fall bereit, bei Schuldnern seiner Kardinäle auf die Erfüllung ihrer Zahlungen zu drängen. Bisweilen trieb das sonderliche Blüten, wie im Fall Johanns von Toledo<sup>153</sup>. Der Kardinal, ein Zisterzienser, der seinem Orden in seiner Geschäftstüchtigkeit alle Ehre machte, verfügte offenbar über bedeutende Einnahmen, wie Stiftungen an geistliche Institutionen, aber auch Aufwendungen für politische Zwecke zeigen<sup>154</sup>. So hatte Johann ebenso wie Ottobuono Fieschi die Ambitionen Richards von Cornwall auf die römisch-deutsche Königskrone und das stadtrömische Senatorenamt durch Geldzahlungen gefördert. Während es bei dem Kardinal aus Genua dabei ganz offensichtlich erneut um ein Geschäft ging, das einen finanziellen, aber wohl auch machtpolitischen Gewinn abwerfen sollte, bildete für Johann von Toledo seine landsmannschaftliche Verbundenheit eine

151) Reg. Urbain IV (wie Anm. 22), Nr. 362, 410 f., 428–430, 701; zu den Kontakten des Percivalle zu Kaufleuten s. auch ebd. Nr. 518. Giovanni NUTI, Fieschi, Percivalle, in: *Dizionario Biografico degli Italiani* 47 (1997), S. 513–516, hier S. 513 f.; vgl. ferner GOTTLOB, Darlehensschulden (wie Anm. 34), S. 681 f. Zu den wirtschaftlichen Auswirkungen des Konflikts mit Manfred auf die Sieneser Kaufleute, die sie und andere zum Parteiwechsel bewegt haben dürften, s. SCHAUBE, Coursbericht (wie Anm. 149), S. 272. Vgl. zu diesem Aspekt päpstlicher Wirtschaftspolitik auch den Beitrag von Armand JAMME in diesem Band.

152) Reg. Urbain IV (wie Anm. 22), Nr. 1323 (vgl. Nr. 1324) und 1763 (vgl. Nr. 1764). Vgl. dazu FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 97 und 190. Zur Biographie Kardinal Giordano Pirontis s. ebd. S. 185–191; EGGER, Henry III's England (wie Anm. 82), S. 220–223; ders., Jourdain Pironti de Terracine, in: *DHGE* 28 (2003), Sp. 337–339; zuletzt VINCENT, Will (wie Anm. 45), S. 373–387, zu den hier thematisierten Geldforderungen S. 385 f. mit Anm. 75.

153) Zu seiner Person s. Hermann GRAUERT, Meister Johann von Toledo, *Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und der historischen Classe der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften* 1901, Heft 2, München 1901, S. 111–325, hier S. 111–165; PARAVICINI BAGLIANI, Cardinali (wie Anm. 127), S. 228–241. FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 56–72.

154) GRAUERT, Meister (wie Anm. 153), S. 125. Die Bedeutung der Ordenszugehörigkeit der Kardinäle für ihr Verhalten in finanzieller Hinsicht wird in einem anderen Beitrag behandelt.

Triebfeder seines Handelns: wie der Prätendent Richard von Cornwall war er Engländer von Geburt. Allerdings reichte diese Gemeinsamkeit nicht aus, um in der bald kriselnden Geschäftsbeziehung Nachsicht zu üben. 1261 richtete der Kardinal enttäuscht ein Schreiben an Heinrich III. von England. Darin bat er dringend um Ersatz für die Kosten, die ihm entstanden waren, als er die Wahl Richards zum Senator der Stadt Rom unterstützt hatte. Seinen Worten zufolge hatte er den erheblichen finanziellen Aufwendungen nicht nur sein Vermögen geopfert und Darlehen aufgenommen, sondern auch die Besitzungen eines von ihm erbauten römischen Klosters verpfändet<sup>155</sup>. Den Papst benannte er in diesem Zusammenhang nicht nur als Zeugen<sup>156</sup>. Ihm gelang es in der Folge sogar, die Unterstützung Urbans IV. für seine Restitutionsforderung zu erlangen. Im August 1263 verlangte dieser die Rückzahlung der Beträge, die der Kardinal dann schließlich im Spätsommer des Jahres darauf tatsächlich erhalten zu haben scheint<sup>157</sup>. Nicht immer verfieng die päpstliche Intervention indes. Ottobuono Fieschi und Giordano Pironti scheinen ihr oben erwähntes Geld an die Florentiner Kaufleute verloren zu haben.

Die päpstliche Hilfe im Fall Johanns von Toledo erscheint vor allem bemerkenswert, wenn man bedenkt, dass das zum Teil einem Kloster entzogene Geld politischen Zielen dienen sollte, denen Urban IV. ablehnend gegenüberstand. Er übte sich im Thronstreit zwischen Alfons von Kastilien und Richard von Cornwall in Zurückhaltung und favorisierte für seine Pläne mit dem Regno Karl von Anjou. Dass der Papst eingriff, weil

155) Das Schreiben bei *Diplomatic Documents Preserved in the Public Record Office*, Bd. 1: 1101–1272, hg. von Pierre CHAPLAIS, London 1964, S. 236 f. Nr. 340 (mit dem Datum 18. Dezember 1261, Viterbo; vgl. *Foedera* 1, 1 [wie Anm. 145], S. 410; BFW 14169). Vgl. GRAUERT, Meister (wie Anm. 153), S. 149 f.; Franz TENCKHOFF, Papst Alexander IV., Paderborn 1907, S. 71 f., 132, 167; MAUBACH, Kardinäle (wie Anm. 140), S. 81 f.; Édouard JORDAN, *Les origines de la domination angevine en Italie*, 2 Bde., Paris 1909, S. 149; zum Hintergrund s. auch Frank R. LEWIS, *The Election of Richard of Cornwall as Senator of Rome in 1261*, in: *English Historical Review* 52 (1937), S. 657–662. Bei dem vom Kardinal angesprochenen Kloster handelt es sich wohl um S. Pancrazio; s. GRAUERT, Meister (wie Anm. 153), S. 125 f.; zur Kirche selbst s. Christian HUELSEN, *Le chiese di Roma nel medio evo. Cataloghi e appunti*, Firenze 1927, S. 409 Nr. 1 und zuletzt Joan E. BARCLAY LLOYD, *The Church and Monastery of S. Pancrazio, Rome*, in: *Pope, Church and City. Essays in Honour of Brenda M. Bolton*, hg. von Frances ANDREWS/Christoph EGGER/Constance M. ROUSSEAU (*The Medieval Mediterranean. Peoples, Economies and Cultures, 400–1500* 56), Leiden/Boston 2004, S. 245–266, bes. S. 255–258 und 266 zur Beziehung des Kardinals zur Kirche und dem dortigen Konvent.

156) *Diplomatic Documents* (wie Anm. 155), S. 236 Nr. 340 (*Foedera* 1, 1 [wie Anm. 145], S. 410; BFW 14169): [...] *per testimonium domini pape et fratrum omnium satis poterit comprobari*.

157) Karl HAMPE, *Ungedruckte Briefe zur Geschichte König Richards von Cornwall aus der Sammlung Richards von Pofi*, in: *NA* 30 (1905), S. 673–690, hier S. 688 f. Nr. 3; vgl. ebd. S. 680–683. Zur Datierung s. FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 68 Anm. 299. Zum verzögerten Erhalt des durch seinen Kämmerer Johannes de Stafford von Richard empfangenen Geldes s. *Reg. Urbain IV* (wie Anm. 22), Nr. 2994 (1264 August 9); vgl. Alessandra MERCANTINI, *Nulli ergo omnino hominum... Testimonianze pontificie ad Anagni*, in: *Latium* 17 (2000), S. 5–103, hier S. 69 f. Nr. 82; PARAVICINI BAGLIANI, *Cardinali* (wie Anm. 127), S. 247 Nr. 24. S. insgesamt JORDAN, *Origines* (wie Anm. 155), S. 371 f.

kirchlicher Besitz aus der Verpfändung gelöst werden musste, kann nicht ausgeschlossen werden; ebenso wenig, dass er dem Bild des Kollegiums als *pars corporis pape* entsprechend dem finanziell gestrandeten Kardinal schlicht Beistand leisten wollte. Aller Wahrscheinlichkeit wurzelte aber die Fürsorge Urbans IV. für die Gelder seiner Kardinäle in dem regelrechten Wirtschaftskrieg, den er gegen die Kaufleute führte, die Manfred angingen. Die Verbindungen des Kollegiums halfen dabei nicht nur, diese unter Druck zu setzen. Das Geld der Kardinäle könnte auch einen zwischenzeitlichen Ersatz für die Finanzierung der kostspieligen militärischen Unternehmungen geboten haben. Leihgeschäfte zwischen dem Papsttum und dem Kardinalskollegium sind zwar für das 13. Jahrhundert nicht belegt, dürfen aber angesichts der Befunde aus avignonesischer Zeit durchaus auch für den hier relevanten Betrachtungszeitraum angenommen werden<sup>158</sup>. Doch auch wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, sahen sich die Päpste in Zeiten klammer Kassen stets auf die Beziehungen ihrer Kardinäle zu den Kaufmannssozietäten angewiesen. Ihre Korrespondenz, namentlich die Briefe Clemens' IV., bestätigt, dass sie sich wenn nicht des ökonomischen, so doch des sozialen Kapitals der Kardinäle bedienten. Dass sich dieses Vorgehen auf die Binnenhierarchie innerhalb des Kollegiums auswirkte, liegt auf der Hand. Diejenigen Mitglieder des Kardinalskollegs, die über Beziehungen zu Kaufleuten verfügten, wurden vom Papst besonders berücksichtigt und rückten so näher an ihn heran als so manch anderer Kollege. Das damit gesteigerte Sozialkapital erhöhte ihre Attraktivität für Kaufleute sowie Petenten – und dies ließ wiederum das Interesse des Papstes anwachsen.

## V. ZUSAMMENFASSUNG

Aus dem Überblick über die kardinalizischen Einkünfte und ihre Verteilung sowie über die Ausgaben und das ökonomische Handeln der Kardinäle lassen sich einige Schlussfolgerungen zu den am Beginn des Beitrags skizzierten Fragen ziehen. Im sukzessiven Anstieg der Beteiligung des Kollegiums an den päpstlichen Einnahmen spiegelte sich die zunehmende Teilhabe der Kardinäle an der Administration der römischen Kirche. Was 1289 in *Coelestis altitudo* niedergeschrieben wurde, war teilweise bereits zuvor gängige

158) Zu Leihgeschäften im 14. Jahrhundert s. LÜTZELSCHWAB, Papst (wie Anm. 100), S. 274. S. ferner Foedera 1, 1 (wie Anm. 145), S. 342, wo die Geldleihe Alexanders IV. von kurialen Beamten und Familien belegt ist. Clemens IV. wies Kardinal Simon de Brion an, aus den eingesammelten Zehntgeldern den Kardinal Riccardo Annibaldi auszuzahlen, der *suo proprio nomine* eine große Summe für Karl von Anjou bei Kaufleuten aufgenommen hatte; der Papst betrachtete die Bemühungen des Kardinals offenbar als finanzielle Vorleistung, die er nun auszugleichen suchte; Thesaurus 2 (wie Anm. 66), Sp. 168 f. Nr. 109 (das Zitat Sp. 168). Vgl. dazu GOTTLÖB, Darlehensschulden (wie Anm. 34), S. 692; zur auch finanziellen Unterstützung Riccardo Annibaldis für Karl von Anjou s. ferner FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 23–25 und den Beitrag von Matthias THUMSER in diesem Band.

Praxis und wurde durch Nikolaus IV. schriftlich festgehalten. Anders als noch in der älteren Forschung angenommen wurde, war der schrittweise Zugewinn an Einnahmen im Laufe des 13. Jahrhunderts jedoch kein Symptom des Machtstrebens der Kardinäle in Konkurrenz zum Papsttum. Vielmehr resultierte dieser aus der verstärkten Ausübung von im Laufe der Jahrzehnte weiter zunehmenden Verwaltungstätigkeiten durch die Kardinäle. Sie wurden mit den Einkünften für ihre Dienste an und abseits der Kurie entlohnt. Aus ihrer Funktion als Mitarbeiter des Papstes ließen sich einerseits Ansprüche auf Mitsprache bei wichtigen Entscheidungen, andererseits aber auch das Verlangen nach Beteiligung an den Einnahmen und nach einer vom Papsttum unabhängigen Finanzautonomie ableiten. In der Bezeichnung *divisiones consistoriales* für Gelder, die die Kardinäle erhielten, fand dieser Zusammenhang der Teilhabe an Entscheidungen und damit verbundenen Zahlungen seinen deutlichsten Niederschlag. Die Päpste bedienten die Erwartungshaltung der Kardinäle, um sich deren Unterstützung zu sichern; der engeren Gemeinschaft mit ihren Beratern, die mit einer zunehmenden Absetzung der Kardinäle von anderen Personen und Gruppen im Umfeld des Papstes einherging, trugen sie Rechnung, indem sie den Mitgliedern des Kollegiums einen erhöhten Status zubilligten, der das gestiegene Prestige reflektierte. Die Charakteristika der materiellen Ausstattung werden in den Quellen an keiner Stelle präzisiert, obschon man offenbar eine klare Vorstellung davon besaß. Kostspielig war der kardinalizische Habitus durchaus, auch wenn die dafür nötigen Aufwendungen noch nicht das Maß der Ausgaben in avignonesischer Zeit erreichten. Die Päpste bemühten sich daher, den Mitgliedern des Kollegiums durch individuelle Zuwendungen ein statusgemäßes Auftreten zu ermöglichen. Dies entsprach der Fürsorge, die die Päpste den Kardinälen angedeihen ließen und die sich auch auf die Unterstützung ihrer Forderungen gegenüber ihren Schuldnern erstreckte. Das auch in der zeitgenössischen Kanonistik, namentlich durch Hostiensis, der ebenfalls Kardinal war und von den päpstlichen Maßnahmen selbst profitierte, geforderte Engagement Urbans IV. und Clemens IV. spricht in dieser Hinsicht eine deutliche Sprache. Es legt zudem Zeugnis ab vom päpstlichen Streben nach finanzieller Balance in der Gruppe, in der vor allem die aus adeligen Familien stammenden Mitglieder über erhebliche Mittel verfügen konnten.

Diesen auf Ausgleich, auf Nivellierung entlang eines imaginierten Ideals des kardinalizischen Habitus und Vermögens zielenden Bemühungen der Päpste standen das Konkurrenzdenken der Kardinäle und die kalkulierenden Überlegungen der Petenten entgegen, die sich etwa in der Korrespondenz des Colonna-Kardinals und dem Brief des Thomas von Hereford niederschlugen. Einigkeit bestand im Kollegium bisweilen offenbar im Bemühen, das Gremium vor personellen Erweiterungen und die einzelnen Mitglieder vor einer Reduktion der individuellen Bezüge und somit der zur Verfügung stehenden ökonomischen Ressourcen zu bewahren. Im Wechselspiel der persönlichen Beziehungen und des Zustroms von Einnahmen blieb die Papstnähe als ein Bestandteil des sozialen Kapitals der Kardinäle letztlich der entscheidende Faktor. Jeder einzelne Ange-

hörige des Kollegiums suchte die Beziehung zum Pontifex möglichst eng zu gestalten; gemeinsam war man indes bemüht, den intensiven Kontakt, den die Mitglieder des Kollegiums zum Papst pflegten, durch eine Begrenzung der Zahl der Kardinäle zu kontrollieren. Geschlossenheit demonstrierte die Gruppe auch in den Phasen der Sedisvakanz, als es um die Behauptung ihrer Autorität auch über die kirchlichen Finanzen und somit ihre Handlungsfähigkeit nach außen ging. Dabei dürfte das gemeinschaftliche Vorgehen nicht nur der allgemein von den Zeitgenossen verlangten *unanimitas* geschuldet gewesen sein. Es stellte im Fall der Pfand- und Leihgeschäfte wohl vor allem ein Entgegenkommen hinsichtlich entsprechender Forderungen der Kaufleute dar, mit dem die Kreditwürdigkeit des Kollegiums untermauert werden sollte. Hier verlangte die finanzielle Not nach Einigkeit. Was die Kardinäle dagegen voneinander trennte, waren die individuellen Verpflichtungen und Ambitionen, die sie über ihre sozialen Bindungen aus vorkardinalischer Zeit mit in das Kollegium hineinbrachten. Ihren auch durch diesen Aspekt erhöhten Finanzbedarf machte man sich außerhalb der Kurie zunutze und sorgte so für eine Differenzierung, die Ausdruck der Binnenhierarchie im Kollegium war und diese zugleich verfestigte. Anders formuliert: wie die Forderungen der Kaufleute stabilisierten auch die Zahlungen der Bittsteller für Dienstleistungen die Rolle des Kollegiums als Vermittler, erhöhten aber gleichzeitig dessen interne Dynamik.

Zur Etablierung der Unterschiede in der Gruppe trugen die Kardinäle aktiv bei. Im Falle der jährlichen Zuweisungen durch Karl II. von Anjou scheinen es die älteren Vertreter der Gruppe gewesen zu sein, die mittels des Verteilungsschlüssels das Anciennitätsprinzip und somit höhere Zahlungen gegenüber ihren jüngeren Kollegen durchzusetzen vermochten. Daneben war es bei anderen Gelegenheiten nachweisbare situative Einschätzung von außen, die den Preis des einzelnen Kardinals und somit seine Stellung innerhalb der Gruppe festlegte. Der wirtschaftliche Umgang mit dem vorhandenen Kapital war in diesem Zusammenhang eine entscheidende Triebfeder. Das begrenzte Budget, das Bittstellern wie etwa Bischof Thomas von Hereford zur Verfügung stand, nötigte die Petenten, gezielt zu investieren, um dem allseits erkennbaren Zusammenspiel von Konstanz und Wandel im Verhältnis der Kardinäle zu ihrem jeweiligen Papst adäquat zu begegnen. Für die Mitglieder des Kardinalskollegs bedeutete dies, dass ihnen Zuwendungen nur in bestimmtem Maße und nach spezifischen Auswahlkriterien wie ihrer aktuellen Funktion an der Kurie, vor allem aber ihrer Nähe zum Papst zukamen. Die Konkurrenz um das soziale Kapital wurde durch diesen selektiven Zustrom des ökonomischen Kapitals innerhalb des Kollegiums konsequenterweise noch verschärft. Die Knappheit der finanziellen Mittel, die den Petenten zur Verfügung standen, beschleunigte diesen Prozess noch.

Wenn man die Bürokratisierung und die damit einhergehende Institutionalisierung der Instanzen als Motor einer kurialen Ökonomie betrachten kann<sup>159</sup>), wird man den Zustrom des Geldes an den päpstlichen Hof als Katalysator der Differenzierung innerhalb des Kardinalskollegiums einordnen dürfen. Ökonomisches Kapital erzeugte soziales Kapital und umgekehrt: im Einklang mit den Vorstellungen zeitgenössischer Denker wie Petrus Johannes Olivi entfaltete Geld, das in der gerade wiederentdeckten und im Umfeld der römischen Kurie ins Lateinische übersetzten Ökonomie des Aristoteles als Instrument galt, das nur der Verkonsumierung dient, eine auf Mehrwert zielende Wirkung erst durch seine Nutzbarmachung mittels der Akteure<sup>160</sup>). In diesem Fall waren das die Bittsteller, die in persönliche Verbindungen investierten. Für sie geriet die Kurie zum Markt, auf dem sie mit einem gewissen Risiko behaftete Investitionen tätigten. Erworben wurde die Gunst bestimmter Kardinäle, die entsprechend bewertet werden mussten. Damit hatten die Bittsteller in einer Art »Petentenkapitalismus« ein ökonomisches Prinzip verinnerlicht, das von der Monetarisierung im 13. Jahrhundert zusätzlich beflügelt worden war: Die Abwendung von Sachgütern und die Hinwendung zu Geld als Zahlungsmittel, das den kurialen Markt der Bekanntschaften und Kontakte im 13. Jahrhundert zunehmend dominierte, spielte in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle, weil es die Beziehungsarbeit gegenüber den Kardinälen messbar, ihren Preis vergleichbar und das Risiko für die Petenten besser abschätzbar machte – auch das haben die Anweisungen des Bischofs von Hereford an seine Prokuratoren an der Kurie gezeigt. Geld trug dazu bei, den finanziellen Aspekt im Verhältnis von Peripherie und kurialer Zentrale zu rationalisieren und routinierter zu gestalten, mit erheblichen Folgen für die weitere Geschichte<sup>161</sup>).

Den Kardinälen selbst bot sich darin ein wertvolles Instrument, um ihre vorhandenen wirtschaftlichen Mittel außerhalb der Kurie in politisch und sozial nutzbaren Einfluss umzumünzen. Auch sie machten von den Möglichkeiten Gebrauch, die ihnen Geldgeschäfte boten. Ihrer Stellung als Geistliche entsprechend nutzten sie die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einerseits für Stiftungen, den Bau oder die Ausgestaltung von Kirchen sowie für andere Zwecke, mit denen sie ihrer persönlichen Frömmigkeit Ausdruck verliehen. Andererseits aber unterhielten sie auch enge Geschäftsbeziehungen mit Kaufleuten und Herrschern, bei denen bisweilen auch auf Kirchengut zurückgegriffen wurde. Dass die Kardinäle dabei gewinnorientiert und risikobereit investierten, demon-

159) EGGER, Henry III's England (wie Anm. 82), S. 216; GOTTLÖB, Darlehensschulden (wie Anm. 34), S. 665 f. Vgl. zur Bürokratisierung auch JAMME/PONCET, *Écriture* (wie Anm. 27), S. 7–9.

160) WOLFF, Mehrwert (wie Anm. 15), S. 418 und 420. Zur Aristoteles-Übersetzung s. Pierre MANDONNET, Guillaume de Moerbeke, traducteur des *Économiques*, in: *Archives d'histoire doctrinale et littéraire du moyen âge* 8 (1933), S. 9–28.

161) S. dazu Klaus GRUBMÜLLER, Geld im Mittelalter: Kulturhistorische Perspektiven, in: *Geld im Mittelalter. Wahrnehmung – Bewertung – Symbolik*, hg. von dems./Markus STÖCK, Darmstadt 2005, S. 9–17, der darauf hinweist, dass Geld »ein irritierend abstraktes Moment« in der personal strukturierten Gesellschaft des Mittelalters zukommt (S. 13; vgl. ebd. S. 14).

striert, in welchem großen Maße die Mitglieder des Kollegiums von der durch die Monetarisierung im 13. Jahrhundert vorangetriebenen Wirtschaftsentfaltung erfasst wurden. In den praktizierten Leihegeschäften mit Verpfändungen und Zinsnahmen, einem erwarteten und realisierten Gewinn und der intendierten Erwirtschaftung von Überschüssen zeigt sich der Kardinal bisweilen als Unternehmer, der mit den Kaufmannssoziatäten intensiv kooperierte – wovon auch die Päpste und das übrige Kardinalskollegium profitierten. Dabei scheint er von den zeitgenössischen Bedenken um Wucher und *lucrum turpe*, den verwerflichen Gewinn, unberührt geblieben zu sein. Auch wenn dieses Verhalten angesichts der eher dürftigen Quellenlage nur vereinzelt nachweisbar ist, so lässt sich dieser Aspekt nur schwerlich mit der eingangs referierten, von Teilen der Forschung postulierten Andersartigkeit ökonomischen Denkens im 13. Jahrhundert vereinbaren.

Doch der Geldfluss leistete noch mehr. Durch die Regelmäßigkeit der Zahlungen an die Kardinäle verfestigte er Abläufe an der Kurie und führte im Laufe des Betrachtungszeitraums zu deren Institutionalisierung. Diese schlug sich in der von Hostiensis dokumentierten Entstehung der Kasse des Kollegiums und des Amtes des Kardinalkämmerers nieder. Beide erzeugten das Bild einer homogenen, geschlossenen Gruppe und verliehen zugleich ihrer finanziellen Autonomie und ihren genossenschaftlichen Strukturen Ausdruck. Insbesondere die Stellung des Kardinalkämmerers gewährt Einblick in die Entstehung festerer, dauerhafter Verwaltungsorgane. Er nahm zwar recht bald nach seiner ersten Erwähnung im Text des Hostiensis die Vertretung des Kardinalskollegiums in einer Auseinandersetzung mit einem Vertreter der päpstlichen Kammer wahr, wurde aber in der langen Sedisvakanz nach dem Tod Clemens IV. durch Kaufleute nicht als Repräsentant des Kollegiums, ja nicht einmal als Bürge für die Aufbewahrung eines verpfändeten Throns akzeptiert. Wenige Jahre darauf fungierte er allerdings als direkter Ansprechpartner im Rahmen von bereits routinierten Servitienzahlungen. Insgesamt besaßen das Amt und sein Inhaber offenbar zunächst nur wenig Autorität außerhalb des engeren kurialen Kreises, die im weiteren Verlauf jedoch langsam wuchs.

Die Kasse selbst entfaltete eine offenbar nur begrenzte Aktivität, zumal nur wenige Ausgaben vom Gesamtkollegium zu tragen waren. Dennoch verlieh sie – wie das Amt des Kardinalkämmerers – als Zeichen kardinalischer Finanzautonomie den genossenschaftlichen Strukturen Ausdruck, die das Kardinalskollegium nach eigenem Verständnis prägten. Um es auf eine prägnante Formel zu bringen: Die Bedeutung der Kasse als Baustein zur Rechtsfiktion des Kollegiums war insgesamt größer als ihre ökonomische Relevanz. Vor dem skizzierten Hintergrund zur Praxis der Gaben, Geschenke und Geldzahlungen an der Kurie wird deutlich, warum Hostiensis ihr eine solch hohe Bedeutung in seiner Charakterisierung des Kollegs als Korporation beimaß: die Zeitgenossen hatten angesichts der für sie klar erkennbaren individuellen ökonomischen Interessen der Kardinäle allen Grund, diesen Status anzuzweifeln. Für sie war das Kardinalskollegium eine vielköpfige, heterogene Gruppe mit unterschiedlichen Bedürfnissen. Den Angehörigen des Kollegiums – und somit auch dem kanonistisch versierten Kardinal –

musste hingegen daran gelegen sein, diesem Bild entgegenzuwirken, um die Stellung der Kardinäle als vorrangigste Berater und Mitarbeiter des Papstes zu bewahren. Dabei diente die metaphorisch untermauerte Rechtsfiktion des Korporationsgedankens als Instrument der Abschließung durch die Vereinnahmung des *summus pontifex*. Allein die Kardinäle bildeten in diesem Konstrukt eine Gemeinschaft mit dem Papst, was im Bild des Körpers ihre Nähe zum Oberhaupt der Kirche nahezu bis zur Identität mit ihm steigerte. Andere Angehörige der Kurie rückten dagegen weiter von ihm ab. Es dürfte kein Zufall sein, dass sich der größte Widerstand gegen die Ausdehnung der finanziellen Ansprüche des Kollegiums in ihrem Kreis regte. Vor allem die päpstliche Kammer musste um ihren Einfluss fürchten, wie die Ereignisse um die Zuweisung des Anteils am sizilischen Lehnzins 1272 gezeigt haben. Die Kardinäle suchten sich von den übrigen Kurialen abzugrenzen und ihr Kollegium als feste Institution neben beziehungsweise in Gemeinschaft mit dem Papst zu etablieren, und in eben diesen Kurialen wird man wohl die anonymen Kritiker erkennen können, gegen die Hostiensis das Kardinalskolleg verteidigte. Die Sorge um dessen Stellung und wirtschaftliche Interessen, um das soziale und ökonomische Kapital der Kardinäle, führten ihm dabei die Feder.

#### Edition

Viterbo, 1281 Februar 3 – Der Kardinalkämmerer Guillaume de Bray, Kardinalpriester von S. Marco, bestätigt, im Namen und in Stellvertretung des Kardinalskollegiums 2000 Pfund kleiner Turnosen und weitere 153 Pfund, 16 Solidi und 11 Denarii derselben Währung von Spina Philippi, dem Vertreter der Kaufmannssozietät der Ammanati aus Pistoia, zur Zahlung der *servitia communia* und der *servitia minuta* durch den Erzbischof von Toledo, Gonzalo Pérez Gudiel, empfangen zu haben, der dafür eine Anleihe von insgesamt 2300 Pfund Turnosen bei den Kaufleuten aufgenommen hatte.

Toledo, Archivo de la Catedral, Z. 11, B.3.9., Orig., Perg. – Der Pergamentstreifen für das Siegel hängt an; das Siegel selbst fehlt. – Tergo finden sich verschiedene neuzeitliche Archivvermerke, darunter – von älterer Hand – xxxiiij und – deutlich jünger – die Notiz: »Extravagante e Inútil«. Edition: –; Regest: HERNÁNDEZ/LINEHAN, *The Mozarabic Cardinal* (wie Anm. 27), S. 509 Nr. 5.

Universis presentes litteras inspecturis miseracione divina Guillelmus sacrosancte Romane ecclesie tituli sancti Marci presbyter cardinalis<sup>1)</sup>, sacri collegii reverendorum patrum dominorum cardinalium camerarius, salutem in domino.

1) Zu Guillaume de Bray s. die oben Anm. 52 angegebene Literatur.

Noverit universitas vestra, quod nos, nomine et vice predicti collegii, recepimus et habuimus per manus Spine Philippi, civis et mercatoris Pistoriensis de societate Ammanatorum de Pistoria<sup>2)</sup>, dantes et solventes nomine et vice venerabilis in Christo patris domini G[undisalvi], dei gratia archiepiscopi Toletani<sup>3)</sup>, duomilia librarum<sup>a)</sup> legalium turonensium parvorum de Turonis de quadam summa duarum milium et trecentum librarum eorundem turonensium, quas dictus Spina suo et sociorum suorum nomine eidem domino archiepiscopo mutuavit, et in quibus duobus milibus libris turonensibus prefatus dominus archiepiscopus ob devotionem, quam ad Romanam habet ecclesiam, predictum collegium servitii nomine voluit honorare. Item recepimus ex alia parte centum quinquaginta tres libras sexdecim solidos et undecim denarios eorundem turonensium, quas dictus dominus archiepiscopus familiis predictorum dominorum cardinalium mandavit et solvit servitii nomine exhiberi. In quorum omnium testimonium duas similes litteras, presentem videlicet dicto domino archiepiscopo et aliam dicto Spine, concessimus sigilli nostri appensione munitas.

Datum Viterbii in crastinum purificationis beate Marie Virginis, anno domini millesimo ducentesimo octuagesimo primo, apostolica [se]<sup>b)</sup> de pastore vacante.

#### SUMMARY

The 13<sup>th</sup> century saw an increase in monetization, and the term and concept of »capital« was introduced into the economic framework. The papal Curia also participated in this development. Against this backdrop the article explores the connection between the cardinals' finances and their status that was characterized by collegiality and individuality at the same time. The contribution concentrates on the interplay between the cardinals' financial resources and their personal network, that is, on the mutual effects of the cardinals' economic and social capital, which was gathered by their personal relations to the pope and to persons outside the papal Curia. What is particularly interesting in this respect is the impact the influx of money had on the formation of the college as a corporation and the hierarchy within the group. As the analysis of the cardinals' income or, in other words, their share in ecclesiastical financial resources recorded in papal decrees shows, the papacy strove to build a solid financial basis for its most important consultants and aides that corresponded with the cardinals' status. In doing so, the popes sometimes tried to balance the different earning capacities that were grounded in the diverging social

2) Zu den Ammanati s. die oben Anm. 44 angegebene Literatur.

3) Zu Gonzalo Pérez Gudiel s. HERNÁNDEZ/LINEHAN, *The Mozarabic Cardinal* (wie Anm. 27); LINEHAN, *Archbishop* (wie Anm. 53).

a) Auf Rasur.

b) Loch im Pergament.

and economic background of the college's members. Backed by the papal efforts to fund the group of cardinals, this constant influx of money resulted in the formation of fixed structures such as a common treasury and the office of a cardinal chamberlain. It also generated well-regulated procedures of distribution among the cardinals. While the popes cultivated a perspective on the college that considered every cardinal a member on equal terms, the petitioners at the Christian periphery saw the group differently: they tried to exploit the rivalries between the cardinals and the existing hierarchy within the college for their own interests. Forced by an all too often tight budget, the petitioners distributed their money according to specific criteria among the members of the college, favoring some cardinals over others. The beneficiaries used the money they received for business with popes and, in particular, merchants, having an economic surplus and a gain of riches in mind. The petitioners' practice, however, disclosed the existing hierarchy within the group and confirmed it at the same time. All in all, the stream of financial resources worked as a catalyst that deepened distinctions between the cardinals on the one hand. On the other hand the influx of money intensified a process of institutionalization that became manifest in the treasury and the office of the cardinal chamberlain, which both, in turn, contributed to the constitution of the College of Cardinals as a corporation in a legal sense.